



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1970

Montag, den 2. Februar 1970

Nr. 5

Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern	
Ernennung des Landeswahlleiters nach dem Gesetz über Volksabstimmung in der Fassung vom 2. 1. 1970	189
Kreiswahlleiter für die Volksabstimmung am 8. März 1970	189
Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 23. 9. 1969 (Vermessungs- und landkartentechnische Angestellte sowie Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau)	191
Bewertung der Unterkünfte, die Arbeitern und Angestellten im Landesdienst zur Verfügung gestellt werden; hier: Bezirksliche Regelung nach Nr. 5 SR 2 e und SR 2 f MTL II sowie nach Nr. 13 SR 2 a, Nr. 9 SR 2 b und Nr. 13 SR 2 c BAT — Tarifverträge vom 28. Februar 1966	199
Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum MTL II vom 27. Oktober 1969	199
Anschlußtarifverträge zum	
a) Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. November 1968,	
b) Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Schreibdienst) vom 10. Juli 1969,	
c) Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Oktober 1969 zum Länderehlohnvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969,	
d) Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Oktober 1969 zum Dritten Tarifvertrag vom 1. Februar 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen	201
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hessenaue, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt	201
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307); hier: Anwendung auf bestehende Zweckverbände und rechtswirksam abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarungen	201
Sozialer Wohnungsbau; hier: Ermittlung der tragbaren Belastung auf Grund meiner Anordnung gem § 72 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 8. 3. 1967 (StAnz. S. 402)	202
Katastrophenschutz; hier: Freistellung von Helfern der Schnelleinsatzzüge des Landes gem. § 8 Abs. 2 KatSG	202
Zivilschutz; hier: Aufhebung von Erlässen auf dem Gebiete des Selbstschutzes	202
Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen von Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei	202
Der Hessische Minister der Finanzen	
Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum MTL II vom 8. Oktober 1969	203
Der Hessische Minister der Justiz	
Gerichtstage der Amtsgerichte (Aufhebung des Gerichtstages in Heubach)	206
Der Hessische Kultusminister	
Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen	207
Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1970	207
Umpfarrung des östlichen Teiles der Römerstadt	207
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
Sitz und Zuständigkeit der Bauabteilung Frankfurt/Main des Straßenneubauamtes Hessen-Mitte	208
Der Hessische Sozialminister	
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	208
Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	208
Bekanntmachung über Zulassungen von Getränkeschankanlagen	210
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Erhebung von Gebühren für Leistungen des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft und der ihm nachgeordneten Dienststellen	210
Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft und der ihm nachgeordneten Dienststellen für Landwirtschaft und der ihm nachgeordneten Dienststellen	211
Auflösung der Hessischen Revierförsterei Treburer Oberwald, Hess. Forstamt Mörfelden	223
Personalmeldungen	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	224
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	224
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Genehmigung der Auflösung des Rinderversicherungsvereins Sickenhofen	225
Genehmigung der Auflösung des Weninger Pferde- und Rindviehversicherungsvereins	225
Genehmigung der Auflösung des Viehversicherungsvereins Krofdorf-Gleiberg	225
Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises und eines Polizei-Führerscheins	225
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Niederzeuzheim, Landkreis Limburg	225
Bekanntmachung über das Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG., Werk Offenbach	225
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Oberkleen, Landkreis Wetzlar	225
Öffentlicher Anzeiger	229

Das Inhaltsverzeichnis zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1969

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers (für die ständigen Bezieher kostenlos) beigelegt.

148

Der Hessische Minister des Innern

Ernennung des Landeswahlleiters nach dem Gesetz über Volksabstimmung in der Fassung vom 2. Januar 1970

Nach § 10 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 18) habe ich den Ministerialrat Dr. Helmut Lenz zum Landeswahlleiter und den Regierungsdirektor Dr. Werner Hoffmann zum stellvertretenden Landeswahlleiter ernannt.

Wiesbaden, 16. 1. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 11 — 7 g

StAnz. 5/1970 S. 189

149

Kreiswahlleiter für die Volksabstimmung am 8. März 1970

Nachstehend gebe ich gemäß § 24 der Stimmordnung vom 2. 1. 1970 (GVBl. I S. 19) die Namen der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter sowie die Anschrift ihrer Dienststellen für nachstehende Stimmkreise bekannt:

Alsfeld

Landrat Georg Kratz
6320 Alsfeld, Landratsamt

Stellvertreter:

Amtsrat Walter Schopbach
6320 Alsfeld, Landratsamt

Bergstraße	Landrat Dr. Ekkehard Lommel 6148 Heppenheim (Bergstr.), Landratsamt Stellvertreter: Amtmann Ewald Ehret 6148 Heppenheim (Bergstr.), Landratsamt	Fulda-Stadt	Oberbürgermeister Dr. Alfred Dregger 6400 Fulda, Stadtschloß Stellvertreter: Obermagistratsrat Bernhard Mihm 6400 Fulda, Stadtschloß
Biedenkopf	Landrat Dr. Siegfried Sorge 3560 Biedenkopf, Landratsamt Stellvertreter: Regierungsrat Karl Dannenberg 3560 Biedenkopf, Landratsamt	Fulda-Land	Landrat Dr. Eduard Stieler 6400 Fulda, Landratsamt Stellvertreter: Amtmann Rudolf Marka 6400 Fulda, Landratsamt
Büdingen	Landrat Kurt Moosdorf 6470 Büdingen, Landratsamt Stellvertreter: Kreisoberrechtsrat Joachim Lenz 6470 Büdingen, Landratsamt	Gelnhausen	Landrat Hans Rüger 6460 Gelnhausen, Landratsamt Stellvertreter: Oberamtsrat Heinrich Neidhardt 6460 Gelnhausen, Landratsamt
Darmstadt-Stadt	Oberbürgermeister Dr. Ludwig Engel 6100 Darmstadt, Rathaus Stellvertreter: Obermagistratsrat Dr. Hermann Kern 6100 Darmstadt, Statistisches Amt und Wahlamt	Gießen-Stadt	Oberbürgermeister Bernd Schneider 6300 Gießen, Stadthaus Stellvertreter: Verwaltungsdirektor Gustav Mank 6300 Gießen, Stadthaus
Darmstadt-Land	Landrat Gustav Krämer 6100 Darmstadt, Landratsamt Stellvertreter: Oberamtsrat Karl Schnitzspan 6100 Darmstadt, Landratsamt	Gießen-Land	Landrat Ernst Türk 6300 Gießen, Landratsamt Stellvertreter: Amtmann Johannes Gerbig 6300 Gießen, Landratsamt
Dieburg	Landrat Ludwig Pfeifer 6110 Dieburg, Landratsamt Stellvertreter: Amtmann Werner Bock 6110 Dieburg, Landratsamt	Groß-Gerau	Landrat Alfred Schmidt 6080 Groß-Gerau, Landratsamt Stellvertreter: Oberregierungsrat Hans-Jörg Wanner 6080 Groß-Gerau, Landratsamt
Dillkreis	Landrat Dr. Karl Rehrmann 6340 Dillenburg, Landratsamt Stellvertreter: Amtsrat Adolf Haas 6340 Dillenburg, Landratsamt	Hanau/M.-Stadt	Oberbürgermeister Herbert Dröse 6450 Hanau am Main, Rathaus Stellvertreter: Magistratsrat Karl-Heinz Müller 6450 Hanau am Main, Rathaus
Erbach	Landrat Gustav Hoffmann 6122 Erbach (Odenw.), Landratsamt Stellvertreter: Oberregierungsrat Dr. Baldur Nothhardt 6122 Erbach (Odenw.), Landratsamt	Hanau-Land	Landrat Martin Woythal 6450 Hanau am Main, Landratsamt Stellvertreter: Amtsrat Jürgen Stapelfeldt 6450 Hanau am Main, Landratsamt
Eschwege	Landrat Eitel-Oskar Höhne 3440 Eschwege, Landratsamt Stellvertreter: Amtsrat Erwin Schnitzer 3440 Eschwege, Landratsamt	Hersfeld	Landrat Edwin Zerbe 6430 Bad Hersfeld, Landratsamt Stellvertreter: Oberamtsrat Erich Möller 6430 Bad Hersfeld, Landratsamt
Frankenberg	Landrat Heinrich Kohl 3558 Frankenberg (Eder), Landratsamt Stellvertreter: Amtsrat Karl Goos 3558 Frankenberg (Eder), Landratsamt	Hofgeismar	Landrat Dr. Gerhard Arnold 3520 Hofgeismar, Landratsamt Stellvertreter: Amtsrat Georg Hildebrand 3520 Hofgeismar, Landratsamt
Frankfurt/M.	Oberbürgermeister Prof. Dr. Willi Brundert 6000 Frankfurt am Main, Rathaus Stellvertreter: Obermagistratsdirektor Prof. Dr. Rudolf Gunzert 6000 Frankfurt am Main, Statistisches Amt und Wahlamt	Hünfeld	Landrat Heinrich Beck 6418 Hünfeld, Landratsamt Stellvertreter: Amtsrat Hans-Joachim Sach 6418 Hünfeld, Landratsamt
Friedberg	Landrat Erich Milius 6360 Friedberg (Hess.), Landratsamt Stellvertreter: Oberamtsrat Werner Peter 6360 Friedberg (Hess.), Landratsamt	Kassel-Stadt	Oberbürgermeister Dr. Karl Branner 3500 Kassel, Rathaus Stellvertreter: Stadtrat Heinz Hille 3500 Kassel, Rathaus
Fritzlar-Homberg	Landrat August Franke 3580 Fritzlar, Landratsamt Stellvertreter: Oberamtsrat Heinz Kniest 3580 Fritzlar, Landratsamt	Kassel-Land	Landrat Josef Köcher 3500 Kassel, Landratsamt Stellvertreter: Oberamtsrat Karl-Heinz Mengel 3500 Kassel, Landratsamt

Lauterbach	Landrat Karl-August Vieregge 6420 Lauterbach (Hess.), Landratsamt Stellvertreter: Amtmann Herbert Haas 6420 Lauterbach (Hess.), Landratsamt
Limburg	Landrat Heinz Wolf 6250 Limburg a. d. L., Landratsamt Stellvertreter: Amtsrat Erich Valeske 6250 Limburg a. d. L., Landratsamt
Main-Taunus-Kreis	Landrat Dr. Valentin Jost 6230 Frankfurt/M.-Höchst, Landratsamt Stellvertreter: Oberamtsrat Rudolf Menz 6230 Frankfurt/M.-Höchst, Landratsamt
Marburg a. d. L-Stadt	Oberbürgermeister Georg Gaßmann 3550 Marburg a. d. L., Rathaus Stellvertreter: Oberamtsrat Franz Mönninger 3550 Marburg a. d. L., Rathaus
Marburg-Land	Landrat Dr. Burghard Vilmar 3550 Marburg a. d. L., Landratsamt Stellvertreter: 1. Kreisbeigeordneter Heinrich Weber 3550 Marburg a. d. L., Landratsamt
Melsungen	Landrat Franz Baier 3508 Melsungen, Landratsamt Stellvertreter: Amtsrat Gottfried Wöllenstein 3508 Melsungen, Landratsamt
Oberlahnkreis	Landrat Alfred Schneider 6290 Weilburg a. d. L., Landratsamt Stellvertreter: Amtsrat Kilian Schick 6290 Weilburg a. d. L., Landratsamt
Obertaunuskreis	Landrat Werner Herr 6380 Bad Homburg v. d. H., Landratsamt Stellvertreter: Amtmann Hans Baudler 6380 Bad Homburg v. d. H., Landratsamt
Offenbach/M.-Stadt	Oberbürgermeister Georg Dietrich 6050 Offenbach am Main, Rathaus Stellvertreter: Obermagistratsrat Karl Zimelka 6050 Offenbach am Main, Stat. Amt und Wahlamt
Offenbach-Land	Landrat Walter Schmitt 6050 Offenbach am Main, Landratsamt Stellvertreter: Regierungsrat Hans Erich Frey 6050 Offenbach am Main, Landratsamt
Rheingaukreis	Landrat Klaus Dinse 6220 Rüdeshheim a. Rh., Landratsamt Stellvertreter: Amtsrat Mathias Weiffenfels 6220 Rüdeshheim a. Rh., Landratsamt
Rotenburg	Landrat Otto-Ulrich Bährens 6442 Rotenburg a. d. F., Landratsamt Stellvertreter: Amtsrat Adolf Schäfer 6442 Rotenburg a. d. F., Landratsamt
Schlüchtern	Landrat Dr. Wolfgang Seibert 6490 Schlüchtern, Landratsamt Stellvertreter: Amtsrat Karl Belz 6490 Schlüchtern, Landratsamt

Untertaunuskreis Landrat Dr. Herbert Günther
6208 Bad Schwalbach, Landratsamt
Stellvertreter:
Amtsrat Hans Wolf
6208 Bad Schwalbach, Landratsamt

Usingen Landrat Dr. Rudolf Thierbach
6390 Usingen (Ts.), Landratsamt
Stellvertreter:
1. Kreisbeigeordneter Bürgermeister
Rudolf Selzer
6392 Anspach (Ts.), Bürgermeisteramt

Waldeck Landrat Dr. Karl-Hermann Reccius
3540 Korbach, Landratsamt
Stellvertreter:
Oberamtsrat Wilhelm Iske
3540 Korbach, Landratsamt

Wetzlar Landrat Dr. Werner Best
6330 Wetzlar, Landratsamt
Stellvertreter:
Regierungsrat Edmund Erbe
6330 Wetzlar, Landratsamt

Wiesbaden Oberbürgermeister Rudi Schmitt
6200 Wiesbaden, Rathaus
Stellvertreter:
Stadtkämmerer Dietrich Oedekoven
6200 Wiesbaden, Rathaus

Witzenhausen Landrat Wilhelm Brübach
3430 Witzenhausen, Landratsamt
Stellvertreter:
Amtsrat Toni Hamacher
3430 Witzenhausen, Landratsamt

Wolfhagen Landrat Alexander von Mielecki
3547 Wolfhagen, Landratsamt
Stellvertreter:
Amtsrat Christoph Führer
3547 Wolfhagen, Landratsamt

Ziegenhain Landrat Albert Pfuhl
3579 Ziegenhain, Landratsamt
Stellvertreter:
Regierungsassessor Rudolf Cerny
3579 Ziegenhain, Landratsamt

Wiesbaden, 20. 1. 1970

Der Hessische Minister des Innern
II A 41 — 3e 14/09 — 1/70 — 1
StAnz. 5/1970 S. 189

150

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 23. September 1969 (Vermessungs- und landkartentechnische Angestellte sowie Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 23. September 1969 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen weiteren Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vereinbart.

Durch den Tarifvertrag werden

a) in Teil I — Allgemeiner Teil — der Anlage 1 a zum BAT das Tätigkeitsmerkmal der Verg.Gr. IV a Fallgruppe 11 neu gefaßt und entsprechende Tätigkeitsmerkmale als neue Protokollnotiz Nr. 32 angefügt (§ 1 Abschnitt B des Tarifvertrages)

und

b) in Teil II — Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale — der Anlage 1 a zum BAT der Abschnitt E geändert und ergänzt (§ 1 Abschnitt C des Tarifvertrages). Der Ab-

schnitt E ist nunmehr unterteilt in den Unterabschnitt I (Gartenbau, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte) und den Unterabschnitt II (Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben). In den Unterabschnitt Nr. I, der die bereits am 26. Oktober 1965 vereinbarten Tätigkeitsmerkmale enthält, sind die Verg.Gr. III mit zwei Tätigkeitsmerkmalen und neben der Änderung einzelner Tätigkeitsbeispiele außerdem je ein Tätigkeitsmerkmal für Pflanzenbeschauer in die Verg.Gr. V c und VI b aufgenommen worden. Für die Eingruppierung der Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben sind als Unterabschnitt I Tätigkeitsmerkmale und Protokollnotizen erstmalig vereinbart worden.

Der Tarifvertrag ist am 1. Oktober 1969 in Kraft getreten. Ich gebe ihn hiermit zum Vollzug bekannt. Auf die in den Protokollnotizen zusammengestellten Tätigkeitsbeispiele mache ich besonders aufmerksam. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß in der Protokollnotiz Nr. 32 des Teils I und den Protokollnotizen zu Abschnitt E des Teils II der Anlage 1 a zum BAT lediglich beispielhafte Aufzählungen von Tätigkeiten enthalten sind, die nicht ausschließen, daß auch Angestellte mit nicht aufgeführten Tätigkeiten in die jeweils in Betracht kommenden Vergütungsgruppen eingruppiert werden können, wenn die ihnen übertragenen Tätigkeiten den beispielhaft aufgeführten Tätigkeiten gleichwertig sind.

Soweit für die nach § 1 Abschnitte B und C des Tarifvertrages durchzuführenden Höhergruppierungen Abweichungen von den Stellenübersichten zu den jeweiligen Titeln 425 01 erforderlich sind, bitte ich, diese im Hinblick auf § 6 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1969/1970 unter Bezugnahme auf dieses Rundschreiben getrennt nach den einzelnen Kapiteln für den Geschäftsbereich der einzelnen obersten Dienstbehörden geschlossen in zweifacher Ausfertigung bei mir zu beantragen. Ich leite die Anträge mit meiner Stellungnahme dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen zur Entscheidung zu.

Wiesbaden, 12. 1. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2105 — 308

StAnz. 5/1970 S. 191

*

Tarifvertrag

**zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Vermessungs- und landkartentechnische Angestellte
sowie Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft
und im Weinbau)**
vom 23. September 1969

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert

- a) für den Bereich des Bundes durch den Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1 a zum BAT vom 28. August 1969,
- b) für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 10. Juli 1969,

wird wie folgt geändert und ergänzt:

A. Änderung der Inhaltsübersicht

In Teil II der Inhaltsübersicht erhält der Buchstabe E die folgende Fassung:

„E. Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau.“

B. Änderung und Ergänzung des Teils I

Der Teil I wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die folgenden Tätigkeitsmerkmale werden unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen:
In der Vergütungsgruppe II b die Nr. 4,
in der Vergütungsgruppe IV b die Nrn. 24, 25 und 26,
in der Vergütungsgruppe V b die Nrn. 31, 32 und 34,
in der Vergütungsgruppe VI b die Nrn. 23 und 37,
in der Vergütungsgruppe VII die Nrn. 40 und 41.

2. In der Vergütungsgruppe IV a erhält die Fallgruppe 11 die folgende Fassung:

„11. Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch schöpferische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 22 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 31 und 32)“.

3. Es wird die folgende Protokollnotiz Nr. 32 angefügt:

„Nr. 32 Besonders schwierige Tätigkeiten und bedeutende Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:

- a) Ausführung von umfangreichen Vermessungen zur Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters (Katastervermessungen) mit widersprüchlichen Unterlagen oder von umfangreichen Katastervermessungen mit gleichem Schwierigkeitsgrad (z. B. in Grubensenkungsgebieten);
- b) Absteckungen für umfangreiche Ingenieurbauten, z. B. Brücken-, Hochstraßen-, Tunnelabsteckungen oder Absteckungen anderer vergleichbarer Verkehrsbauten, ggf. einschließlich der Vor- und Folgearbeiten;
- c) Lagefestpunktvermessungen (Erkundung bzw. Erkundung und Messung) in enggebauten Gebieten oder unter gleich schwierigen Verhältnissen (Lagefestpunkte sind trigonometrische, Polygon- und gleichwertige Punkte);
- d) Ausführung oder Auswertung von Präzisionsvermessungen in übergeordneten Netzen des Lage- oder Höhenfestpunktfeldes;
- e) Aufsichts- und Prüftätigkeit
bei der Auswertung von Katastervermessungen mit widersprüchlichen Unterlagen oder
bei kartographischen, nivellistischen, photogrammetrischen, topographischen oder trigonometrischen Arbeiten oder bei Bodenordnungsverfahren mit gleichem Schwierigkeitsgrad (Das Fehlen der Aufsichtstätigkeit ist unerheblich, wenn dem Angestellten besonders schwierige Prüfungen übertragen sind, z. B. Prüftätigkeit zur Übernahme von Messungsschriften bei umfangreichen Fortführungs- oder Neuvermessungen auf Grund neuer Aufnahmenetze.);
- f) Aufsichts- und Prüftätigkeit
bei der Prüfung fertiger Arbeitsergebnisse der Flurbereinigung, ggf. einschließlich der Herstellung der Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches und der vermessungstechnischen Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters, oder
beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in allen Verfahren eines Flurbereinigungsamtes. (Bei größeren Flurbereinigungsämtern kann dieses Merkmal auch von mehreren Angestellten erfüllt werden.);
- g) Verantwortliche Ausführung der vermessungstechnischen Ingenieurarbeiten eines Flurbereinigungsverfahrens (ausführender vermessungstechnischer Sachbearbeiter oder erster technischer Sachbearbeiter);
- h) Vermessungstechnische Auswertung von Bauleitplänen unter besonderen technischen Schwierigkeiten.“

C. Änderung und Ergänzung des Teils II

Im Teil II wird der Abschnitt E wie folgt geändert und ergänzt:

i. Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„E. Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau“.

2. Der einleitende Satz „Dieser Abschnitt gilt nicht für Angestellte als Leiter von Gartenbau-, Landwirtschafts-, Weinbaubetrieben oder Weinkellereien und als deren Vertreter“ wird gestrichen.

3. Vor der Vergütungsgruppe IV a wird die folgende Überschrift eingefügt:

„I. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte“.

4. Hinter der Überschrift des Unterabschnitts I wird die Vergütungsgruppe III mit folgenden Tätigkeitsmerkmalen eingefügt:

„Vergütungsgruppe III

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 herausheben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 und 11 a)

2. Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 3 herausheben.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3, 5, 6 und 11 a)“.

5. Der Vergütungsgruppe V c wird die folgende Fallgruppe 6 angefügt:

„6. Pflanzenbeschauer, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 herausheben, daß ihnen in Seehäfen überwiegend die selbständige Untersuchung von Seeschiffen auf Vorratsschädlinge und die selbständige Anordnung und Überwachung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen auf Seeschiffen und sonstigen Transportfahrzeugen übertragen sind.“

6. Der Vergütungsgruppe VI b wird die folgende Fallgruppe 7 angefügt:

„7. Pflanzenbeschauer, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3 herausheben, daß ihnen in Seehäfen in nicht unerheblichem Umfang die selbständige Untersuchung von Seeschiffen auf Vorratsschädlinge und die selbständige Anordnung und Überwachung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen auf Seeschiffen und sonstigen Transportfahrzeugen übertragen sind.“

7. Hinter der Protokollnotiz Nr. 11 wird die folgende Protokollnotiz Nr. 11 a eingefügt:

„11 a. Der Angestellte hebt sich durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 und 3 z. B. durch folgende Tätigkeiten heraus:

- a) Entwickeln arbeitstechnischer Verfahren in der Produktion und in der Aufbereitung der Erzeugnisse;
- b) Erarbeiten von Leitbildern für die Arbeitswirtschaft und für die Mechanisierung von Betrieben oder als Muster für die Bauausführung;
- c) Beratung auf Grund eigener Auswertung von Arbeitstagebüchern für schwierige Betriebsumstellungen;
- d) Fortbildung oder Spezialberatung von Beratungskräften der Vergütungsgruppen Va bis IV a mehrerer Dienststellen oder vergleichbarer Beratungskräfte außerhalb des öffentlichen Dienstes oder selbständiges Ausarbeiten von Richtlinien für Einzelaufgaben dieser Beratungskräfte;
- e) Ausarbeiten von Gutachten über Anträge auf Förderungsmaßnahmen für schwierige umfassende Betriebsumstellungen;

f) Ausarbeiten von Vorschlägen für regionale Strukturprogramme auf Grund selbständiger Auswertung von Strukturdaten;

g) Selbständiges Bestimmen der optimalen Produktionsverfahren der verschiedenen Produktionszweige im Einzelbetrieb;

h) Ausarbeiten von allgemeinen Grundsätzen und Tabellen für die Bewertung von Wirtschaftsgütern (Werttaxen);

i) Ausarbeiten von landeskulturellen Plänen und gutachtlichen landesplanerischen und raumordnerischen Stellungnahmen größeren Umfangs;

k) Spezialtätigkeit mit besonderer Bedeutung und besonderer Schwierigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben;

l) Entwickeln von Leitbildern und Planungsgrundsätzen für Raum- und Einrichtungsprogramme, die als Grundlage für übergeordnete Programme dienen;

m) Leiter größerer Sachgebiete (Ämter, Abteilungen, Abschnitte oder Referate) in Gartenbauverwaltungen, wenn ihnen mindestens vier Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppen V a/ V b und mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind;

n) Ausarbeiten besonders schwieriger und umfangreicher Programme und Folgepläne im Rahmen städtebaulicher und landschaftspflegerischer Planungen, z. B. als Grundlage für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne;

o) Selbständiges Planen und Leiten von Pflanzenschutzaktionen in Gebieten mit vielfältigen Kulturen unter schwierigen geographischen Bedingungen.“

8. Die Protokollnotiz Nr. 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Buchstabe b wird das Wort „landwirtschaftlicher“ durch das Wort „der“ ersetzt.

b) Der Buchstabe f erhält die folgende Fassung:

„f) Beurteilen von Erfolgsrechnungen (Jahresabschlüssen) und Analysieren von Ergebnissen der Betriebs- bzw. Haushaltsrechnung an Hand von errechneten Kenndaten;“

c) In den Buchstaben h und k wird jeweils das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Vorschlägen“ ersetzt.

d) Die Buchstaben l und m werden unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Buchstaben gestrichen.

e) Der Buchstabe p erhält die folgende Fassung:

„p) Besonders schwierige Tätigkeiten als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben;“

f) Es werden die folgenden Buchstaben q bis t angefügt:

„q) Ausarbeiten von Programmen und Folgeplänen im Rahmen städtebaulicher oder landschaftspflegerischer Planungen, z. B. als Grundlage für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne;

r) Leitung des Abschnitts für Planungs- oder Neubau- oder Pflege- und Ordnungsmaßnahmen im Grünflächenwesen oder in der Landschaftspflege, wenn dem Abschnittsleiter mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV b und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind;

s) Aufstellen oder Prüfen von Entwürfen besonders schwieriger Art (z. B. für Bezirkssportanlagen, Ausstellungsparks) einschließlich Massen- und Kostenberechnungen und von Verdingungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt;

t) Selbständige Beratung im Pflanzenschutzdienst von Spezialbetrieben, die eine betriebsbezogene Arbeitsplanung zur Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes erfordert.“

9. Der Protokollnotiz Nr. 13 werden die folgenden Buchstaben t bis w angefügt:

- „t) Aufstellen oder Prüfen von Entwürfen einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder Verdingungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt;
- u) Beaufsichtigen von Schätzern oder verantwortliches Schätzen der Pflanzenbestände und des Inventarbestandes von Kleingartenanlagen oder Kleinsiedlungen in schwierigen Fällen;
- v) Örtliche Leitung schwieriger Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung;
- w) Selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten für hochwertige Spezialkulturen.“

10. In der Protokollnotiz Nr. 14 erhält Buchstabe k die folgende Fassung:

- „k) Örtliche Leitung oder Mitwirken bei der Leitung von nicht nur einfachen Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung“.

11. Hinter der Protokollnotiz Nr. 17 des Unterabschnitts I wird der folgende Unterabschnitt II angefügt:

II. Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben

Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne dieses Unterabschnitts sind die Leiter von Gartenbau-, Landwirtschafts-, Obstbau- oder Weinbaubetrieben oder von Weinkellereien.

Vergütungsgruppe III

Leiter von großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

Vergütungsgruppe IV a

Leiter von

- a) großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- b) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,
- c) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

Vergütungsgruppe IV b

Leiter von

- a) großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- b) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- c) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,
- d) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- e) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,
- f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

Vergütungsgruppe V a

Leiter von

- a) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- b) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,

c) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,

d) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,

e) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,

f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,

g) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

Vergütungsgruppe V c

Leiter von

a) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,

b) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,

c) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,

d) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,

e) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,

f) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

Vergütungsgruppe VI b

Leiter von

a) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,

b) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,

c) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

Vergütungsgruppe VII

Leiter von kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten.*

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Protokollnotizen:

1. Für die Unterscheidung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Betriebsgrößen gilt folgendes:

a) Gartenbaubetriebe

Kleinere Betriebe sind Betriebe bis 20 000 Einheitsquadratmeter Nutzfläche,

mittelgroße Betriebe sind Betriebe bis 60 000 Einheitsquadratmeter Nutzfläche,

große Betriebe sind Betriebe mit mehr als 60 000 Einheitsquadratmeter Nutzfläche.

Für die Berechnung der Einheitsquadratmeter gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Nutzungsart	Freilandfläche	Unterglasfläche	
		heizbar	nicht heizbar
Gemüsebau	1	9	7
Blumen- u. Zierpflanzen	2	18	10
Gehölzbaumschulen	1,3	—	9
Obstbaumschulen	0,8	—	5,6

b) Landwirtschaftsbetriebe

Kleinere Betriebe sind Betriebe bis 60 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche,
 mittelgroße Betriebe sind Betriebe bis 180 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche,
 große Betriebe sind Betriebe mit mehr als 180 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

c) Obstbaubetriebe

Kleinere Betriebe sind Betriebe bis 12 ha Kernobstanlage oder 8 ha Steinobst- oder Beerenobstanlage,
 mittelgroße Betriebe sind Betriebe bis 36 ha Kernobstanlage oder 24 ha Steinobst- oder Beerenobstanlage,
 große Betriebe sind Betriebe mit mehr als 36 ha Kernobstanlage oder 24 ha Steinobst- oder Beerenobstanlage.

d) Weinbaubetriebe

Kleinere Betriebe sind Betriebe bis 6 ha Rebfläche bei gebietsüblichem Umtrieb,
 mittelgroße Betriebe sind Betriebe bis 18 ha Rebfläche bei gebietsüblichem Umtrieb,
 große Betriebe sind Betriebe mit mehr als 18 ha Rebfläche bei gebietsüblichem Umtrieb.

Bei Rebveredlungsbetrieben sind

kleinere Betriebe solche mit bis zu 150 000 Veredelungen,

mittelgroße Betriebe solche mit bis zu 450 000 Veredelungen,

große Betriebe solche mit mehr als 450 000 Veredelungen

im Jahr.

e) Weinkellereien

Kleinere Weinkellereien sind Kellereien mit einem Weinlager bis zu 400 000 Liter Wein,

mittelgroße Weinkellereien sind Kellereien mit einem Weinlager bis zu 1 200 000 Liter Wein,

große Weinkellereien sind Kellereien mit einem Weinlager mit mehr als 1 200 000 Liter Wein

im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Für die Unterscheidung der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Schwierigkeitsgrad gilt folgendes:

a) Schwierig ist der Betrieb,

1. der mindestens drei Betriebszweige im Sinne der Protokollnotiz Nr. 4 umfaßt;

2. in dem unter der Verantwortung des Leiters ständig mehrere Lehrlinge ausgebildet oder in dem ständig Lehrgänge abgehalten werden oder in dem durch umfangreiche Beratungen und Demonstrationen der Betriebsablauf erheblich erschwert wird;

3. in dem ständig Versuche nicht einfacher Art anzustellen sind, die die Betriebsführung erheblich erschweren;

4. in dem wegen extremer Boden- oder Klimaverhältnisse besondere Erschwernisse auftreten;

5. der überwiegend Strafgefangene oder Anstaltsinsassen zu arbeitstherapeutischen Zwecken beschäftigt.

b) Sehr schwierig ist der Betrieb, der die Erschwernisgründe von mindestens zwei der in Buchstabe a genannten Nummern aufweist.

3. Für die Unterscheidung der Tätigkeit der Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Grad der Selbständigkeit gilt folgendes:

a) Eingeschränkte Selbständigkeit hat der Betriebsleiter, der nach den von ihm aufgestellten und von der vorgesetzten Stelle genehmigten Organisations-, Wirtschafts-, Finanz-, Anbau-, Ausbau-, Lager-, Zucht- usw.-plänen selbständig handelt und der bei der Einstellung und Entlassung der Bediensteten mitwirkt.

b) Volle Selbständigkeit hat der Betriebsleiter, der die in Buchstabe a genannten Pläne selbständig aufstellt und im Rahmen dieser Pläne selbständig handelt sowie für die Einstellung und Entlassung der Arbeiter verantwortlich ist und bei der Einstellung und Entlassung der übrigen Bediensteten mitwirkt. Die Genehmigung der Organisations-, Wirtschafts- und Finanzpläne durch die vorgesetzte Stelle berührt die volle Selbständigkeit nicht.

4. Als Betriebszweige im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 gelten:

Ackerbau,

Hackfruchtbau, wenn mehr als 20 v. H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Hackfrucht bestellt sind,

Saatzucht,

Saatgutvermehrung,

Großviehhaltung einschließlich Futterbau,

Schweinehaltung,

Kleintierhaltung einschließlich Schäferei und Imkerei,

Sonderkultur wie Tabakbau, Hopfenbau, Feldgemüsebau, Obstbau, Weinbau usw.,

Zierpflanzenbau,

gärtnerischer Gemüsebau,

Staudengärtnerei,

Baumschule (Gehölzbaumschule, Obstbaumschule),

Landschaftsgärtnerei,

Friedhofsgärtnerei,

Blumenverarbeitung,

Rebenveredelung einschließlich Rebmuttergärten,

Weinausbau,

Obst- oder Gemüseverarbeitung,

Brennerei,

wenn der Betriebszweig mehr als 15 v. H. des Gesamtarbeitsaufwands des Betriebes erfordert. Zur Tierhaltung zählt auch die Zucht.“

§ 2**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände**

(1) Die Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden gestrichen:

a) In Vergütungsgruppe IV b

Administratoren staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.

Administratoren staatlicher Moorbetriebe mit langjähriger Erfahrung in besonders verantwortungsvoller Stellung.

Wirtschaftsoberinspektoren größerer staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.

b) In Vergütungsgruppe V b

Administratoren einfacherer staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.

Administratoren staatlicher Moorbetriebe.

Wirtschaftsoberinspektoren staatlicher Landwirtschaftsbetriebe.

c) In Vergütungsgruppe VI b

Wirtschaftsinspektoren bei staatlichen Landwirtschaftsbetrieben.

Moorverwalter in staatlichen Betrieben mit langjähriger Erfahrung in besonders verantwortungsvoller Stellung.

d) In Vergütungsgruppe VII

Moorvögte und Moorverwalter in staatlichen Betrieben.

Verwalter in staatlichen Landwirtschaftsbetrieben.

2. § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Eingruppierung der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten) vom 26. Oktober 1965 wird gestrichen.

3. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden eingefügt:

a) In Vergütungsgruppe III

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 13 a und 20)

Angestellte mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 5, 6 und 13 a)

Leiter von großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 21 bis 25)

b) In Vergütungsgruppe IV a

Leiter von

a) großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,

b) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,

c) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 21 bis 25)

c) In Vergütungsgruppe IV b

Leiter von

a) großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,

b) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,

c) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,

d) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,

e) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,

f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 21 bis 25)

d) In Vergütungsgruppe V b

Leiter von

a) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,

b) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,

c) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,

d) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,

e) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,

f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,

g) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 21 bis 25)

e) In Vergütungsgruppe V c

Leiter von

a) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,

b) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,

c) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,

d) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,

e) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,

f) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 21 bis 25)

Pflanzenbeschauer, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben, daß ihnen in Seehäfen überwiegend die selbständige Untersuchung von Seeschiffen auf Vorratsschädlinge und die selbständige Anordnung und Überwachung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen auf Schiffen und sonstigen Transportfahrzeugen übertragen sind.

f) In Vergütungsgruppe VI b

Leiter von

a) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,

b) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,

c) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 21 bis 25)

Pflanzenbeschauer, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß ihnen in Seehäfen in nicht unerheblichem Umfang die selbständige Untersuchung von Seeschiffen auf Vorratsschädlinge und die selbständige Anordnung und Überwachung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen auf Seeschiffen und sonstigen Transportfahrzeugen übertragen sind.

g) In Vergütungsgruppe VII

Leiter von kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 21 bis 23)

4. Das Tätigkeitsmerkmal für vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte in Vergütungsgruppe IV a erhält die folgende Fassung:

„Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen oder mit einer gleichwertigen behördlichen Prüfung mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch schöpferische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Besonders schwierige Tätigkeiten und bedeutende Aufgaben sind zum Beispiel:

a) Ausführung von umfangreichen Vermessungen zur Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters (Katastervermessungen) mit widersprüchlichen Unterlagen oder von umfangreichen Katastervermessungen mit gleichem Schwierigkeitsgrad (z. B. in Grubensenkungsgebieten);

b) Absteckungen für umfangreiche Ingenieurbauten, z. B. Brücken-, Hochstraßen-, Tunnelabsteckungen oder Absteckungen anderer vergleichbarer Verkehrsbauten, ggf. einschließlich der Vor- und Folgearbeiten;

- c) Lagefestpunktvermessungen (Erkundung bzw. Erkundung und Messung) in engebauten Gebieten oder unter gleich schwierigen Verhältnissen (Lagefestpunkte sind trigonometrische, Polygon- und gleichwertige Punkte);
- d) Ausführung oder Auswertung von Präzisionsvermessungen in übergeordneten Netzen des Lage- oder Höhenfestpunktfeldes;
- e) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Auswertung von Katastervermessungen mit widersprüchlichen Unterlagen oder bei kartographischen, nivellitischen, photographischen, topographischen oder trigonometrischen Arbeiten oder bei Bodenordnungsverfahren mit gleichem Schwierigkeitsgrad. Das Fehlen der Aufsichtstätigkeit ist unerheblich, wenn dem Angestellten besonders schwierige Prüfungen übertragen sind, z. B. Prüftätigkeit zur Übernahme von Messungsschriften bei umfangreichen Fortführungs- oder Neuvermessungen auf Grund neuer Aufnahmenetze;
- f) vermessungstechnische Auswertung von Bauleitplänen unter besonderen technischen Schwierigkeiten.“
5. Die Protokollerklärungen zu § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Eingruppierung der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten) vom 26. Oktober 1965 werden wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Es wird folgende Nr. 13 a eingefügt:
- „Nr. 13 a
- Der Angestellte hebt sich durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV A z. B. durch folgende Tätigkeiten heraus:
- a) Entwickeln arbeitstechnischer Verfahren in der Produktion und in der Aufbereitung der Erzeugnisse;
- b) Erarbeiten von Leitbildern für die Arbeitswirtschaft und für die Mechanisierung von Betrieben oder als Muster für die Bauausführung;
- c) Beratung auf Grund eigener Auswertung von Arbeitstagebüchern für schwierige Betriebsumstellungen;
- d) Fortbildung oder Spezialberatung von Beratungskräften der Vergütungsgruppen V b bis IV a mehrerer Dienststellen oder vergleichbarer Beratungskräfte außerhalb des öffentlichen Dienstes oder selbständiges Ausarbeiten von Richtlinien für Einzelaufgaben dieser Beratungskräfte;
- e) Ausarbeiten von Gutachten über Anträge auf Förderungsmaßnahmen für schwierige umfassende Betriebsumstellungen;
- f) Ausarbeiten von Vorschlägen für regionale Strukturprogramme auf Grund selbständiger Auswertung von Strukturdaten;
- g) selbständiges Bestimmen der optimalen Produktionsverfahren der verschiedenen Produktionszweige im Einzelbetrieb;
- h) Ausarbeiten von allgemeinen Grundsätzen und Tabellen für die Bewertung von Wirtschaftsgütern (Werttaxen);
- i) Ausarbeiten von landeskulturellen Plänen und gutachtlichen landesplanerischen und raumordnerischen Stellungnahmen größeren Umfangs;
- k) Spezialtätigkeit mit besonderer Bedeutung und besonderer Schwierigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben;
- l) Entwickeln von Leitbildern und Planungsgrundsätzen für Raum- und Einrichtungsprogramme, die als Grundlage für übergebietliche Programme dienen;
- m) Leiter größerer Sachgebiete (Ämter, Abteilungen, Abschnitte oder Referate) in Gartenbauverwaltungen, wenn ihnen mindestens vier Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V b und mindestens drei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind;
- n) Ausarbeiten besonders schwieriger und umfangreicher Programme und Folgepläne im Rahmen städtebaulicher und landschaftspflegerischer Planungen, z. B. als Grundlage für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne;
- o) selbständiges Planen und Leiten von Pflanzenschutzaktionen in Gebieten mit vielfältigen Kulturen unter schwierigen geographischen Bedingungen.“
- b) Die Protokollerklärung Nr. 14 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) In Buchstabe b wird das Wort „landwirtschaftlicher“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- bb) Buchstabe f erhält die folgende Fassung:
- „f) Beurteilen von Erfolgsrechnungen (Jahresabschlüssen) und Analysieren von Ergebnissen der Betriebs- bzw. Haushaltsrechnungen an Hand von errechneten Kenndaten“;
- cc) In den Buchstaben h und k wird jeweils das Wort „Voranschlägen“ durch das Wort „Vorschlägen“ ersetzt.
- dd) Die Buchstaben l und m werden unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Buchstaben gestrichen.
- ee) Der Buchstabe p erhält die folgende Fassung:
- „p) Besonders schwierige Tätigkeiten als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben“;
- ff) Es werden die folgenden Buchstaben angefügt:
- „q) Ausarbeiten von Programmen und Folgeplänen im Rahmen städtebaulicher oder landschaftspflegerischer Planungen, z. B. als Grundlage für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne;
- r) Leitung des Abschnitts für Planungs- oder Neubau- oder Pflege- und Ordnungsmaßnahmen im Grünflächenwesen oder in der Landschaftspflege, wenn dem Abschnittsleiter mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV b und mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind;
- s) Aufstellen oder Prüfen von Entwürfen besonders schwieriger Art (z. B. für Bezirkssportanlagen, Ausstellungsparks) einschließlich Massen- und Kostenberechnungen und von Verdin-gungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt;
- t) selbständige Beratung im Pflanzenschutzdienst von Spezialbetrieben, die eine betriebsbezogene Arbeitsplanung zur Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes erfordert.“
- c) Der Protokollerklärung Nr. 15 werden folgende Buchstaben angefügt:
- „t) Aufstellen oder Prüfen von Entwürfen einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder Verdin-gungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt;
- u) Beaufsichtigen von Schätzern oder verantwortliches Schätzen der Pflanzenbestände und des Inventarbestandes von Kleingartenanlagen oder Kleinsiedlungen in schwierigen Fällen;
- v) örtliche Leitung schwieriger Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung;
- w) selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten für hochwertige Spezialkulturen.“

d) In der Protokollerklärung Nr. 16 erhält Buchstabe k folgende Fassung:

„k) örtliche Leitung oder Mitwirken bei der Leitung von nicht nur einfachen Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung;“

e) Es werden folgende Protokollerklärungen Nrn. 20 bis 25 angefügt:

„Nr. 20

Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiter von Pflanzenbeschaustellen.

Nr. 21

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Gartenbau-, Landwirtschafts-, Obstbau- oder Weinbaubetriebe sowie Weinkellereien.

Nr. 22

Für die Unterscheidung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Betriebsgrößen gilt folgendes:

a) Gartenbaubetriebe

Kleinere Betriebe sind Betriebe bis 20 000 Einheitsquadratmeter Nutzfläche,
mittelgroße Betriebe sind Betriebe bis 60 000 Einheitsquadratmeter Nutzfläche,
große Betriebe sind Betriebe mit mehr als 60 000 Einheitsquadratmeter Nutzfläche.

Für die Berechnung der Einheitsquadratmeter gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Nutzungsart	Freilandfläche	Unterglasfläche	
		heizbar	nicht heizbar
Gemüsebau	1	9	7
Blumen- und Zierpflanzen	2	18	10
Gehölzbaumschulen	1,3	—	9
Obstbaumschulen	0,8	—	5,6

b) Landwirtschaftsbetriebe

Kleinere Betriebe sind Betriebe bis 60 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche,
mittelgroße Betriebe sind Betriebe bis 180 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche,
große Betriebe sind Betriebe mit mehr als 180 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

c) Obstbaubetriebe

Kleinere Betriebe sind Betriebe bis 12 ha Kernobstanlage oder 8 ha Steinobst- oder Beerenobstanlage,
mittelgroße Betriebe sind Betriebe bis 36 ha Kernobstanlage oder 24 ha Steinobst- oder Beerenobstanlage,
große Betriebe sind Betriebe mit mehr als 36 ha Kernobstanlage oder 24 ha Steinobst- oder Beerenobstanlage.

d) Weinbaubetriebe

Kleinere Betriebe sind Betriebe bis 6 ha Rebfläche bei gebietsüblichem Umtrieb,
mittelgroße Betriebe sind Betriebe bis 18 ha Rebfläche bei gebietsüblichem Umtrieb,
große Betriebe sind Betriebe mit mehr als 18 ha Rebfläche bei gebietsüblichem Umtrieb.
Bei Rebveredelungsbetrieben sind
kleinere Betriebe solche mit bis zu 150 000 Veredelungen,
mittelgroße Betriebe solche mit bis zu 450 000 Veredelungen,
große Betriebe solche mit mehr als 450 000 Veredelungen im Jahr.

e) Weinkellereien

Kleinere Weinkellereien sind Kellereien mit einem Weinlager bis zu 400 000 Liter Wein,
mittelgroße Weinkellereien sind Kellereien mit einem Weinlager bis zu 1 200 000 Liter Wein,
große Weinkellereien sind Kellereien mit einem Weinlager mit mehr als 1 200 000 Liter Wein im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Nr. 23

Für die Unterscheidung der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Schwierigkeitsgrad gilt folgendes:

a) Schwierig ist der Betrieb,

1. der mindestens drei Betriebszweige im Sinne der Protokollerklärung Nr. 25 umfaßt;
2. in dem unter der Verantwortung des Leiters ständig mehrere Lehrlinge ausgebildet oder in dem ständig Lehrgänge abgehalten werden oder in dem durch umfangreiche Beratungen und Demonstrationen der Betriebsablauf erheblich erschwert wird;
3. in dem ständig Versuche nicht einfacher Art anzustellen sind, die die Betriebsführung erheblich erschweren;
4. in dem wegen extremer Boden- oder Klimaverhältnisse besondere Erschwernisse auftreten;
5. der überwiegend Strafgefangene oder Anstaltsinsassen zu arbeitstherapeutischen Zwecken beschäftigt.

b) Sehr schwierig ist der Betrieb, der die Erschwernisgründe von mindestens zwei der in Buchstabe a) genannten Nummern aufweist.

Nr. 24

Für die Unterscheidung der Tätigkeit der Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Grad der Selbständigkeit gilt folgendes:

- a) Eingeschränkte Selbständigkeit hat der Betriebsleiter, der nach den von ihm aufgestellten und von der vorgesetzten Stelle genehmigten Organisations-, Wirtschafts-, Finanz-, Anbau-, Ausbau-, Lager-, Zucht- usw. -plänen selbständig handelt und der bei der Einstellung und Entlassung der Bediensteten mitwirkt.
- b) Volle Selbständigkeit hat der Betriebsleiter, der die in Buchstabe a) genannten Pläne selbständig aufstellt und im Rahmen dieser Pläne selbständig handelt sowie für die Einstellung und Entlassung der Arbeiter verantwortlich ist und bei der Einstellung und Entlassung der übrigen Bediensteten mitwirkt. Die Genehmigung der Organisations-, Wirtschafts- und Finanzpläne durch die vorgesetzte Stelle berührt die volle Selbständigkeit nicht.

Nr. 25

Als Betriebszweige im Sinne der Protokollerklärung Nr. 23 gelten:

Ackerbau,
Hackfruchtbau, wenn mehr als 20 v. H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Hackfrucht bestellt sind,
Saatzucht,
Saatgutvermehrung,
Großviehhaltung einschließlich Futterbau,
Schweinehaltung,
Kleintierhaltung einschließlich Schäferei und Imkerei,
Sonderkultur wie Tabakbau, Hopfenbau, Feldgemüsebau, Obstbau, Weinbau usw.,
Zierpflanzenbau,
gärtnerischer Gemüsebau,
Staudengärtnerei,

Baumschule (Gehölzbaumschule, Obstbaumschule),
Landschaftsgärtnerei,
Friedhofsgärtnerei,
Blumenverarbeitung,
Rebenveredelung einschließlich Rebmuttergärten,
Weinausbau,
Obstaufbereitung und -lagerung,
Obst- und Gemüseverarbeitung,
Brennerei,

wenn der Betriebszweig mehr als 15 v. H. des Gesamt-
arbeitsaufwandes des Betriebes erfordert. Zur Tier-
haltung zählt auch die Zucht.“

(2) Die Protokollerklärungen, auf die in den Tätigkeitsmerk-
malen in Absatz 1 Nr. 3 verwiesen wird, sind die Protokoll-
erklärungen zu § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Änderung
und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Eingruppierung
der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen An-
gestellten) vom 26. Oktober 1965.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallen-
den Angestellten, die bis zum 30. September 1969 günstiger
als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch
das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 30. September 1969 im Arbeitsverhält-
nis stehen und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerk-
male einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe
erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT höher-
gruppiert.

(3) Im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemein-
schaft deutscher Länder werden die Zeiten, die von den un-
ter § 1 Nr. 11 fallenden Angestellten vor dem Inkrafttreten
dieses Tarifvertrages in den Vergütungsgruppen V a/V b bzw.
VII zurückgelegt worden sind, auf die Bewährungszeit nach
§ 23 a BAT bei Erfüllung der sonstigen dort geforderten Vor-
aussetzungen angerechnet, wenn diese Zeiten in der gleichen
Tätigkeit und in der Vergütungsgruppe zurückgelegt worden
sind, in die sie nach diesem Tarifvertrag einzugruppieren
sind.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Bonn, 23. 9. 1969

gez. Unterschriften

151

**Bewertung der Unterkünfte, die Arbeitern und Angestellten
im Landesdienst zur Verfügung gestellt werden;**

hier: Bezirksliche Regelung nach Nr. 5 SR 2 e und SR 2 f
MTL II sowie nach Nr. 13 SR 2 a, Nr. 9 SR 2 b und
Nr. 13 SR 2 c BAT — Tarifverträge vom 28. Fe-
bruar 1966

Bezug: Rundschreiben des HMdF vom 27. April 1966,
23. Januar 1967, 29. Dezember 1967 und 20. Januar
1969 — P 2120 A — 15 — I B 32/P 2204 A — 16 —
I B 32 (StAnz. 1966 S. 677, 1967 S. 225, 1968 S. 107
und 1969 S. 173)

Durch die Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge
für die Sozialversicherung vom 9. Dezember 1969 (GVBl. I
S. 293) sind die Sachbezugswerte für das Jahr 1970 erhöht
worden. Vom 1. Januar 1970 an sind daher die folgenden
Beträge als Sachbezugswerte monatlich auf den Lohn bzw.
die Vergütung anzurechnen:

1. Arbeiter

Bei Unterbringung in einem Zimmer belegt mit	in Gemeinden mit	
	5000 u. mehr Einwohnern DM	weniger als 5000 Einw. DM
1 Person	35,40	32,80
2 Personen	28,32	26,24
3 Personen	23,01	21,32
4 und mehr Personen	17,70	16,40

2. Angestellte

	in Gemeinden mit	
	5000 u. mehr Einwohnern DM	weniger als 5000 Einw. DM
a) Soweit nicht in gehobener oder leitender Stellung bei Unter- bringung in einem Zimmer der Gruppe I belegt mit		
1 Person	35,40	32,80
2 Personen	28,32	26,24
3 Personen	23,01	21,32
der Gruppe II belegt mit		
1 Person	44,40	41,80
2 Personen	32,52	33,44
3 Personen	28,86	27,17
der Gruppe III belegt mit		
1 Person	53,40	50,80
2 Personen	42,72	40,64
3 Personen	34,71	33,02
b) In gehobener oder leitender Stellung (§ 1 Abs. 3 des Tarif- vertrages für Angestellte) für Einzelzimmer		
der Gruppe I	44,40	41,20
der Gruppe II	53,40	50,20
der Gruppe III	62,40	59,20

Wiesbaden, 12. 1. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2120 A — 15

I A 62 — P 2204 A — 16

StAnz. 5/1970 S. 199

152

**Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum MTL II vom 27. Oktober
1969**

Bezug: Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder —
MTL II — vom 27. Februar 1964 (StAnz. S. 383,
507 und 628), zuletzt geändert durch den Ände-
rungstarifvertrag Nr. 15 vom 8. Oktober 1969
(Rundschreiben des HMdF vom 29. Dezember 1969
— P 2203 A — 27 — I B 32)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerk-
schaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben am
27. Oktober 1969 den Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum
MTL II vereinbart, mit dem für die Dauer der weiteren An-
wendung des gekündigten MTL II (§ 4 Abs. 5 Tarifvertrags-
gesetz) einzelne Vorschriften rückwirkend vom 1. August 1969
an eine andere Fassung erhalten.

Die Änderungen entsprechen im wesentlichen denen des
22. Änderungstarifvertrages zum BAT (StAnz. 1969 S. 1543).

Ich gebe den Tarifvertrag nach Unterzeichnung nunmehr be-
kannt und weise zu seinem Vollzuge auf folgendes hin:

**1. Zu § 1 Nrn. 1 und 6 (Änderung des § 3 Buchst. f und des
§ 66 Abs. 5 Satz 1 MTL II)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die durch
das Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)
vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) erforderlich geworden
sind.

2. Zu § 1 Nr. 2 und Nrn. 7 bis 9 (Änderung des § 38 Abs. 1 MTL II und der entsprechenden Vorschriften in den SR 2 a, SR 2 c und SR 2 i MTL II)

Nachdem das für die Beamten maßgebende Reisekostenrecht nunmehr in allen Ländern neu geregelt ist, sind die Vorschriften über die Gewährung von Reisekostenvergütung wieder unmittelbar in den MTL II als § 38 Abs. 1 bzw. unmittelbar in die Nr. 11 Abs. 6 SR 2 a als Sätze 2 und 3 eingefügt worden. Der Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Arbeiter vom 25. Juni 1965 — bekanntgegeben mit Rundschreiben des HMdF vom 2. Februar 1966 — P 2200 A — 209 — I B 32 (StAnz. S. 290) — ist deshalb gleichzeitig außer Kraft gesetzt worden.

Materielle Änderungen gegenüber dem TV Reisekostenvergütung vom 25. Juni 1965 ergeben sich für den Bereich des Landes dadurch nicht. Die Anpassung der Vorschriften der SR 2 c und SR 2 i MTL II ist für das Land ohne Bedeutung.

3. Zu § 1 Nr. 3 (Ergänzung des § 40 Nr. 2 MTL II)

Die Ergänzung bewirkt, daß unverheirateten Arbeitern ohne Hausstand nach Ablauf eines Monats auch dann Umzugskostenvergütung zugesagt werden kann, wenn sie auf einem nicht für mindestens 2 Jahre zu besetzenden Arbeitsplatz eingestellt werden. Dadurch wird verhindert, daß die betreffenden Arbeiter nur deshalb Trennungsgeld (§ 40 MTL II) beziehen können, weil ihnen Umzugskostenvergütung nicht zugesagt werden durfte.

4. Zu § 1 Nr. 4 (Änderung des § 48 Abs. 2 Buchst. a MTL II)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch den ÄndTV Nr. 13 zum MTL II neugefaßte Vorschrift des § 21 MTL II. Der Begriff des Tabellenlohnes ergibt sich nicht mehr aus § 21 Abs. 2 sondern aus § 21 Abs. 4 MTL II.

Die Änderung ist rückwirkend zum 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt worden.

5. Zu § 1 Nr. 5 (Änderung des § 59 MTL II)

Die Änderung des § 59 MTL II beruht auf der Neufassung des § 626 BGB durch das Erste Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) und stellt die Übereinstimmung der beiden genannten Vorschriften sicher.

Wiesbaden, 16. 1. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2203 A — 28
StAnz. 5/1970 S. 199

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 16
zum MTL II
vom 27. Oktober 1969**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der MTL II

Bei der Weiteranwendung des zum 30. Juni 1969 gekündigten Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 8. Oktober 1969, sind die nachstehenden Vorschriften in der Fassung dieses Tarifvertrages anzuwenden:

1. § 3 Buchst. f erhält die folgende Fassung:

„Arbeiter, die Arbeitern nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) verrichten“.

2. § 38 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für die Erstattung von

a) Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),

b) Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Beschäftigungsvergütung),

c) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,

d) Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen
und

e) Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichem oder betrieblichem Anlaß,

sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten wie folgt erstattet:

Beim Benutzen von Land- oder Wasserfahrzeugen	bis zu den Kosten der zweiten Klasse
Luftfahrzeugen	Touristen- oder Economyklasse
Schlafwagen	Touristenklasse,
den Arbeitern des Landes Nordrhein-Westfalen beim Benutzen von Land- oder Wasserfahrzeugen	bei Strecken über 100 km bis zu den Kosten der ersten Klasse.

2. Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes werden den folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

A. Die Arbeiter der Länder	der Reisekostenstufe A
Baden-Württemberg, Bayern, der Freien und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes	
B. Die Arbeiter des Landes Hessen	der Reisekostenstufe III
C. Die Arbeiter der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen	der Reisekostenstufe B.“

3. Dem § 40 Nr. 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Die Umzugskostenvergütung kann unverheirateten Arbeitern ohne Hausstand nach Ablauf eines Monats auch bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz zugesagt werden, der nicht auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden soll.“

4. In § 48 Abs. 2 Buchst. a wird das Zitat „§ 21 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.

5. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Arbeitgeber und der Arbeiter sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt,

in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

In § 66 Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach dem AVAVG“ durch die Worte „nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)“ ersetzt.

7. In Nr. 11 Abs. 6 SR 2 a erhalten die Sätze 2 und 3 die folgende Fassung:

„Die Pauschvergütung beträgt das Fünffache des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe A, im Lande Hessen der Reisekostenstufe III. Die Pauschvergütung beträgt das Siebenfache des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe A — im Lande Hessen der Reisekostenstufe III — für ständige Angehörige von Brückenunterhaltungstrupps, Fernsprechtrupps, Gärtnertrupps, Kabeltrupps und Markierungstrupps, deren Tätigkeit sich auf den gesamten Bereich des Autobahnnetzes (Autobahnneubauamtes, Autobahnbauamtes) erstreckt.“

8. In Nr. 10 Abs. 1 Buchst. d der SR 2 c werden im vorletzten und im letzten Satz jeweils die Worte „der Reisekostenstufe V“ ersetzt durch die Worte „der Reisekostenstufe A — bei den Arbeitern der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen der Reisekostenstufe B —“.

9. In Nr. 6 Buchst. f. der SR 2 i werden die Worte „Stufe V“ ersetzt durch die Worte „der Reisekostenstufe A“.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt wie folgt in Kraft: § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1969, alle übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. August 1969.

(2) Der Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Arbeiter vom 25. Juni 1965, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. April 1968, tritt mit Wirkung vom 1. August 1969 außer Kraft.

Bonn, 27. 10. 1969

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

werkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zu den oben unter a) und b) genannten beiden Tarifverträgen vereinbart.

2. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 10. Oktober 1969 folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

- Zu den oben unter c) und d) genannten beiden Tarifverträgen mit der Gewerkschaft der Polizei,
- Zu dem oben unter c) genannten Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — GtV —, dem Verband deutscher Straßenwärter.

Ich bitte um Kenntnisnahme. Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der o. a. Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 14. 1. 1970

Der hessische Minister des Innern

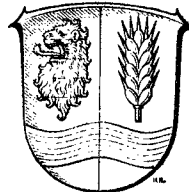
I A 62 — P 2048 A — 36

St.Anz. 5/1970 S. 201

154

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hessenaue, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Hessenaue im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Hessenaue

„Schild von Blau und Gold gespalten und über einem silbern-blauen Wellenbalken mit einem stilisierten rechts gewendeten Löwenkopf in den Landesfarben und einer roten Ähre belegt.“

Wiesbaden, 31. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 06 — 31/69

St.Anz. 5/1970 S. 201

155

Herrn Regierungspräsidenten

Darmstadt und Kassel

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307);

hier: Anwendung auf bestehende Zweckverbände und rechtswirksam abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) ist am 23. Dezember 1969 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das bisher noch in Hessen als Landesrecht fortgeltende Reichszweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 aufgehoben worden (§ 41 KGG).

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gilt nicht nur für neuzubildende Zweckverbände, sondern auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits bestehenden Zweckverbände, und zwar sowohl für allgemeine Zweckverbände als auch für sondergesetzlich geregelte Verbände, auf die im übrigen die Vorschriften des Reichszweckverbandsgesetzes Anwendung gefunden haben, wie Schulverbände, Forstbetriebsverbände, Sparkassenzweckverbände, Feuerlöschverbände u. a. (§§ 38, 39, 40 KGG). Die bestehenden allgemeinen und sondergesetzlich geregelten Zweckverbände haben nach § 38 Abs. 2 KGG binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, d. h. bis zum Beginn des 23. Dezember 1971, ihre Verbandssatzungen den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Kommt ein Zweckverband dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, so muß die zuständige

153

Anschlußtarifverträge zum

- Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. November 1968,
- Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Schreibdienst) vom 10. Juli 1969,
- Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Oktober 1969 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969,
- Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Oktober 1969 zum Dritten Tarifvertrag vom 1. Februar 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen.

Bezug: Rundschreiben des HMdF vom

29. Mai 1969 — P 2028 A — 47 — I B 31/
P 2028 A — 49 — I B 31 (St.Anz. S. 1009)
23. September 1969 — P 2105 A — 307 — I B 31
(noch nicht veröffentlicht)
21. Oktober 1969 — P 2204 A — 48 — I B 32
(St.Anz. S. 1832),
23. Oktober 1969 — P 2208 A — 29 — I B 32
(St.Anz. S. 1834)

1. Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 12. Dezember 1969 mit der Ge-

Aufsichtsbehörde im Wege der Ersatzvornahme die notwendigen Satzungsänderungen vornehmen (§ 38 Abs. 2 Satz 2 KGG).

Entsprechendes gilt für die nach dem Reichszweckverbands-gesetz rechtswirksam abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (§ 38 Abs. 3 KGG).

Ich bitte die Aufsichtsbehörden, die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Wiesbaden, 15. 1. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV B 3 — 3 u — 26/70
StAnz. 5/1970 S. 201

156

Sozialer Wohnungsbau;

hier: Ermittlung der tragbaren Belastung auf Grund meiner Anordnung gemäß § 72 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 8. März 1967 (StAnz. Seite 402)

Bezug: Mein Erlaß vom 5. April 1963 (StAnz. S. 473)

Es besteht erneut Veranlassung, auf die mit meiner Anordnung gemäß § 72 Abs. 3 Zweites Wohnungsbaugesetz vom 8. März 1967 festgesetzten Belastungsobergrenzen hinzuweisen. Im einzelnen bitte ich folgendes zu beachten:

Die Belastungsobergrenzen sollen im allgemeinen ausgeschöpft, jedoch nicht überschritten werden.

Bei der Prüfung, ob die Obergrenzen eingehalten sind, ist in jedem Falle vom Familieneinkommen auszugehen, weil vorausgesetzt wird, daß die Familienangehörigen, die in dem Familienheim bzw. der eigengenutzten Eigentumswohnung mitwohnen, einen Beitrag zur Deckung der entstehenden Belastung leisten. Dies entspricht auch der nach dem Wohngeldgesetz und der Verordnung über die Wohngeld-Lastenberechnung getroffenen Regelung.

Es kommt grundsätzlich darauf an festzustellen, ob der Antragsteller auf Grund des gesamten ihm und seiner Familie zur Verfügung stehenden Einkommens in der Lage ist, die zu erwartende Belastung zu tragen. In Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Gewährung von Wohngeld sind demgemäß auch die Einnahmen zu berücksichtigen, die nicht der Besteuerung unterliegen. Dem Einkommen sind deshalb auch das Kindergeld und ähnliche Bezüge hinzuzurechnen. Renten aus der Angestelltenversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter sind ebenfalls in vollem Umfange anzusetzen. Andererseits ist bei den Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit für Werbungskosten der Pauschbetrag von z. Z. 564,— DM jährlich abzuziehen, weil davon ausgegangen werden kann, daß dem Antragsteller regelmäßig Werbungskosten in dieser Höhe entstehen.

Bei der Berechnung der Belastung ist vom zeitnahesten Einkommen auszugehen. Da es auf die Belastung in der Zukunft ankommt, ist es nicht erforderlich, das Einkommen des Antragstellers im letzten Kalenderjahr vor der Antragstellung zugrunde zu legen. Es kann auch das im ersten Kalenderjahr nach der Bezugsfertigkeit zu erwartende Einkommen berücksichtigt werden, wenn damit gerechnet werden kann, daß es sich um Dauereinkünfte handelt. Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einkommen der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen festzustellen.

Die Summe der so ermittelten Einzeleinkommen (Familieneinkommen) ist der Gesamtbelastung gegenüber zu stellen, um festzustellen, ob die Obergrenze von 30 v. H. bzw. 25 v. H. eingehalten ist.

Die Belastung ist nach den Vorschriften des III. Teiles der Zweiten Berechnungsverordnung (§§ 40 c bis 41) in der Fassung vom 1. August 1963 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1298) zu ermitteln.

Soweit die Belastungsobergrenze überschritten ist, soll die für die Entgegennahme des Antrages auf Wohnungsbauförderung zuständige Stelle den Bauherrn beraten und ihn darauf hinweisen, daß durch Umfinanzierung, Änderung der Planung bzw. der Bauausführung oder durch sonstige Maßnahmen eine Senkung der Belastung erreicht werden kann und ein entsprechend abgeänderter Antrag mit einer niedrigeren Belastung vorzulegen ist. Wird trotzdem die Ober-

grenze geringfügig überschritten, ist der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der für die Entgegennahme des Antrags zuständigen Stelle ausführlich zu begründen. Erklärungen der Bauherren, daß sie ihrer Auffassung nach in der Lage seien, die überhöhte Belastung zu tragen, sind in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

Der Bezugslerlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 1. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 62 c 44 — 31/70
StAnz. 5/1970 S. 202

157

Katastrophenschutz;

hier: Freistellung von Helfern der Schnelleinsatzzüge des Landes gem. § 8 Abs. 2 KatSG

Der Bundesminister des Innern hat meinem Antrag, auch die Katastrophenschutz-Schnelleinsatzzüge des Landes unter § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes KatSG vom 9. 7. 1968 (BGBl. I S. 776) einzuordnen und die Helfer in die Regelung des § 8 Abs. 2 KatSG einzubeziehen, entsprochen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß wehrpflichtige Helfer der Schnelleinsatzzüge des Landes, solange sie im Katastrophenschutz mitwirken und sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde mindestens 10 Jahre zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben, keinen Wehrdienst zu leisten brauchen. Die Bestimmungen meines Erlasses vom 11. 11. 1969 — VIII 41 — 24 e — 02 — 03 — 4 — (StAnz. S. 1968) sind auf die Helfer der Schnelleinsatzzüge entsprechend anzuwenden.

Meinen Erlaß vom 22. 4. 1969 — VIII 71 — 24 t 10 — 17 — 6 — (nicht veröffentlicht) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 19. 1. 1970

Der Hessische Minister des Innern
VI 71 — 24 t — 10 — 17 — 6
StAnz. 5/1970 S. 202

158

Zivilschutz;

hier: Aufhebung von Erlassen auf dem Gebiet des Selbstschutzes

Im Hinblick auf die bevorstehende Neuregelung auf dem Gebiete des Selbstschutzes auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. 7. 1968 hebe ich meine Erlasse vom

18. 10. 1960 — III g — 24 b — 02 — 07 — Tgb.-Nr. 89/60 (n. v.),

7. 2. 1961 — III g — 24 b — 02 — 09 — (n. v.),

8. 5. 1961 — III g — 24 b — 02 — 09 — (StAnz. 61, 623)

und 23. 1. 1962 — III l — 24 b — 02 — 07 — (n. v.)

auf. Über den zukünftigen Aufbau, die Förderung und Leitung des Selbstschutzes ergehen zu gegebener Zeit entsprechende Weisungen.

Wiesbaden, 13. 1. 1970

Der Hessische Minister des Innern
VIII 3 — 24 f — 04 — 01
StAnz. 5/1970 S. 202

159

Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen von Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei

Der am 13. 10. 1969 für Polizeiwachtmeister Klaus-Joachim B r e d e r h o f f ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 7051 ist am 8. 11. 1969 in Mühlheim/Main mit der Anzugjacke entwendet worden.

Der am 10. 9. 1969 für Polizeiwachtmeister Franz J a h n ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 7927 ist in Verlust geraten.

Die Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. 1. 1970

Direktion der
Hessischen Bereitschaftspolizei
StAnz. 5/1970 S. 202

Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum MTL II vom 8. Oktober 1969

Bezug: Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder MTL II — vom 27. Februar 1964 (StAnz. S. 383, 507 und 628), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 12. März 1969 (StAnz. S. 979)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben am 8. Oktober 1969 den Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum MTL II vereinbart, mit dem für die Dauer der weiteren Anwendung des gekündigten MTL II (§ 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz) einzelne Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an eine andere Fassung erhalten. Die Änderungen sind durch die am 1. Januar 1970 wirksam werdenden Vorschriften des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946) bedingt.

Ich gebe den Tarifvertrag hiermit bekannt. Zu seinem Vollzuge weise ich auf folgendes hin:

A.

I. Zu § 20 Abs. 3 MTL II

Die Vorschrift verpflichtet den Arbeiter wie bisher, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist nunmehr jedoch gleichzeitig die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit anzugeben. Vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit (also innerhalb von 4 Tagen gegenüber bisher 3 Tagen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während einer Arbeitsschicht eingetreten ist) ist eine dementsprechende ärztliche Bescheinigung nachzureichen. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist auch dann erforderlich, wenn die Arbeitsunfähigkeit nur den Zeitraum von drei oder weniger Tagen umfaßt.

Die dem Arbeiter in Unterabs. 2 im Verhältnis zu seiner Krankenkasse auferlegten Pflichten bestehen auch gegenüber dem Arbeitgeber.

II. Zu § 42 MTL II**1. Zu Absatz 1:**

Der rechtliche Bestand des Arbeitsverhältnisses allein begründet noch keinen Anspruch auf Krankenbezüge. Es ist vielmehr erforderlich, daß der Arbeiter seine Beschäftigung tatsächlich bereits begonnen hat. Nach der Protokollnotiz gilt das Beschäftigungsverhältnis als begonnen, wenn der Arbeiter seinen Weg zur ersten Arbeitsaufnahme antritt.

2. Zu Absatz 3:

Als Beginn der Arbeit ist hier die tatsächliche Arbeitsaufnahme gemeint; d. h. der Arbeiter muß bereits an der Arbeitsstelle erschienen sein und seine Arbeit aufgenommen haben. Muß er danach die Arbeit infolge Erkrankung oder infolge eines Unfalles abbrechen, wird für die an diesem Tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn fortgezahlt, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Die maßgebende regelmäßige Arbeitszeit ergibt sich aus § 15 Abs. 1 bis 4 MTL II bzw. aus den entsprechenden Vorschriften in den Sonderregelungen; etwa bereits angeordnete Überstunden bleiben also außer Betracht.

Bei pauschalierten Monatslöhnen (§ 30 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II) ist der anteilige Monatslohn fortzuzahlen. Der fortzuzahlende Lohn gehört zum steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversicherungspflichtigen Entgelt.

3. Zu Absatz 4:

a) Die Regelung entspricht dem Grundsatz der Entgeltfortzahlung in § 1 Abs. 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes. Gem. § 2 Abs. 3 a. a. O. ist vereinbart worden, daß als Krankenlohn der Urlaubslohn (§ 48 Abs. 2 bis 6 MTL II), bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zuzüglich des Kinderzuschlages und des Sozialzuschlages zu zahlen ist. Der Krankenlohn ist demzufolge wie der während eines Erholungsurlaubs fortzuzahlende Lohn zu berechnen.

b) Wird der Arbeiter infolge derselben Krankheit innerhalb von 12 Monaten mehrfach arbeitsunfähig und hat er wegen dieser Krankheit bereits für die Dauer von

insgesamt 6 Wochen Krankenlohn bezogen, hat er ggf. Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 5 bis 7. Er hat jedoch erneut Anspruch auf den Krankenlohn für die Dauer von sechs Wochen, wenn er frühestens erst wieder nach 6 Monaten infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig wird. Eine Arbeitsunfähigkeit infolge einer anderen Erkrankung innerhalb dieses Zeitraumes berührt diesen Anspruch nicht.

c) Der Krankenlohn ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversicherungspflichtiges Entgelt.

4. Zu Absatz 5:

Nach der bisher geltenden Regelung wurde der Krankengeldzuschuß für die Tage gewährt, für die der Arbeiter Krankengeld, Hausgeld usw. erhielt. Im Gegensatz dazu wird der Krankengeldzuschuß nunmehr nicht mehr nach Tagen, sondern nach dem Zeitraum des Bezuges von Krankengeld, Hausgeld usw. bemessen. Diese Regelung war erforderlich, weil die Tage, für die der Arbeiter Krankengeld, Hausgeld usw. bezieht, nicht mit den Tagen übereinzustimmen brauchen, für die ihm der Netto-Urlaubslohn nach Abs. 11 zu zahlen ist.

Beispiel:

Der Arbeiter A erhält für die Zeit vom 1. März (Sonntag) bis zum 15. März 1970 (Sonntag) Krankengeld kalendertäglich. Er nimmt am 16. März 1970 (Montag) die Arbeit wieder auf. Urlaubslohn steht ihm nach § 48 Abs. 2 Buchstabe a MTL II in diesen beiden Wochen nur für jeweils 5 Arbeitstage (zusammen also für 10 Arbeitstage) zu.

Der Netto-Urlaubslohn für diese 10 Arbeitstage ist um das Krankengeld für die Zeit vom 1. bis zum 15. März 1970 zu vermindern.

5. Zu Absatz 6:

Zu beachten ist, daß der Krankengeldzuschuß nicht längstens für 13 bzw. 26 Wochen, sondern längstens bis zum Ende der 13. bzw. 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird. Das bedeutet, daß auch der Zeitraum des Bezuges von Krankenlohn bei der Berechnung der Bezugsdauer mitzuzählen ist.

6. Zu Absatz 7:

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich ihrer Auswirkung der des bisherigen § 42 Abs. 7 Unterabs. 4 Satz 1 und 2 MTL II. Die vereinbarten Bezugsfristen gelten für den Krankenlohn und den Krankengeldzuschuß zusammen.

Ergibt sich jedoch nach Absatz 4 ein erneuter Anspruch auf Krankenlohn, ist dieser ohne Rücksicht auf die für den Einzelfall maßgebenden Bezugsfristen zu erfüllen.

7. Zu den Absätzen 8 und 9:

Die Vorschriften entsprechen denen des bisherigen § 42 Abs. 8 MTL II. Auch hier ist zu beachten, daß der Krankengeldzuschuß nicht längstens für 26 Wochen, sondern längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit zu zahlen ist.

Die Vorschrift des Absatzes 9 bewirkt nicht, daß die Bezugsfristen des Absatzes 7 Unterabsatz 1 und 2 neu in Lauf gesetzt werden.

8. Zu Absatz 10:

a) Die Vorschrift entspricht der des § 37 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. b BAT. Sie ist nur anzuwenden, wenn der Beginn einer Rente in den Zeitraum des Bestehens des Arbeitsverhältnisses und des Bezuges von Krankengeldzuschuß fällt und es sich um eine Rente aus eigener Versicherung (also nicht z. B. um Witwengeld) handelt.

Teilt der Arbeiter dem Arbeitgeber unverzüglich die Zustellung des Rentenbescheides mit, gelten die über den maßgebenden Zeitpunkt (Beginn der Rente) hinaus gewährten Krankengeldzuschüsse nicht in vollem Umfang als Vorschüsse auf die zustehenden Renten, sondern nur bis zur Höhe der Renten, die für denselben Zeitraum zustehen. In diesen Fällen ist der die Höhe der Renten etwa übersteigende Teil der Krankenbezüge nicht zurückzufordern. Verzögert es der Arbeiter

schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die über den maßgebenden Zeitpunkt (Zustellung des Rentenbescheides) hinaus gewährten Krankenbezüge in vollem Umfang als Vorschüsse.

Durch den Abschluß des Arbeitsvertrages, in dem die Anwendung des MTL II vereinbart wird, hat sich der Arbeiter mit der rechtlich zulässigen Übertragung seiner Rentenansprüche auf den Arbeitgeber einverstanden erklärt. Einer besonderen Abtretung durch den Arbeiter bedarf es daher nicht.

b) Die Vorschrift ist nicht anzuwenden

1. auf den Arbeiter, der bereits als Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente eingestellt oder über den in § 62 Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt worden ist, solange ihm nicht Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld bewilligt ist,

2. in den Fällen des § 183 Abs. 4 RVO; also bei einem Arbeiter, der als Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld in einem Arbeitsverhältnis steht, während dieser Zeit arbeitsunfähig wird und Krankengeld bezieht.

Krankengeldzuschüsse sind in diesen Fällen daher stets für die sich aus den Absätzen 6 und 7 ergebende Dauer zu zahlen.

c) Bezieht ein im Arbeitsverhältnis stehender Arbeiter während dieses Arbeitsverhältnisses eine Rente wegen Berufsunfähigkeit und erhält er eine Erwerbsunfähigkeitsrente, weil er während des Arbeitsverhältnisses erwerbsunfähig wird, ist die Protokollnotiz zu Absatz 10 Satz 2 zu beachten. Bei einer Überzahlung von Krankengeldzuschuß geht in einem solchen Falle der Rentenanspruch nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Erwerbsunfähigkeitsrente und der Berufsunfähigkeitsrente auf den Arbeitgeber über.

Darüber hinaus ist § 183 Abs. 3 RVO zu beachten. Danach endet der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der Rentenversicherung zugewilligt wird. Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden, geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung über. In diesen Fällen kann nur der verbleibende Restbetrag auf den Arbeitgeber übergehen.

9. Zu Absatz 11:

a) Bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts ist der Urlaubslohn, ggf. zuzüglich des Kinderzuschlages und des Sozialzuschlages, wie bisher nur um die gesetzlichen Lohnabzüge zu vermindern, nicht jedoch um den Arbeitnehmeranteil zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Nach § 4 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohnes gehören nach wie vor nicht zu den gesetzlichen Lohnabzügen. Legt ein Arbeiter in dem für die Berechnung des Krankengeldzuschusses maßgebenden Zeitraum Teile seines Lohnes vermögenswirksam an, ist Nettoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 11 das Arbeitsentgelt einschließlich der vermögenswirksam angelegten Lohnteile vermindert um die gesetzlichen Lohnabzüge.

b) Der Krankengeldzuschuß ist nach § 2 Abs. 3 Ziffer 3 LStDV steuerpflichtiger Arbeitslohn. § 32 Abs. 4 LStDV ist auf den tarifvertraglich vereinbarten Krankengeldzuschuß nicht anzuwenden.

Krankengeldzuschüsse gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt (§ 189 Abs. 1 Satz 3 RVO).

Wegen der Bemessung des Beitrages zur Pflichtversicherung bei der VBL verweise ich auf § 8 Abs. 7 Unterabs. 2 Versorgungs-TV und auf Abschnitt C Unterabschn. 1 Nr. 2 letzter Unterabsatz meines Vollzugsrundschriftens vom 30. Mai 1968 (St.Anz. S. 977).

10. Zu Absatz 12:

Als Krankenbeihilfe ist — ggf. im Anschluß an den Krankenlohn (Absatz 4) — das Nettoarbeitsentgelt i. S. des Absatzes 11 zu zahlen.

Von diesem Betrag sind die gesetzlichen Lohnabzüge und der Arbeitnehmerbeitrag zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einzubehalten. Er ist jedoch nicht um fiktive Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu vermindern.

III. Zu § 42 a MTL II

Die Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 42 Abs. 13 MTL II. Sie enthält eine Zusammenfassung aller nunmehr maßgebenden Vorschriften (§ 7 Lohnfortzahlungsgesetz). Die Vereinbarung des Absatzes 1 bedeutet dabei nach einer von den Arbeitgebern abgegebenen Erklärung keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Für den Begriff „verordnete Kur“ gilt weiterhin folgendes:

1. Eine von einem Träger der Sozialversicherung oder einer Versorgungsbehörde verordnete Kur liegt vor bei dem ärztlich geleisteten planmäßigen Gebrauch von Heilmitteln in einem vom Kostenträger bestimmten Kur- oder Badeort oder in einem von ihm bestimmten Heim. Wird ein Kuraufenthalt nicht in einem dem Träger der Sozialversicherung usw. gehörenden oder nicht von ihm verwalteten Kurheim durchgeführt, liegt nur dann ein Kuraufenthalt vor, wenn die verordnende Stelle unmittelbar oder mittelbar durch den von ihr beauftragten Kurarzt Einfluß auf die planvolle Gestaltung des Kurablaufs nimmt und der Kur damit den Charakter eines geregelten medizinischen Verfahrens gibt. Andere als die in Absatz 1 genannte Kuren, die von Trägern der Rentenversicherung oder der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund ihrer Satzungen über die Regelleistungen der RVO hinaus oder von sonstigen Sozialleistungsträgern bewilligt werden, fallen nicht darunter.

2. Der Träger der Sozialversicherung usw. muß den überwiegenden Anteil der Kosten des Kuraufenthaltes (einschl. der Kosten für Verpflegung und Unterkunft sowie der Fahrkosten) tragen.

Bei einer sogen. freien Badekur, d. h. einer Kur, die außerhalb eines der anordnenden Stelle gehörenden oder von ihr verwalteten Kurheims verbracht wird, ist es nach dem Urteil des BAG vom 25. November 1965 — 5 AZR 167/65 — erforderlich, bei der Ermittlung des Ausmaßes der Kostenbeteiligung auf die durchschnittlich gegebenen Verhältnisse am aufgesuchten Kurort abzustellen. Es kann also weder eine von den durchschnittlichen Verhältnissen abweichende besonders sparsame noch auch eine besonders aufwendige Lebensführung des Arbeiters am Kurort zugrundegelegt werden.

3. Zur Kur in diesem Sinne gehört nunmehr auch eine ärztlich verordnete Schonungszeit, wenn eine der in Absatz 3 Buchst. a oder b genannten Voraussetzungen vorliegt.

IV. Zu § 52 Abs. 2 MTL II

Die Neufassung bewirkt keine grundsätzliche Änderung der bisherigen Rechtslage.

V. Zu Nr. 4 SR 2 k MTL II

Die Vorschriften in Buchst. a und c entsprechen denen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Lohnfortzahlungsgesetz. In diesen Fällen besteht auch kein gesetzlicher Anspruch auf die Gewährung von Krankenbezügen.

Buchst. b enthält nur eine an Stelle von § 42 Abs. 6 MTL II anzuwendende Vorschrift über die Bezugsdauer. Der sich aus § 42 Abs. 3 und 4 ergebende Anspruch auf Lohnfortzahlung bzw. Krankenlohn wird davon nicht berührt.

B.

Die Nrn. 2 und 6 meines Rundschreibens zum Vollzug des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum MTL II vom 2. Februar 1966 — P 2200 A — 209 — I B 32 (St.Anz. S. 290) — werden für die nach dem 31. Dezember 1969 eintretenden Fälle der Arbeitsunfähigkeit sowie für Kuren, die nach dem 31. Dezember 1969 angetreten werden, bedeutungslos und hiermit aufgehoben. Sie sind nur noch in den von der Übergangsregelung (vgl. § 2 des nachstehenden Tarifvertrages) erfaßten Fällen anzuwenden.

Wiesbaden, 29. 12. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2203 A — 27 — I B 32

St.Anz. 5/1970 S. 203

**Anderungstarifvertrag Nr. 15
zum MTL II
vom 8. Oktober 1969**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Anderung und Ergänzung des MTL II

Bei der Weiteranwendung des zum 30. Juni 1969 gekündigten Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 12. März 1969, sind die nachstehenden Vorschriften vom 1. Januar 1970 an in der Fassung dieses Tarifvertrages anzuwenden:

1. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Arbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer nachzureichen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angabe über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird. Hält sich der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin auf, ist er verpflichtet, auch dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem er versichert ist, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, ist der Arbeiter verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Unterabsatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeiter in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Land Berlin zurück, ist er verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.“

2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Krankenbezüge

(1) Wird der Arbeiter nach Beginn der Beschäftigung durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenbezüge. Der Anspruch entsteht nicht, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

Der Anspruch besteht nicht für den Zeitraum, für den die Arbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

(2) Als Krankenbezüge werden gewährt

Lohnfortzahlung (Absatz 3),

Krankenlohn (Absatz 4),

Krankengeldzuschuß (Absätze 5 bis 11) oder

Krankenbeihilfe (Absatz 12).

(3) Wird der Arbeiter nach dem Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, wird für die am Erkrankungs-(Unfall-)Tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn gezahlt, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

(4) Der Arbeiter erhält für die Tage, an denen er eine volle Arbeitsschicht wegen Arbeitsunfähigkeit versäumt, bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenlohn. Als Krankenlohn wird der Urlaubslohn (§ 48 Abs. 2 bis 6) ggf. zuzüglich des Kinderzuschlags und des Sozialzuschlags gewährt.

Wird der Arbeiter innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenlohn nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen; war der Arbeiter vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenlohn

für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen. Der Anspruch auf Krankenlohn wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Arbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(5) Soweit der Arbeiter nicht Anspruch auf Krankenlohn hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(6) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr

längstens bis zum Ende der 13. Woche,

von mehr als drei Jahren

längstens bis zum Ende der 26. Woche

der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt. Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die für einen längeren Bezug berechtigende Beschäftigungszeit, wird der Krankengeldzuschuß gewährt, wie wenn der Arbeiter die längere Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(7) Innerhalb eines Kalenderjahres können der Krankenlohn und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr

längstens für die Dauer von 13 Wochen,

von mehr als drei Jahren

längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 4 ergebende Anspruch.

(8) Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung wird der Krankengeldzuschuß längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt.

(9) Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung sind, wird der Krankengeldzuschuß nach den Vorschriften über Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung (Absätze 6 und 7) gewährt.

(10) Krankengeldzuschuß wird, außer in den Fällen des § 183 Abs. 4 RVO, nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, von dem an der Arbeiter eine Rente auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Der Krankengeldzuschuß, der über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt worden ist, gilt als Vorschuß auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehende Rente; die Rentenansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Arbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gilt der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlte Krankengeldzuschuß in vollem Umfang als Vorschuß; die die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für überzahlten Krankengeldzuschusses auf den Arbeitgeber über.

(11) Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechen-

den Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden nur die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

Nettoarbeitsentgelt ist der Urlaubslohn (§ 48 Abs. 2 bis 6), ggf. zuzüglich des Kinderzuschlags und des Sozialzuschlags, vermindert um die gesetzlichen Lohnabzüge. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchensteuer.

(12) Der Arbeiter, der für den Fall der Krankheit nicht pflichtversichert ist, und der Arbeiter, der als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, erhält eine Krankenbeihilfe in sinngemäßer Anwendung der Absätze 5 bis 11.

(13) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge zu verweigern, solange der Arbeiter seinen Verpflichtungen nach § 20 Abs. 3 nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn der Arbeiter die Verletzung dieser Verpflichtung nicht zu vertreten hat.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Als Beginn der Beschäftigung gilt der Antritt des Weges zur ersten Arbeitsaufnahme.

Protokollnotiz zu Absatz 10 Satz 2:

Wird der Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente erwerbsunfähig und erhält er deshalb Erwerbsunfähigkeitsrente, gehen die Rentenansprüche nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Berufsunfähigkeitsrente und Erwerbsunfähigkeitsrente auf den Arbeitgeber über."

3. Es wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a Kuren

(1) Hat ein Träger der Sozialversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger eine Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur verordnet, gelten die Vorschriften des § 42 Abs. 4 bis 12 entsprechend. Eine solche Kur steht einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gleich.

(2) Der Arbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich eine Bescheinigung über die Verordnung der Kur vorzulegen und den Zeitpunkt des Kurantritts mitzuteilen. Die Bescheinigung über die Verordnung muß Angaben über die voraussichtliche Dauer der Kur sowie darüber enthalten, ob die Kosten der Kur voll übernommen werden. Dauert die Kur länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich eine weitere entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

(3) Zur Kur gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit, wenn

- a) der Arbeiter während dieses Zeitraums arbeitsunfähig ist oder
- b) der Arzt, der die Kur geleitet hat, die Schonungszeit zur Erreichung des Zweckes der Kur für erforderlich hält.

In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b werden die Kranken bezüge für die Kur und die sich anschließende Schonungszeit jedoch längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gewährt. Der Arbeiter ist in jedem Falle verpflichtet dem Arbeitgeber die Verordnung einer Schonungszeit unter Dauer unverzüglich anzuzeigen; § 20 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) § 42 Abs. 13 gilt entsprechend."

4. § 43 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit, soweit sie nicht bereits auf Grund des § 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes auf den Arbeitgeber übergegangen sind, an diesen abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.“

5. § 52 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine von einem Träger der Sozialversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordnete Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur darf auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden. Das gleiche gilt für den Zeitraum einer an eine solche Kur sich anschließender ärztlich verordneter Schonungszeit, soweit für sie Anspruch auf Krankenbezüge nach § 42 a besteht.“

6. Nr. 4 SR 2 k erhält die folgende Fassung:

„Zu §§ 42, 42 a — Krankenbezüge, Kuren

§§ 42 und 42 a sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden

a) §§ 42 und 42 a gelten nicht für den Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis, ohne ein Probearbeitsverhältnis zu sein, für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet ist. Satz 1 gilt nicht bei einem Arbeitsunfall oder wenn das Arbeitsverhältnis über vier Wochen hinaus fortgesetzt wird vom Tage der Vereinbarung der Fortsetzung an. Vor diesem Zeitpunkt liegende Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind auf die Anspruchsdauer auf Krankenlohn von sechs Wochen anzurechnen.

b) Der Saisonarbeiter erhält Krankenbezüge nach einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren und bei einem Arbeitsunfall längstens bis zum Ende der 15. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

c) Der Arbeiter, dessen vertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich zehn Stunden oder monatlich 45 Stunden nicht übersteigt, hat keinen Anspruch auf Krankenlohn.“

§ 2

Übergangsregelung

Für Fälle der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 42 MTL II, die vor dem 1. Januar 1970 eingetreten sind, sowie für Kuren im Sinne des § 42 a MTL II, die vor dem 1. Januar 1970 angetreten sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Bonn, 8. 10. 1969

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

161

Der Hessische Minister der Justiz

Gerichtstage der Amtsgerichte (Aufhebung des Gerichtstages in Heubach)

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403) in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes ordne ich an:

I

Der Gerichtstag in Heubach wird aufgehoben.

II

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 15. 1. 1970

Der Hessische Minister der Justiz
3212 — II/4 — 49
gez. Hemfler

St.Anz. 5/1970 S. 206

erwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen

Erzuzug: Erlaß vom 3. 6. 1965 (Abl. S. 370 = StAnz. S. 848) i. d. F. vom 7. 10. 1968 (Abl. S. 986 = StAnz. S. 1629)

Der Bezugslerlaß wird ab sofort wie folgt geändert:

Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Nr. 16

1) Büromaterial im weitesten Sinne (z. B. Schreibpapier aller Art, technische Papiere, Zeichenbedarf usw.), soweit es sich um Lernmaterial im Sinne der Nr. 14 handelt, ist bei solchen Einzelhändlern zu bestellen, die entweder mit der Landesbeschaffungsstelle Hessen besondere Liefervereinbarungen getroffen haben oder die sich ausdrücklich verpflichten, die von der Landesbeschaffungsstelle durch Vereinbarungen festgelegten Preise einschließlich der vereinbarten Preisnachlässe zu berechnen. Bei Mehrforderungen werden die Vertragspreise von der Landesbeschaffungsstelle eingesetzt. Die Lieferfirmen sind darauf ausdrücklich, in der Regel schriftlich, hinzuweisen.

2) Die Bestellung von in Verlagen erschienenen Druckschriften (Arbeitshefte, Arbeitsmappen u. ä.) hat nach beigefügtem Muster (Anlage 6) zu erfolgen. Diese Bestellung darf nur für solche Beschaffungen verwandt werden, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit erfolgen. Eine Beschaffung ist nur bei solchen Firmen möglich, die den vereinbarten Preisnachlaß von 10% gewähren.

3) Bei Bestellungen nach Abs. 1 und 2 sowie bei der unmittelbaren Beschaffung in allen sonstigen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

- Die Rechnungen sind stets in dreifacher Ausfertigung auf den Namen der Schule (Empfänger) ausstellen zu lassen. Soweit die bestellten Gegenstände im Aufgabenkatalog der Landesbeschaffungsstelle enthalten sind, z. B. Textilien, Foto-, Vermessungs-, Labor-, Elektro- und optischer Bedarf, Werkzeuge, Stempel und Lacke, Klebstoffe u. ä., Buchbindermaterialien, sind die drei Ausfertigungen der Rechnung vom Lieferanten der Landesbeschaffungsstelle unmittelbar zu übersenden. Die Kontonummer, auf die der Rechnungsbetrag überwiesen werden soll, muß angegeben sein.
- Die Landesbeschaffungsstelle prüft die Angemessenheit der Preise und übersendet die Rechnungen mit einem entsprechenden Vermerk den Schulen. Eine Ausfertigung der Rechnung verbleibt bei den Schulakten.
- Rechnungen über nachfolgende Materialien sind der Landesbeschaffungsstelle nicht zu übersenden, da diese Artikel nicht im Aufgabenkatalog der Landesbeschaffungsstelle enthalten sind:

Lebensmittel, Fleisch- und Wurstwaren, Bau- und Rohmaterialien einschließlich Holz, Spielwaren und Beschäftigungsspiele, Bücher und Ganzschriften (siehe auch Nr. 18 Abs. 2).

(4) Der Schulleiter vermerkt auf allen Rechnungen den Verwendungszweck, bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit („sachlich richtig und festgestellt“) und leitet die Originalrechnungen mit je einer Durchschrift bei Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sofort an den Schulrat, in den übrigen Fällen an den Regierungspräsidenten weiter.

Der Schulrat überprüft, ob sich der Rechnungsbetrag im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Mittel hält und leitet die Rechnungen mit seinem Prüfungsvermerk unverzüglich an den Regierungspräsidenten weiter.

(5) Der Regierungspräsident überprüft, ob es sich um Lernmaterial im Sinne der Nr. 14 handelt und weist den Rechnungsbetrag an.

(6) In den Fällen, in denen die Landesbeschaffungsstelle Hessen eine Überhöhung der Preise feststellt, hat der Schulleiter bei künftigen Beschaffungen die Empfehlungen der Landesbeschaffungsstelle zu berücksichtigen. Folgt er bei weiteren Beschaffungen diesen Empfehlungen nicht, so kann der Rechnungsbetrag nicht aus Landesmitteln angewiesen werden.

(7) Unbeschadet des Umstandes, daß künftig eine vorherige Beteiligung der Landesbeschaffungsstelle entfällt, bleibt es dem Schulleiter unbenommen, in Zweifelsfällen vor der Beschaffung von Lernmaterial unmittelbar bei der Landesbeschaffungsstelle eine Empfehlung einzuholen.“

2. Nr. 16 a) wird gestrichen.

3. In Nr. 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

4. In Nr. 19 Abs. 1 werden die Worte „Volksschulen (mit Ausnahme der Vorklassen)“ durch die Worte „Grundschulen (mit Ausnahme der Vorklassen), Hauptschulen,“ ersetzt.

5. In Nr. 19 wird Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 gestrichen.

6. In Nr. 24 ist in der Aufstellung über die Gegenseitigkeitsverbürgung hinsichtlich der Erziehungsbeihilfen in der Spalte Baden-Württemberg in den Ziffern 18 (Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik) und 19 (Höhere Fachschulen für Sozialarbeit) an Stelle des „—“ Zeichens ein „c“ zu setzen.

Wiesbaden, 19. 12. 1969

Der Hessische Kultusminister
E V 4 — 823/150

StAnz. 5/1970 S. 207

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1970

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 6. November 1969 für das Rechnungsjahr 1970 gefaßten Landeskirchensteuerbeschuß:

1. Für das Rechnungsjahr 1970 wird als Landeskirchensteuer erhoben

- ein Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)
- ein Zuschlag von 10% zu den Grundsteuermeßbeträgen vom land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz (Grundsteuermeßbeträge A),
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

2. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann auf Antrag auf 4 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.

3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen A wird den Kirchensteuerpflichtigen auf Antrag in der Höhe erlassen, in der sie für das Kalenderjahr 1969 die Entrichtung von Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) nachweisen.

4. An dem Aufkommen der Landeskirchensteuer zu 1 a) sind die Kirchengemeinden in Höhe von 30 vom Hundert zu beteiligen. Das übrige Aufkommen ist zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplanes der Landeskirche zu verwenden. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemißt sich nach der Tabelle zu § 2 Absatz 2 d der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 — StAnz. 1968 S. 1929 —.

Wiesbaden, 14. 1. 1970

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 873/6/4 — 2 — 5
In Vertretung:
gez. Moos

StAnz. 5/1970 S. 207

Umpfarrung des östlichen Teiles der Römerstadt

Nach Anhörung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Das Gebiet der Kirchengemeinde und Pfarrei St. Sebastian, Ffm.-Nordweststadt, wird nach Osten wie folgt erweitert: Vom Schnittpunkt der projektierten Nordwest-Straße mit der Nidda an, verläuft die neue Grenze zunächst der Nidda entlang in östlicher Richtung bis zu dem Punkt, an dem die Hadrianstraße bzw. ihre Fortführung auf die Nidda stößt. Von hier aus der Hadrianstraße in nordwestlicher Richtung fol-

dung über den Antrag keine Verzögerung eintritt, bitte ich um eine zügige Bearbeitung und beschleunigte Weiterleitung der Anträge an den Hessischen Rundfunk.

Soweit erforderlich, bitte ich, den Antragsberechtigten bei der Stellung des Antrages behilflich zu sein. Eine Antragsform ist nicht vorgeschrieben. Anträge können deshalb auch mündlich gestellt werden. In diesen Fällen empfehle ich eine Niederschrift anzufertigen und diese mit Ihrer Stellungnahme an den Hessischen Rundfunk weiterzuleiten. Es steht zu erwarten, daß das Antragsverfahren künftig durch eine formularmäßige Behandlung erleichtert wird. In welcher Form dies geschehen kann, wird in Kürze durch die Landesrundfunkanstalten entschieden werden. Bis dahin bitte ich, wie empfohlen zu verfahren.

Wiesbaden, 7. 1. 1970

Der Hessische Sozialminister
II A 2 — 50 v 08

St.Anz. 5/1970 S. 208

*

Anlage

**Verordnung
über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
vom 16. Dezember 1969
(GVBl. I S. 359 ff.)**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens, den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und das Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. November 1969 (GVBl. I S. 275) in Verbindung mit § 5 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 wird verordnet:

§ 1

Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Personen mit einer Beschädigung im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes;
2. Blinde, von Blindheit bedrohte oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes) und Hörgeschädigte, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes);
3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und
 - a) die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes erfüllen oder
 - b) infolge ihres Leidens ständig an die Wohnung gebunden sind;
4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz;
5. Empfänger von
 - a) laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz,
 - b) ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 oder laufender ergänzender Hilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes;
6. Empfänger von Pflege nach § 558 der Reichsversicherungsordnung;
7. Empfänger von Pflegezulage nach § 267 des Lastenausgleichsgesetzes;
8. Personen, deren Einkommen zusammen mit dem Einkommen der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen das Doppelte des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes) für einen Haushaltsvorstand zuzüglich der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige, der Leistungen für die Unterkunft und der Zuschläge für Mehrbedarf einschließlich der Ernährungszulage nach § 53 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt. Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das nach dem Bundessozialhilfegesetz zu berücksichtigende Einkommen einschließlich des nach dem Bundessozialhilfegesetz einzusetzenden Vermögens. Bei Kriegsoptionen bleibt die Grundrente unberücksichtigt.

§ 2

**Gebührenbefreiung aus
Billigkeitsgründen**

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

§ 3

**Gebührenbefreiung für
Rundfunkempfangsgeräte in besonderen Betrieben
oder Einrichtungen**

(1) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte einschließlich Rundfunkverteilungsanlagen gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen bereitgehalten werden:

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, sowie in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation;
2. in Einrichtungen für Behinderte insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in beschützenden Werkstätten;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungsheimen, in Jugendherbergen, in Kindertagesstätten, Kinderheimen, in Waisenhäusern, Erziehungsheimen, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Durchwandererheimen;
5. in Einrichtungen des Strafvollzuges sowie der Sicherung und Besserung.

Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Satz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtungen bereitgehalten werden. Ist der Rechtsträger eine juristische Person des privaten Rechts, ein nicht rechtsfähiger Verein oder ein Zweckvermögen, so tritt die Gebührenbefreiung nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines solchen Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenanstalten genügt, daß sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung dienen.

(2) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte einschließlich der Rundfunkverteilungsanlagen gewährt, die von Dienststellen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, des Verfassungsschutzes oder von Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, insbesondere der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes, sowie von Einrichtungen der privaten Sanitätsdienste, die im Katastrophenschutz mitwirken, in Gemeinschaftsunterkünften oder in Ausbildungsstätten bereitgehalten werden.

§ 4

**Gebührenbefreiung für
Rundfunkempfangsgeräte in allgemeinen und
berufsbildenden Schulen**

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

öffentliche allgemeinbildende Schulen, öffentliche berufsbildende Schulen und staatlich anerkannte private Ersatz- oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule bereitgehalten werden und Unterrichtszwecken dienen.

§ 5

**Antrag auf Befreiung von der
Rundfunkgebührenpflicht**

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. Ein Antrag kann von solchen Rundfunkteilnehmern gestellt werden, die die Bereithaltung eines

Rundfunkempfangsgerätes gemäß § 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 angezeigt haben.

(2) Über den Antrag hat die Landesrundfunkanstalt, in deren Anstaltsbereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird, unverzüglich zu entscheiden. Der Antrag ist in den Fällen des § 1 an den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe, in dessen Bezirk das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird, zu richten. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gegeben sind, und leidet den Antrag mit einer Stellungnahme an die zuständige Landesrundfunkanstalt.

(3) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. Die Landesrundfunkanstalt kann verlangen, daß im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 3 die juristischen Personen des privaten Rechts, die nichtrechtsfähigen Vereine und die Zweckverbände die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftsteuergesetzes und die Krankenanstalten die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung nachweisen.

(4) Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag festgesetzt. Die Befreiung beginnt jedoch spätestens am 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird. Die Befreiung wird jeweils für drei Jahre gewährt. Treten Tatsachen ein, wonach eine Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht entfällt, so endet die Befreiung; die Tatsachen sind von dem Berechtigten unverzüglich der Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

§ 6

Übergangsregelung

Die nach den bisherigen Vorschriften gewährten Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht bleiben im Rahmen ihrer Befristung in Kraft. Nach Ablauf der Frist ist der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Verordnung zu stellen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten alle gleichlautenden oder entgegenstehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften außer Kraft.



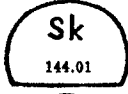
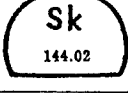


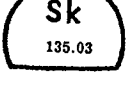

Wiesbaden, 16. 12. 1969

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident
Osswald

168

Bekanntmachung über Zulassungen von Getränkeschankanlagen

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. 8. 1962 (BGBl. I S. 561) sind folgende Getränkeschankanlagen von mir zugelassen worden:

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulassungszeichen	Bemerkungen
Firma G. Hopkins & Sons Ltd United House North Road London N 7	Anstichvorrichtung für den Bierausschank a) Anstichrohr b) Zapfkopf	8. 11. 1968		
				
Firma Grundgroup Export Ltd Elmtree Rd Teddington (Middlesex) England	Anstichvorrichtung für den Bierausschank a) Anstichrohr b) Zapfkopf	13. 1. 1969		
				
Firma Amiro SA, Zweigniederl. Deutschland 605 Offenbach/M. Hohestr. 28	Postmix-Getränkeautomaten Typ L 1040 und L 1040a mit Mischaggregat	27. 1. 1969		
				
Firma Glasco-Auto- maten der UMC- Industrieautomaten GmbH 6071 Götzenhain Am Lachen- graben 1	Kaltgetränke- Becherautomaten Typ GEP 114 für Premix- u. Post- mix-Getränke	12. 5. 1969		
Firma Soilax GmbH 645 Hanau Hammerstr. 1	Reinigungs- und Desinfektions- mittel	7. 8. 1969		

Wiesbaden, 9. 1. 1970

Der Hessische Sozialminister
I C 7 a — Az.: 53 d 14.07
Tgb.Nr. 2937/70

St.Anz. 5/1970 S. 210

169

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An das
Hessische Landesamt für Landwirtschaft
35 Kassel
An die Abwicklungsstelle
6 Frankfurt am Main

Erhebung von Gebühren für Leistungen des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft und der ihm nachgeordneten Dienststellen

Durch die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen bedarf die Erhebung der Gebühren für Amtshandlungen und der Gebühren für Leistungen einer Neuregelung. Jede Land- und Forstwirtschaftskammer hatte eine eigene Gebührenordnung, in der die Erhebung der Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen geregelt waren. Hinsichtlich der Gebühren für Amtshandlungen ist eine Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz erforderlich; die entsprechende Ergänzung ist in Vorbereitung.

Hinsichtlich der Gebühren für Leistungen habe ich eine Gebührenordnung mit Gebührentarifen in Anlehnung an die bisherigen Gebührenordnungen erlassen. Nachstehend ist die Gebührenordnung für Leistungen vom 23. 12. 1969 abgedruckt. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung ab 1. Januar 1970.

Nachdem die Gebühren für Leistungen durch Verwaltungsanordnung festgesetzt worden sind, verbleiben für die Ergänzung des Verzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz lediglich 3 Bereiche, und zwar:

1. Landwirtschaftliches Ausbildungswesen
2. Tierzucht
3. Saat- und Pflanzgut

Die in das Gebührenverzeichnis aufzunehmenden Ergänzungen decken sich im wesentlichen mit den insoweit in Betracht kommenden Stellen der bisherigen Gebührenordnungen. Bis zum Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen Änderung des Gebührenverzeichnisses bitte ich, die Gebüh-

ren für Amtshandlungen für die vorbezeichneten 3 Bereiche in der bisherigen Höhe weiter zu berechnen.

Für die Erhebung der Gebühren kommen außerdem in Betracht:

1. Gebührenverzeichnis zum Hessischen Verwaltungsgebüh-
rengesetz in der Fassung vom 26. September 1966 (GVBl. I
S. 277), und zwar:
 - lfd. Nr. 1 Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen
 - lfd. Nr. 16 Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise,
Zeugnisse
 - lfd. Nr. 18 Berufsausübung — Bestellung, Zulassung
(Sachverständige).
2. Pflanzenschutzkostengesetz vom 26. 8. 1969 (BGBl. I
S. 1406).
3. Gebührenordnung für die Erhebung von Schulgeld an den
öffentlichen weiterführenden Schulen (Schulgeldverord-
nung) vom 19. 8. 1969 (GVBl. I S. 163).
4. § 9 der Verordnung zur Durchführung des Geflügelzucht-
und Brütereiengesetzes für Hessen vom 30. 1. 1967 (GVBl. I
S. 85), geändert durch Verordnung vom 18. 7. 1968 (GVBl. I
S. 210).

Ich bitte, auch die Landeskontrollverbände Hessen-Nassau
und Kurhessen über die Neuregelung der Gebühren zu un-
terrichten.

Wiesbaden, 23. 12. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 3 — H 1012

StAnz. 5/1970 S. 210

170

Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesam- tes für Landwirtschaft und der ihm nachgeordneten Dienst- stellen

§ 1 Gebührenpflichtige Handlungen

Für Untersuchungen und sonstige Handlungen sind Gebüh-
ren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und der anlie-
genden Gebührentarife (Anlage I bis XI) zu erheben.

§ 2 Gebührenfreie Handlungen

Gebührenfrei sind Handlungen, die

- a) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen
werden oder
- b) von einer Behörde veranlaßt werden, es sei denn, daß
ein Dritter die Handlung mittelbar veranlaßt hat,
- c) vom Bund oder den Ländern gefordert werden.

§ 3 Schuldner der Gebühr

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - a) wer die Handlung veranlaßt oder in wessen Interesse
sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine abgegebene Erklärung über-
nommen hat,
 - c) wer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für
die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes

- (1) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes be-
rechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der
Handlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzu-
weisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes be-
trägt mindestens 0,50 Deutsche Mark.
- (2) Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 Deutsche Mark;
dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 Deutsche Mark nach
oben, Pfennigbeträge bis 0,25 Deutsche Mark nach unten auf
volle 0,50 Deutsche Mark abgerundet.

§ 5 Rahmengebühren

- (1) Bei Rahmengebühren ist die Gebühr zu bemessen:
 - a) nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirt-
schaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
 - b) nach der mit der Vornahme der Handlung verbundenen
Mühewaltung und

c) nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebühren-
schuldners.

(2) Für Untersuchungen und sonstige Leistungen, die in dem
Gebührentarif nicht vorgesehen sind, sind Gebühren in An-
passung an die Sätze für ähnliche Leistungen unter Berück-
sichtigung der Selbstkosten und des Wertes, den der Lei-
stungsempfänger aus der Untersuchung oder sonstigen Lei-
stung hat, zu erheben.

§ 6 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Handlungen
kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum,
jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pausch-
betrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pausch-
betrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu
berücksichtigen.

§ 7 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines An- trages

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen
Handlung abgelehnt, so wird ein Zehntel bis ein Halb der
Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Handlung zurück-
genommen, so wird ein Zehntel bis ein Viertel der Gebühr
erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die
Handlung aber noch nicht beendet war.
- (3) Bei Rahmengebühren ist hierbei von der Gebühr auszu-
gehen, die im Falle der Beendigung der Handlung zu erhe-
ben wäre.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 0,50 Deutsche Mark, sofern
nicht im Gebührentarif eine andere Mindestgebühr bestimmt
ist.
- (5) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist
eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 8 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr; Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der gebührenpflich-
tigen Handlung fällig. Sie ist, wenn mit der Handlung die
Aushändigung einer Urkunde verbunden ist, spätestens bei
der Aushändigung zu entrichten. Die Gebühr kann durch
Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben
werden.
- (2) Die Handlung kann von der Vorauszahlung der Gebühr,
der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses oder einer
Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Erlaß der Gebühr

Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft kann die Ge-
bühr ermäßigen oder erlassen, wenn dies mit Rücksicht auf
die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen
oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 10 Auslagen

Werden bei einer Handlung besondere bare Auslagen not-
wendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Handlung
gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten
die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentli-
chung in Kraft.

Wiesbaden, 23. 12. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
gez. Dr. Dr. h. c. Tröscher
StAnz. 5/1970 S. 211

*

Übersicht über die Gebührentarife zur Gebührenordnung für das Hessische Landesamt für Landwirtschaft und die ihm nachgeordneten Dienststellen

- I. Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt
- II. Milchwirtschaftliche Untersuchungen
- III. Pflanzenschutzämter — soweit es sich nicht um Gebüh-
ren für Amtshandlungen handelt —

- IV. Tierzucht — soweit es sich nicht um Gebühren für Amtshandlungen handelt —
 V. Betriebswirtschaft
 VI. Landwirtschaftliches Bauwesen
 VII. Milchwirtschaftliche Lehranstalt
 Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und Gartenbauschule
 VIII. Erstattung von Gutachten
 IX. Fohlenweide Langenbieber
 X. Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville
 XI. Güteprüfungen der Anlieferungsmilch

Anlage I

Gebührentarif
der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt

A. Düngemitteluntersuchungen:	DM		DM
1. Phosphorsäure		7. a) Fettbestimmung in Futtermittel sowie allen Saaten und Ölschroten durch Extraktion	14,—
a) Gesamt	15,—	b) dgl. mit Nachbehandlung des Rückstandes (Ölsaaten)	22,—
b) citronensäurelösliche	15,—	c) Zuschlag bei notwendiger Vortrocknung	7,—
c) wasserlösliche	15,—	d) Zuschlag bei besonderer Vorbereitung (Entzuckerung, Salzsäurebehandlung)	7,—
d) citratlösliche	18,—	8. a) Freie Fettsäure (ohne Fettbestimmung)	10,—
e) wasser- und citratlösliche (Superph.)	28,—	b) Säurezahl	10,—
f) ammon.-citratlös. nach Fresenius-Neubauer	20,—	9. Rohfaser	22,—
g) wasser- u. ammon. citratlösliche	30,—	10. Stärke durch Polarisaton	18,—
2. Stickstoff		11. Zucker durch Polarisaton	18,—
a) Salpeter- und Ammoniakform	15,—	12. Zucker, gewichtsanalytisch	18,—
b) Kalkstickstoff	15,—	13. Stärke mit der Reimann'schen Waage	8,—
3. Kali	15,—	14. Rohasche	10,—
4. Stickstoff, Phosphorsäure, Kali insgesamt	40,—	15. Rohasche und Sand	20,—
5. Kalk		16. Asche und Trockensubstanz in Mehlen 3	15,—
a) Einzelbestimmung in Düngekalk und Kalkstein	15,—	17. Sand und Ton durch Veraschen in Salzsäure unlösliches in Futtermittel	15,—
b) jede weitere Bestimmung	12,—	18. dgl. nach Abzug pflanzlicher Kieselsäure	20,—
c) Kohlensäure in Kalken und Mischdüngern, Einzelbestimmung (nach Scheibler)	12,—	19. Sandbestimmung zu Vollanalyse: Zuschlag	8,—
d) basisch-wirksame Bestandteile, titrimetr.	12,—	20. a) Weender Vollanalyse	50,—
e) Mahlfeinheit	6,—	b) zusätzliche Berechnung der Stärkeeinheiten	8,—
f) Gesamtanalyse (CaO, MgO, HCl-unlös., Ae, Fe, Co ₂ , H ₂ O)	50,—	21. Silagen: pH, Gesamtmilchsäure, essig- und -buttersäure nach Entzuckerung	25,—
6. Wasserbestimmung		22. Gesamtphosphorsäure	15,—
a) durch Trocknen (Verbandsmethode)	7,—	23. Citratlösliche Phosphorsäure nach Petermann	18,—
b) dgl. mit Vortrocknung	10,—	24. Kohlensaurer Kalk (CO ₂)	10,—
c) durch Destillation	20,—	25. Kochsalz (Cl)	13,—
7. Asche oder Glühverlust	10,—	26. Siebanalyse	5,—
8. Freie Säure, titrimetrisch	10,—	27. Mikroskopische Prüfung und Frischezustand je nach Arbeitsaufwand, mindestens	12,—
9. Chlor als Chlorid, titrimetrisch	13,—	28. Emulsionen (Fett, freie Fettsäure, Identitätsreaktion)	25,—
10. Bor durch Destillation	25,—	29. Fischmehl (Wasser, Roheiweiß, Fett, Salz, Gesamtphosphorsäure)	50,—
11. Stallmist, org. Dünger (Wasser, Asche, org. Substanz, Stickstoff, Phosphorsäure Kali)	60,—	30. Freies Ammoniak	12,—
12. pH-Bestimmung	3,—	31. Futtermalkmischungen: Gesamtphosphorsäure, Petermann-Phosphorsäure, Kochsalz (Cl), kohlensaurer Kalk (Gesamt-CO ₂)	50,—
13. Kupfer in Kupferschlacke	20,—	32. Blausäure	
14. Fluor nach Destillation	30,—	a) qualitativ mit Pikrinsäure	8,—
15. Mangan	20,—	b) quantitativ mit Pikrinsäure	23,—
16. Kobalt	20,—	33. Lecithin	30,—
B. Futtermitteluntersuchungen:		34. Senföl	
1. Wasser bzw. Trockenmasse (Verbandsmethode)	3,— bis 6,—	a) qualitativ	8,—
2. dgl. mit Vortrocknung (je nach Arbeitsaufwand)	10,—	b) quantitativ	23,—
3. Roheiweiß	15,—	35. Prüfung von gebeiztem Getreide auf Quecksilber	15,—
4. Roheiweiß und verdauliches Roheiweiß	30,—	36. Solanin	30,—
5. Reineiweiß	22,—	37. Arsen	
6. Roheiweiß und Fett 3	25,—	a) qualitativ	12,—
		b) quantitativ	30,—
		38. Fluor, je nach Vorbereitung und Anzahl der Proben, mindestens	25,—
		39. Schweflige Säure	24,—
		40. Cu, Mn, Fe, Co, Zn, je	20,—
		41. Gutachten zur Registeranalyse	
		a) zusätzlich zur Analysegebühr	12,—
		b) für die fertige Analyse fremder Laboratorien	25,—

	DM		DM
42. Grünfutter, Heu, Silagen (wirtschaftseig.)		c) bei gärtnerischen Erden (Volumgew., pH-Wert, Kalkbedarf, Salzgehalt, Stickstoff, P ₂ O ₅ , KO ₂)	15,—
a) Protein und Wasser	12,—	d) Magnesium nach Schachtschabel	5,—
b) Protein, Wasser und verd. Protein	19,—	e) Bor nach Berger-Truog	7,—
c) Weender Vollanalyse, einschl. verd. Protein zur Errechnung des Stärkewertes	33,—	f) Mangan nach Schachtschabel	6,—
43. Silage (wirtschaftseig.)		g) Kupfer nach Westerhoff	5,—
a) pH-Zahl, Gesamt-, Essig-, Butter- und Milchsäure	14,—	h) Kupfer, Kobalt, Molybdän, Zink (papierchromatographisch nach Bönig-Heigener), je Element	12,—
b) dasselbe nach vorheriger Entzuckerung	16,—	7. pH-Wert und Kalkbedarf (ohne Probe-nahme)	4,—
44. Hackfrüchte (wirtschaftseig.)		8. Kohlsaurer Kalk (CO ₂ nach Scheibler)	10,—
a) Trockensubstanz	6,—	9. Chloride (titrimetrisch)	13,—
b) Zucker in Zuckerrüben (polarimetrisch)	9,—	10. Sonstige Sonderbestimmungen	
45. Wirkstoffbestimmung		a) Kalium, Natrium, Calcium, farnmenpho-tometrisch (andere Ausschüttelungsme-thode als b. Ziff. 6), je Element	7,—
a) Vitamine:		b) Eisen (mit Dithionit)	12,—
Vitamin A	75,—	c) Chloride (Cl), Sulfate (SO ₄), qualitativ je	7,—
Vitamin D (chemisch)	80,—	d) Chloride (Cl), Sulfate (SO ₄), quantita-tiv je	15,—
Vitamin D (qualitativ)	20,—	e) Ammoniak (NH ₃), Nitrate (NO ₃), kolo-rimetrisch	7,—
Vitamin E	60,—	f) Zink, Blei, Kobalt, Molybdän (andere Methode als b. Ziff. 6 h) je Element	25,— bis 30,—
Vitamin K	60,—	g) Chrom (papierchromatographisch)	25,— bis 30,—
Vitamin B ₁₂	100,—	11. Austauschkapazität	
Vitamin B ₁ (Aneurin)	50,—	a) mit Ammoniumchlorid und Ammoniumoxalat	15,—
Vitamin B ₂ (Riboflavin)	50,—	b) nach Mehlich einschl. austauschb. Kationen	30,—
Vitamin C	30,—	c) austauschbare Kationen (HCl)	6,—
Karotin	20,—	12. Pflanzenschädliche Stoffe wie Chlorate, Chromate, Blei, Mineralöl u. a.	
Nicotinsäure	50,—	a) nach Neubauer, je Ansatzvariante	12,— bis 15,—
Inosit	50,—	b) qualitativ	7,—
Pantothensäure	50,—	c) quantitativ	18,— bis 30,—
Cholin	50,—	13. Leitfähigkeit	3,—
Biotin	50,—	14. Korngrößenbestimmung	
Folsäure	50,—	a) Schlämmanalyse nach Köhn, 2 Fraktio-nen	20,—
para. Aminobenzoensäure (PABS)	50,—	b) je weitere Fraktion	7,—
Vitamin B ₆ (Pyridoxin)	50,—	c) Feinerdbestimmung, Fraktion kleiner als 6	7,—
Pyridoxal	50,—	15. Volumengewicht	3,—
Pyridoxamin	50,—	16. Spez. Gewicht bei humosen, anmoorigen und Moorböden	10,—
b) Antibiotica:		17. Wasserkapazität	7,—
Aureomycin	30,—	D. Untersuchung von Saatgut zur privaten Orientierung*)	
Terramycin	30,—	1. Untersuchung bei Saaten der Gruppen I bis III	
Penicillin	30,—	a) Jede 1. Untersuchung (außer Ziff. 6)	
Streptomycin	30,—	bei Saaten der Gruppe I	6,—
Chloramphenicol	30,—	bei Saaten der Gruppe II	9,—
Oleandomycin	30,—	bei Saaten der Gruppe III	12,—
Bacitracin	50,—	b) Jede weitere Untersuchung (auß. Ziff. 6)	2,—
Antibiotica-Identifizierung (papierchro-matografisch und agarelektrophoretisch)	50,— bis 80,—	2. Untersuchungen bei Saaten der Gruppe IV	
c) Cocciostatica:		a) Untersuchung auf Reinheit (ohne Zähl-prozentmethode) einschl. Monogermssaat	8,—
Nitrofurazon	45,—	b) Untersuchung auf Reinheit nach der Zählprozentmethode	10,—
Nicarbazin	45,—	c) Keimfähigkeitsuntersuchung ohne Fest-stellung der Anzahl der Keimlinge (setzt Reinheit voraus) einschl. pillier-tes Betasaatgut	2,50
Nitrophenid	35,—		
d) Aminosäuren:			
Grundgebühr, je Aminosäure	25,—		
e) Sonstiges:			
Orotsäure	50,—		
Sterilitätsprüfung nach USP XVI	10,—		
C. Bodenuntersuchungen:			
1. Trockensubstanz	3,— bis 6,—		
2. Humus. Methode Lichterfelde	12,—		
3. Stickstoff			
a) Gesamt-Stickstoff nach Kjeldahl oder Jobbauer	15,—		
b) kolorimetrisch nach Aufschluß	10,—		
c) lösl. Stickstoff (Formiatmethode nach Jungk)	10,—		
4. Gesamt-Gehalte an Kalium, Natrium, Cal-cium Magnesium, Phosphat je Element	15,—		
5. Gesamt-Gehalte an B, Co, Cu, Fe, Mn, Mo, Zn, je	25,—		
6. Leicht verfügbare Pflanzennährstoffe			
a) Nach Egnér-Riehm (P ₂ O ₅) K ₂ O, pH, Kalkbedarf	3,50 bis 4,50		
b) bei Grünland u. Moorböden, wie a) einschl. Volumgewicht	6,—		
Probenahmegebühr je Probe	1,—		

*) hierzu Anhang mit Gruppeneinteilung der einzelnen Gattungen und Arten.

DM	DM		
d) Keimfähigkeitsuntersuchung mit Feststellung der Anzahl der Keimlinge (bzw. m. Feststellung der Anzahl der mehrkeimigen Knäule bei Monogermersaat, setzt Reinheit voraus) einschl. pilliertes Betasaatgut	7,50	Ampfer, Flughafer, Hederichknoten, Quecke, Kornrade und/oder Seide bei kleinsamigem Klee, wie Schotenklee, Schwedenklee, Weißklee je angefangene 50 g	3,—
e) jede weitere Untersuchung (außer f) bis g) u. Ziff. 6)	2,50	bei grobsamigem Klee, wie Gelbklee, Inkarnatklee, Rotklee, Luzerne je angefangene 100 g	3,—
f) Rohware (Beta) ohne Feststellung der Keimfähigkeit	15,—	bei allen anderen Saaten je angefangene Mindestmenge für die Bestimmung von schädlichen Unkrautsamen gem. ISTA-Vorschrift	3,—
g) Rohware (Beta) mit Feststellung der Keimfähigkeit	20,—	Werden diese Untersuchungen als Einzeluntersuchungen gefordert, so ist die Gebühr für die erste angefangene Gewichtseinheit nach der Gebühr für die erste Untersuchung (Ziff. 1) bei der betreffenden Art zu berechnen, z. B. Seide in 100 g Luzerne: 9,— DM Seide in 200 g Luzerne: 9,— + 3,— DM	
3. Mischungen:			
A.			
Mischungen, die nur aus grobsamigen Früchten (so groß oder größer als ein Getreidekorn) bestehen, z. B. Hülsenfrüchte-, Getreide-, Hülsenfrucht-Getreide-Mischungen usw.			
a) Reinheitsuntersuchungen bei 2 Arten für jede weitere Art zusätzlich	7,50 1,50	b) Biochemische Keimprüfung	5,—
b) Keimfähigkeitsuntersuchungen bei 2 Arten für jede weitere Art zusätzlich	5,— 2,—	c) Biochemische Triebkraftbestimmung	2,50
c) jede weitere Untersuchung (außer Ziff. 6), je Probe	2,50	d) Triebkraft (Ziegelgrusmethode)	5,—
B.		e) Größensortierung einfache Sortierung	2,50
Mischungen, bei denen eine Art kleiner ist als ein Getreidekorn, z. B. Klee-, Gras-, Klee-Gras-Mischungen, Fioringras mit Schafgarbe, Wicken mit Gras usw.		f) fraktionierte Sortierung	4,—
a) Reinheitsuntersuchungen bei 2 Arten für jede weitere Art zusätzlich	12,— 2,—	g) Schnittprobe je 100 Korn	3,—
b) Keimfähigkeitsuntersuchungen bei 2 Arten für jede weitere Art zusätzlich	5,— 2,50	Echtheitsuntersuchungen:	
c) jede weitere Untersuchung (außer Ziff. 6), je Probe	2,50	Quarzlampe bei Ackersenf. Klee, Schwingel, Weidelgras; mikroskopische Bestimmung bei Brassica, Erbsen, Lieschgras, Rispengras und Schwingel; Keimlingsfarbe bei Beta und Brassica; Bitterstoffbestimmung bei Lupinen: je Untersuchung	10,—
4. Gehölzsämereien:		h) Feuchtigkeitsbestimmungen mit Vortrocknung	6,— 10,—
a) jede 1. Untersuchung bei großen Laubholzsamen bei kleinen Laubholzsamen bei Nadelholzsamen	7,50 10,— 9,—	i) Gesundheitsprüfungen	15,—
b) jede weitere Untersuchung (außer Ziff. 6) bei Laubholzsamen bei Nadelholzsamen	6,— 9,—	k) Besondere Feststellungen (z. B. Echtheitsbestimmung im Lichtkeimschrank oder Gewächshaus oder Freiland) nach Vereinbarung	
5. Alle nicht zu den Ziff. 1 bis 4 gehörenden Arten:		7. Entnahme von Saatgutproben	
A.		a) Grundgebühr je Probenahme	5,—
Grobsamige Arten wie Akelei, Alpenveilchen, Aster, Löwenzahn, Melken, Reseda, Rittersporn, Rudbeckia, Saflor, Salvien, Stiefmütterchen, Tagetes, Veilchen, Wegewich, Zinnien u. a. gleicher Größe:		b) Probenahmegebühr für jede angefangene halbe Stunde, die im Betrieb für die Probenahme aufgewendet wird	4,—
a) jede 1. Untersuchung (außer Ziff. 6)	8,50	c) Fahrtauslagen zwischen dem Dienstort des Probennehmers und dem Wohnort des Antragstellers je km	0,25
b) jede weitere Untersuchung (außer Ziff. 6)	2,50	Werden bei verschiedenen Firmen gleichzeitig Proben gezogen, sind die Fahrtauslagen anteilmäßig zu berechnen.	
B.		8. Sonstiges	
Feinsamige Arten wie Begonien, Bilsenkraut, Celosien, Cinerarien, Fingerhut, Gloxinien (Sinnigien), Lobelien, Monats-erdbeeren, Tabak, Vergißmeinnicht u. a. gleicher Größe:		Für die Ausstellung internationaler Atteste und Vorratteste erhöht sich die nach Maßgabe dieses Gebührentarifs festzusetzende Gebühr um	1,—
a) jede 1. Untersuchung (außer Ziff. 6)	10,—	Duplikate zu allen Untersuchungsattesten werden mit je Ausfertigung berechnet	0,50
b) jede weitere Untersuchung (außer Ziff. 6)	2,50	Zweitausfertigungen (nachträglich ausgestellte Atteste) kosten	1,—
6. Gleichbleibende Gebühren zu den Ziff. 1 bis 5:		Duplikate hierzu je Ausfertigung	0,50
a) Bestimmungen von Unkraut- und Kultursamen in einer vorgeschriebenen Gewichtseinheit (z. B. Feststellung von		Besitzt eine Probe weniger als 60% Reinheit, so wird für die Reinheitsuntersuchung die doppelte Gebühr erhoben.	
		Jegliche beantragte Einzeluntersuchung (außer Ziff. 6) wird als erste Untersuchung der betreffenden Gruppe berechnet (z. B. Herkunft von Fioringras = 12,— DM, 1000-Korngewicht von Alexandrinerklee = 9,— Deutsche Mark oder Auswuchs bei Roggen = 6,— DM).	

DM

In die Reinheitsuntersuchungen bei Timothe ist die Feststellung der Anzahl der entspelzten Körner eingeschlossen. Bei Rispengras gehört zur Reinheitsuntersuchung die Echtheitsuntersuchung. Letztere wird aber zusätzlich zur Reinheitsuntersuchung berechnet. Untersuchungen auf Keimfähigkeit, Echtheit, Gesundheit, die Feststellung des Ziegelgruswertes und die biochemische Keimprüfung setzen stets eine Reinheitsuntersuchung voraus. Die Reinheitsuntersuchung wird hierbei als erste Untersuchung berechnet (z. B. bei einer Luzerneprobe 9,— DM + 2,— DM für jede weitere Untersuchung). Keimprüfungen mit und ohne Vorkühlung sind als zwei getrennte Keimprüfungen zu berechnen.

E. Wasseruntersuchungen

- 1. **Bakteriologische Trinkwasseruntersuchung**
Gesamtkeimzahl auf Gelatine, Bakterium Coli 15,— bis 20,—
- 2. **Abgekürzte chemische Trinkwasseruntersuchung**
Aussehen, Geruch, pH-Wert, Härte, Kaliumpermanganatverbrauch, Chlorid, Ammoniumsalze, Nitrit, Nitrat, Eisen, Mangan, aggressive Kohlensäure, Sulfide 25,— bis 30,—
- 3. **Bestimmung der marmorlösslichen Kohlensäure** 5,—
- 4. **Große chemische Trinkwasseruntersuchung**
Alle unter Ziff. 2 aufgeführten Untersuchungen. Dazu zusätzlich: Sulfat, Calcium, Magnesium, Abdampfdruckstand 45,— bis 60,—
- 5. **Sauerstoffbestimmung** 10,—
- 6. **Chemische Einzeluntersuchungen bzw. Zusatzuntersuchungen zu Ziff. 2 und 3**
 - a) Härten allein 5,—
 - b) pH-Wert, Leitfähigkeit 2,—
 - c) Ammoniumsalze, Nitrit, Chlorid, Sulfat, Phosphat, Silikat, Eisen, Mangan, je Element 4,—
 - d) Calcium, Magnesium, je Element 3,—
 - e) Sonstige Elemente, je Element 10,— bis 20,—
 - f) Abdampfdruckstand 3,—
 - g) Mineralöl 15,— bis 30,—
 - h) Biochemischer Sauerstoffbedarf 30,— bis 40,—
 - i) Absetzbare Schwebestoffe 6,—
 - j) Urochrombestimmung 15,—

7. Untersuchung von Fischereiwässern

- a) Kleine Untersuchung (pH-Wert, Härte) 4,—
- b) Große Untersuchung (pH-Wert, Härte, Kaliumpermanganatverbrauch, Chlorid, Sulfat, Eisen) 20,—

F. Versuche

I. Grundgebühren

- A. **Versuche in Gefäßen**
 - 1. bis 3 l Inhalt 5,—
 - 2. von 3 bis 6 l Inhalt 25,—
 - 3. von mehr als 6 l Inhalt 35,—

Je Nachfrucht im gleichen Jahr wird die Hälfte der vorstehenden Gebühren berechnet.
- B. **Freilandversuche (beim Institut)**
 - 1. für Versuche in Zementkästen 40,—
 - 2. für Versuche in Zylindern 35,—
 - 3. für Versuche in Beeten 25,—
 - 4. Sorten- und Stammpfungen 50,—

Je Nachfrucht im gleichen Jahr wird die Hälfte der vorstehenden Gebühren berechnet.
- C. **Feldversuche**
 - 1. je Teilstück 30,—
 - 2. je Nachfrucht im gleichen Jahr 20,—

DM

II. Ergänzende Untersuchungen

- 1. Bestimmung der Trockensubstanz 3,— bis 6,—
- 2. Chemische Untersuchungen der Erntesubstanz auf N, P, K, Ca, Na, Mg, Cl, SO₄, je Element 6,— bis 10,—
- 3. Chemische Untersuchungen der Erntesubstanz auf B, Cu, Mn, Co, Fe, Zn, je Element 10,— bis 15,—
- 4. Bodenuntersuchungen werden entsprechend dem Leistungsverzeichnis für Bodenuntersuchungen berechnet.

Für Sonderbestimmungen (z. B. Qualitätsbestimmungen) gelten — soweit dies nicht in dem allgemeinen Leistungsverzeichnis des Verbandes bereits angegeben ist — besondere Gebühren, die jeweils durch vorherige Vereinbarungen mit dem Auftraggeber festzusetzen sind.

G. Besondere Untersuchungen

- 1. **Qualitätsweizenuntersuchung**
 - a) Protein, Sedimentationstest, Keimfähigkeit-Vitaskop, Auswuchs, Geruch, Hitzeschäden 45,—
 - b) Verkürzte Untersuchung Protein und Sedimentationstest 27,—
 - c) Fallzahl 10,—
 - 2. **Braugerste**
Untersuchung auf Wassergehalt und Eiweiß i. Tr. 10,—
- Im übrigen werden für besondere Untersuchungen Gebühren nach Vereinbarung erhoben, unter Berücksichtigung von Zeit- u. Materialaufwand sowie Schwierigkeitsgrad.

H. Ermäßigte Gebühren

Die Gebührensätze (mit Ausnahme der für Wasseruntersuchungen) können für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe sowie bei Serienuntersuchungen bis zu 20% ermäßigt werden.

Anhang zum Gebührentarif für die Untersuchung von Saatgutproben zur privaten Orientierung

Zusammenfassung der Gattungen und Arten, die zu den Gruppen I—IV gehören

	Gruppe
Ackerklee	siehe Klee II
Alexandrinerklee	siehe Klee II
Alsike	siehe Klee II
Ampfer	Rumex spec. II
Anis	Pimpinella anisum III
Artischocke	Cynara cardunculus III
Aubergine	Solanum melongena II
Baldrian	Valeriana officinalis III
Baumwolle	Gossypium spec. I
Basilikum	Ocimum basilicum III
Bermudagrass	Cynodon dactylon III
Besenhirse	Sorghum dochna var. technicum I
Beta-Arten	Beta vulgaris IV
Bibernelle	Sanguisorba spec. IV
Blätterkohl	siehe Brassica-Arten II
Blumenkohl	siehe Brassica-Arten II
Bohnen	Phaseolus spec., Vicia faba I
Bohnenkraut	Satureja hortensis III
Boretsch	Borago officinalis III
Brassica-Arten	Brassica spec. II
Braunsenf	siehe Brassica-Arten II
Brokkoli	siehe Brassica-Arten II
Buchweizen	Fagopyrum spec. I
Butterkohl	siehe Brassica-Arten II
Chinakohl	siehe Brassica-Arten II
Cumin	Cuminum cyminum III
Dill	Anethum graveolens III
Drahtschmiele	siehe Schmiele III
Einjährige Rispe	siehe Rispengras III

	Gruppe		Gruppe		
Eierfrucht	Solanum melongena	II	Platterbse	Lathyrus spec.	I
Endivie	Cichorium endivia	III	Platthalmrispe	siehe Rispengras	III
Erbsen	Pisum spec.	I	Porree	Allium porrum	II
Erdbeerklee	siehe Klee	II	Portulak	Portulaca oleracea	III
Erdnußkerne	Arachis hypogaea	I	Quecke	Agropyrum spec.	III
Esparsette	Onobrychis viciaefolia	I	Radies	Raphanus spec.	II
Estragon	Artemisia dracunculus	III	Rapunzel	Valerianella spec., Campanula spec.	III
Feldsalat	Valerianella spec.	III	Raps	siehe Brassica-Arten	II
Feinschwengel	siehe Schwengel	III	Rasenschmiele	siehe Schmiele	III
Fenchel	Foeniculum vulgare	III	Raute	Ruta spec.	III
Fioringras (Straußgras)	siehe Straußgras	III	Reis	Oryza sativa	I
Fruchtbare Rispe	siehe Rispengras	III	Rettich	Raphanus spec.	II
Futterrübe	siehe Beta-Arten	IV	Rhabarber	Rheum spec.	III
Futterkohl	siehe Brassica-Arten	II	Rispengras	Poa spec.	III
Gelbklee	siehe Klee	II	Roggen	Secale cereale	I
Gelbsenf	siehe Senf	II	Rohrglanzgras	Phalaris arundinacea	III
Gemeine Rispe	siehe Rispengras	III	Rohrschwengel	Festuca arundinacea	III
Gerste	Hordeum vulgare	I	Rosmarin	Rosmarinus officinalis	III
(außer Braugerste)			Rosenkohl	siehe Brassica-Arten	II
GINSTER	Sarothamnus spec., Genista spec.	II	Rote Bete	siehe Beta-Arten	IV
Glatthafer	Arrhenatherum elatius	III	Rotklee	siehe Klee	II
Goldhafer	Trisetum flavescens	III	Rotkohl	siehe Brassica-Arten	II
Grünkohl	siehe Brassica-Arten	II	Rotschwengel	siehe Schwengel	III
Gurken	Cucumis sativus	I	Ruchgras	Anthoxanthum odoratum	III
Hafer	Avena sativa	I	Rübsen	siehe Brassica-Arten	II
Hainrispe	siehe Rispengras	III	Rübstiel	siehe Brassica-Arten	II
Härtlicher Schwengel	siehe Schwengel	III	Runkelrübe	siehe Beta-Arten	IV
Hanf	Cannabis sativa	I	Salat	Lactuca sativa	III
Herbstrübe	siehe Brassica-Arten	II	Salbei	Salvia officinalis	III
Hirse	Panicum spec., Paspalum spec., Setaria spec.	I	Sareptasenf	siehe Brassica-Arten	II
Honiggras	Holcus spec.	III	Schafgarbe	Achillea millefolium	III
Hornklee	siehe Klee	II	Schafschwengel	siehe Schwengel	III
Hornschotenklee	siehe Klee	II	Schmiele	Deschampsia spec.	III
Inkarnatklee	siehe Klee	II	Schnittkohl	siehe Brassica-Arten	II
Kamille	Matricaria chamomilla	III	Schnittsalat	siehe Salat	III
Kammgras	Cynosurus cristatus	III	Schotenklee	siehe Klee	II
Kanariensaart	Phalaris canariensis	II	Schwaden	Glyceria spec.	III
Kerbel	Anthriscus cerefolium	III	Schwarzsenf	siehe Brassica-Arten	II
Kichererbsen	Cicer arietinum	I	Schwedenklee	siehe Klee	II
Klee	Letus, Medicago, Melilotus, Trifolium, Trigonella	II	Schwengel (außer Rohr- und Wiesen-schwengel)	Festuca spec.	III
Kleiner Klee	siehe Klee	II	Sellerie	Apium graveolens	III
Knaulgras	Dactylis glomerata	III	Senf	Brassica spec., Sinapis spec.	II
Kohlrabi	siehe Brassica-Arten	II	Serradella	Ornithopus sativus	II
Kohlrübe	siehe Brassica-Arten	II	Silbergras	Corynephorus canescens	III
Kopfsalat	siehe Salat	III	Sonnenblume	Helianthus annuus	I
Koriander	Coriandrum sativum	III	Sojabohne	Glycine max.	I
Kresse	Lepidium sativum	III	Spargel	Asparagus officinalis	I
Kumin	Cuminum cyminum	III	Spinat	Spinacia oleracea	II
Kümmel	Carum carvi	III	Spörgel	Spergula	II
Kürbis	Cucurbita pepo	I	Steckrübe	siehe Brassica-Arten	II
Ladinoklee	siehe Klee	II	Steinklee	siehe Klee	II
Lavendel	Lavandula angustifolia	III	Straußgras (Fioringras)	Agrostis spec.	III
Leinsaat	Linum usitatissimum	II	Sudangras	Sorghum sudanense	III
Liebstock	Levisticum officinale	II	Sumpfschotenklee	siehe Klee	II
Lieschgras (Timothee)	Phleum pratense	III	Thymian	Thymus vulgaris	III
Linse	Lens culinaris	I	Timothee (Lieschgras)	siehe Lieschgras	III
Löwenzahn	Taraxacum spec.	III	Tollkirsche	Atropa belladonna	III
Lupinen	Lupinus spec.	I	Tomate	Solanum lycopersicum	II
Luzerne	Medicago sativa	II	Trespen (außer Wehrl. Trespe)	Bromus spec.	III
Maifrübe	siehe Brassica-Arten	II	Verschiedenblättriger Schwengel	siehe Schwengel	III
Mais	Zea mays	I	Wehrlose Trespe	Bromus inermis	III
Majoran	Majorana hortensis	III	Weidelgras	Lolium spec.	III
Malve	Malva spec.	II	Weißklee	siehe Klee	II
Mangold	siehe Beta-Arten	IV	Weißkohl	siehe Brassica-Arten	II
Markstammkohl	siehe Brassica-Arten	II	Weizen	Triticum spec.	I
Melde	Atriplex hortensis	III	Wermut	Artimisa absinthium	III
Melisse	Melissa officinalis	III	Wicke	Lathyrus spec., Vicia spec.	I
Melone	Cucumia melo	I	Wiesenfuchsschwanz	Alopecurus pratensis	III
Milokorn	Sorghum spec.	I	Wiesenrispe	siehe Rispengras	III
Minze	Mentha spec.	III	Wiesenschwengel	Festuca pratensis	III
Mohn	Papaver spec.	III	Wirsingkohl	siehe Brassica-Arten	II
Möhre	Daucus carota	III	Wundklee	siehe Klee	II
Nachtschatten (soweit nicht einzeln aufgeführt)	Solanum spec.	II	Ysop	Hyssopus officinalis	III
Neuseeländer Spinat	Tetragonia expansa	IV	Zichorie	Cichorium intybus	III
Paprika	Capsicum annum	III	Zuckerhirse	Sorghum caccharatum	I
Pastinaken	Pastinaca sativa	III	Zuckerrübe	siehe Beta-Arten	IV
Persischer Klee	siehe Klee	II	Zwiebeln	Allium cepa	II
Petersilie	Petroselinum spec.	III			
Pfeifengras	Molinia corulea	III			
Pflücksalat	siehe Salat	III			
Phacelia	Phacelia tanacetifolia	III			

Anlage II

**Gebührentarif
für milchwirtschaftliche Untersuchungen**

I. Gebühren für chemische und physikalische Untersuchungen

A. Milch

DM

1. Güteprüfung (Sinnenprüfung, chem. u. bakt. Unters.)	23,—
2. Sinnenprüfung	5,—
3. Reinheitsgrad	3,—
4. Dichte	
a) Aräometer	3,—
b) Pyknometer	10,—
5. Gefrierpunkt	15,—
6. Wasserstoffionenkonzentration (elektrometrisch)	4,—
7. Lichtbrechung im Milchserum	8,—
8. Trockenmasse, gewichtsanalytisch	11,—
9. Fettgehalt	
a) nach Gerber	2,50
b) nach Roese-Gottlieb, Weibull-Stoldt	18,—
10. Stickstoff	
a) Gesamtstickstoff	15,—
b) Kasein	18,—
c) Albumin u. Globulin u. Berechnung d. Reststickstoffes	18,—
11. Eiweißtitler	6,—
12. Milchzucker	
a) gewichtsanalytisch	16,—
b) polarimetrisch	12,—
c) maßanalytisch	14,—
13. Chloride	
a) ohne Veraschung	7,—
b) mit Veraschung	18,—
14. Asche (lös., unlös. u. Gesamtasche)	11,—
15. Asche einschl. Ca-Bestimmung	16,—
16. Asche einschl. Phosphor-Bestimmung	18,—
17. Asche einschl. Ca- und PO ₄ -Bestimmung	22,—
18. Asche Alkalität	15,—
19. Ca im Trichloressigserum	8,—
20. Milchsäure	20,—
21. Säuregrad (Soxhlet-Henkel-Zahl)	3,—
22. Frischezustand (Alkohol-, Alizarol-, Rote-Lauge-Probe u. a.)	1,50
23. Konservierungsmittel (qualitativ) Kaliumbichromad oder Formaldehyd, je	9,—
24. Erhitzungsnachweis	
a) Peroxydaseprobe	3,—
b) Phosphataseprobe	6,—
25. Nachweis der Homogenisierung	5,—
26. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand

B. Milcherzeugnisse (ausgenommen Butter u. Käse) und Milchmischgetränke

1. Güteprüfung einschl. dazugehörige Untersuchungen	
a) Magermilch, Buttermilch, Joghurt u. Kakaotrunk	23,—
b) Schlagrahm (Sinnenprüfung, phys., chem. u. bakt.)	35,—
2. Sinnenprüfung	5,—

3. Fettgehalt nach Gerber	
a) Magermilch, Buttermilch, Kakao- u. Fruchtrunk	3,—
b) Joghurt (Verdünnungsmethode)	4,50
c) Rahm nach Wägemethode	5,—

4. Fettgehalt nach Roese-Gottlieb, Weibull-Stoldt	18,—
5. Trockenmasse, gewichtsanalytisch	11,—
6. Gesamtstickstoff	15,—
7. Dichte des Buttermilchserums	
a) mit dem Aräometer	4,—
b) mit dem Pyknometer	11,—
c) Dichtebestimmung von Buttermilch m. Alkalizusatz	4,—
8. Asche des Buttermilchserums	12,—
9. Säuregrad (Soxhlet-Henkel-Zahl)	3,—
10. Wasserstoffionenkonzentration elektrometrisch	4,—
11. Physikalische Prüfung von Schlagrahm	14,—
12. Viskosität	12,—
13. Verteilungsfähigkeit von Milchmischgetränken	4,—
14. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand

C. Butter, Butterfett und Butterschmalz

1. Güteprüfung (Sinnenprüfung u. Wassergehalt nach der Einheitsmethode)	9,—
2. Sinnenprüfung	5,—
3. Wassergehalt nach der Einheitsmethode	5,—
4. Fettgehalt, gewichtsanalytisch	18,—
5. Wasserfreie Nichtfettstoffe	
a) gravimetrisch	13,—
b) Schnellmethode	8,50
6. Gesamtstickstoff	18,—
7. Milchzucker	17,—
8. Metallgehalt nach der Schnellmethode	
a) Eisen	5,—
b) Kupfer	5,—
c) Mangan	9,—
9. Asche	12,—
10. Stärkenachweis, qualitativ	4,—
11. Kochsalzgehalt, Einheitsmethode	8,—
12. Reichert-Meißl-Zahl, Polenskezahl	28,—
13. Verseifungszahl	10,—
14. Reichert-Meißl-, Polenske- und Verseifungszahl	35,—
15. Jodzahl	15,—
16. Hehnerzahl	15,—
17. Säuregrad bzw. Säurezahl	6,—
18. Rhodanzahl	25,—
19. Buttersäurezahl	20,—
20. A- und B-Zahl	30,—
21. Unverseifbares	18,—
22. Nachweis von Farbstoffen	15,—
23. Refraktion	6,—
24. Schnitffestigkeit	6,—
25. Mikroskopische Wasserverteilung (Quetschpräparat)	6,—
26. Nachweis der Wasserverteilung durch Indikatorpapier	1,—

	DM		DM
27. Verdunstungsverlust	6,—	12. Metallgehalt	
28. Ausölen	6,—	a) Kupfer nach Hänni	25,—
29. Schmelzpunkt	8,—	b) Eisen nach Hänni	25,—
30. Erstarrungspunkt	15,—	13. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Material- aufwand
31. pH im Serum	5,—		
32. Luftgehalt		F. Flüssige Dauermilcherzeugnisse	
a) Schnellmethode	5,—	1. Sinnenprüfung	5,—
b) nach Mennicke	8,—	2. Fettgehalt nach Weibull-Stoldt u. Roese- Gottlieb	18,—
33. Phosphatide	25,—	3. Trockenmasse (gewichtsanalytisch)	11,—
34. Diacetyl und Acetoin	40,—	4. Fettgehalt in der Trockenmasse (ge- wichtsanalytisch)	25,—
35. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Material- aufwand	5. Asche	11,—
D. Quark		6. Säuregrad (Soxhlet-Henkel-Zahl)	3,—
1. Güteprüfung von Sauermilchquark (Sin- nenprüfung, chem. und bakt. Untersu- chungen)	30,—	7. Dichte	
2. Güteprüfung von Speisequark und Schichtkäse		a) mit dem Aräometer	3,—
a) ohne Fett	20,—	b) mit dem Pyknometer	10,—
b) mit Fett	30,—	8. Wasserstoffionenkonzentration (elektrom.)	4,—
3. Sinnenprüfung	5,—	9. Milchzucker (gewichtsanalytisch)	16,—
4. Trockenmasse, gewichtsanalytisch	11,—	10. Milchzucker und Rohrzucker	24,—
5. Fettgehalt		11. Gesamtstickstoff	15,—
a) nach van Gulik	5,50	12. Spionprobe, Haut, Ansatz	2,50
b) gewichtsanalytisch und Schmid- Bondzynski oder Weibull-Stoldt	18,—	13. Weißkraft	4,—
6. Fettgehalt in der Trockenmasse		14. Viskosität	12,—
a) nach van Gulik	15,—	15. Verteilungsfähigkeit von sterilem Ka- kaotrunk	4,—
b) gewichtsanalytisch	25,—	16. Mikroskopische Messung der Fettkügel- chen	5,—
7. Metallgehalt im Sauermilchquark nach der Schnellmethode		17. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Material- aufwand
a) Gesamt	9,—		
b) Eisen	5,—	G. Getrocknete Dauermilcherzeugnisse (Milchpulver)	
c) Kupfer	5,—	1. Güteprüfung einschl. dazugehörige Un- tersuchungen	
8. Säuregrad (Soxhlet-Henkel-Zahl)	6,—	a) bei fettfreien Erzeugnissen	65,—
9. Elektr. Wasserstoffionenkonzentration (elektrom.)	4,—	b) bei fetthaltigen Erzeugnissen	75,—
10. Metallgehalt		2. Sinnenprüfung der Auflösung und des Pulvers	6,—
a) Kupfer nach Hänni	25,—	3. Fettgehalt nach Weibull-Stoldt u. Roese- Gottlieb	18,—
b) Eisen nach Hänni	25,—	4. Trockenmasse (gewichtsanalytisch)	11,—
11. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Material- aufwand	5. Fettgehalt in der Trockenmasse	25,—
E. Käse und Schmelzkäse		6. Säuregrad der Auflösung (Soxhlet-Hen- kel-Zahl)	4,50
1. Güteprüfung, Sinnenprüfung und Fett in der Trockenmasse (gewichtsanalytisch)	28,—	7. Wasserstoffionenkonzentration der Auf- lösung	5,—
2. Sinnenprüfung	5,—	8. Asche	11,—
3. Trockenmasse, gewichtsanalytisch	11,—	9. Trockenmasse und Löslichkeit	
4. Fettgehalt		a) bei fettfreien Erzeugnissen	26,—
a) nach van Gulik	5,50	b) bei fetthaltigen Erzeugnissen	43,—
b) gewichtsanalytisch	18,—	10. Löslichkeit (Sedimentbestimmung)	17,—
5. Fettgehalt in der Trockenmasse		11. Eisengehalt, Rhodan-Methode nach vor- heriger Veraschung	15,—
a) nach van Gulik	15,—	12. Kupfergehalt, Dithizonmethode nach vorheriger Veraschung	15,—
b) gewichtsanalytisch nach Schmid- Bondzynski oder Weibull-Stoldt	25,—	13. Reinheitsgrad (Prüfung auf angebrannte Teilchen)	6,—
6. Kochsalzgehalt ohne Veraschung	8,50	14. Mikroskopisches Bild	3,—
7. Gesamtstickstoff	15,—	15. Gesamtstickstoff	15,—
8. Milchzuckergehalt	16,—	16. Milchzuckergehalt	18,—
9. Asche	11,—	17. Erhitzungsnachweis	
10. Wasserstoffionenkonzentration (elektrom.)	4,—	a) Peroxidaseprobe	4,—
11. Phosphataseprobe	8,—	b) Phosphataseprobe	7,—

	DM
18. Schüttgewicht	10,—
19. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand
H. Kasein	
1. Sinnenprüfung	5,—
2. Wassergehalt (gewichtsanalytisch)	11,—
3. Asche	11,—
4. Gesamtstickstoff	15,—
5. Stärke (qualitativ)	4,—
6. Fettgehalt (gewichtsanalytisch)	18,—
7. Säuregrad (Soxhlet-Henkel-Zahl)	6,—
8. Säurezahl	6,—
9. Milchzucker	13,—
10. Boraxlöslichkeit	10,—
11. Löslichkeit von Rohkasein	8,—
12. Zähflüssigkeit	15,—
13. Korngröße (Mahlungsgrad)	9,—
14. Wasserstoffionenkonzentration (elektrom.)	5,—
15. Schmutzprobe (Filtrationsmethode)	5,—
16. Kupferbestimmung mit Dithizon	15,—
17. Eisenbestimmung	15,—
18. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand
I. Molken und Molkenerzeugnisse, flüssige Molke	
1. Fettgehalt nach Gerber	3,—
2. Dichte mit dem Aräometer	3,—
3. Säuregrad (Soxhlet-Henkel-Zahl)	3,—
4. Trockenmasse (gewichtsanalytisch)	11,—
5. Wasserstoffionenkonzentration	4,—
6. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand
K. Eingedickte und Trockenmolke	
1. Fettgehalt (gewichtsanalytisch)	18,—
2. Trockenmasse (gewichtsanalytisch)	11,—
3. Asche	11,—
4. Säuregrad (Soxhlet-Henkel-Zahl)	4,50
5. Wasserstoffionenkonzentration (elektrom.)	5,—
6. Milchzucker (gewichtsanalytisch)	16,—
7. Gesamtstickstoff	15,—
8. Trockenmasse und Löslichkeit b. Trockenmolke	26,—
9. Löslichkeit (Sedimentbestimmung)	17,—
10. Reinheitsgrad (Prüfung auf angebrannte Teilchen)	6,—
11. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand
L. Molkereigebrauchswasser	
Molkereigebruchs- und Kesselspeisewasser	100,—
1. Sinnenprüfung	5,—
2. Wasserstoffionenkonzentration	4,—
3. Chloride	6,—
4. Nitrate	
a) qualitativ	5,—
b) quantitativ	14,—
5. Nitrite	
a) qualitativ	5,—
b) quantitativ	18,—
6. Sulfate	
a) qualitativ	5,—
b) quantitativ	14,—
7. Eisen	7,50

	DM
8. Mangan	11,—
9. Ammoniak	
a) qualitativ	5,—
b) quantitativ	14,—
10. Oxydierbarkeit	9,—
11. Gesamthärte	
a) nach Blacher	7,50
b) Karbonate und Nichtkarbonate	6,—
12. Kieselsäure	14,—
13. Abdampfrückstand	10,—
14. Glührückstand	15,—
15. Sauerstoffgehalt	15,—
16. Aktives Chlor	15,—
17. Agressive Kohlensäure	15,—
18. BSB ₅	25,—
19. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand
M. Molkereihilfsstoffe	
1. Labstärkebestimmung	14,—
2. Salz	
a) Chloridbestimmung	11,—
b) Eisengehalt	8,—
3. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand
II. Gebühren für bakteriologische Untersuchungen	
A. Milch und Milchzubereitungen	
1. Güteprüfung (Sinnenprüfung, chem. und bakteriologische Untersuchungen)	23,—
2. Sinnenprüfung und bakt. Untersuchungen	14,—
3. Sinnenprüfung	5,—
4. Keimgehalt je nach Zahl der Verdünnungen	6,— bis 10,—
5. Colititer je nach Zahl der Verdünnungen	6,— bis 10,—
6. Eiweißzersetzer	
a) Bouillon-Gelatine je nach Zahl der Verdünnungen	6,— bis 10,—
b) Milch- oder Kaseinagar je nach Zahl der Verdünnung	6,— bis 10,—
c) Peptonwasser	2,50
7. Anaerobienprobe nach Weinzirl oder hohe Schicht	6,—
8. Reduktionsprobe	2,—
9. Mikroskopisches Bild	4,—
10. Keimzahl nach Breed	5,—
11. Hemmstofftest	
a) Weihenstephaner Antibiotikatest	4,—
b) Plattentest	4,— bis 6,—
12. Katalase	3,—
13. Labgärprobe	2,—
14. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand
B. Milcherzeugnisse (ausgenommen Butter und Käse) und Milchmischgetränke	
1. Güteprüfung (Sinnenprüfung, chem. und bakt. Untersuchung)	23,—
2. Sinnenprüfung und bakt. Untersuchung	14,—
3. Sinnenprüfung	5,—
4. Keimgehalt je nach Zahl der Verdünnung	6,— bis 10,—
5. Colititer je nach Zahl der Verdünnung	6,— bis 10,—
6. Eiweißzersetzer	
a) Bouillon-Gelatine je nach Zahl der Verdünnung	6,— bis 10,—
b) Milch- oder Kaseinagar je nach Zahl der Verdünnung	6,— bis 10,—

	DM
c) Peptonwasser	2,50
7. Anaerobienprobe nach Weinzirl oder hohe Schicht	6,—
8. Bei Sauermilcherzeugnissen, Hefen und Schimmel	
a) Verdünnungsmethode	6,—
b) Ausstrichmethode	4,—
9. Fremdkeimgehalt auf Bouillonagar	
a) Verdünnungsmethode	6,—
b) Ausstrichmethode	4,—
c) Peptonwasser	2,50
10. Coliforme Bakterien	6,—
11. Eiweißzersetzer	
a) Bouillon-Gelatine je nach Zahl der Verdünnung	6,— bis 10,—
b) Milch- oder Kaseinagar je nach Zahl der Verdünnung	6,— bis 10,—
c) Peptonwasser	2,50
12. Mikroskopisches Bild	4,—
13. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand
C. Butter	
1. Güteprüfung (Sinnenprüfung, chem. u. bakt. Untersuchung)	17,—
2. Sinnenprüfung und bakt. Untersuchung	13,—
3. Sinnenprüfung	5,—
4. Hefen und Schimmel	
a) Verdünnungsmethode	6,—
b) Ausstrichmethode	4,—
5. Fremdkeimgehalt auf Bouillonagar	
a) Verdünnungsmethode	6,—
b) Ausstrichmethode	4,—
6. Coliforme Bakterien	6,—
7. Eiweißzersetzer	
a) Bouillon-Gelatine je nach Zahl der Verdünnungen	6,— bis 10,—
b) Milch- oder Kaseinagar je nach Zahl der Verdünnungen	6,— bis 10,—
c) Peptonwasser	2,50
8. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand
D. Frischkäse	
1. Güteprüfung (Sinnenprüfung, chem. u. bakt. Untersuchung)	
a) mit Fett	30,—
b) ohne Fett	20,—
2. Sinnenprüfung und bakt. Untersuchung	13,—
3. Sinnenprüfung	5,—
4. Hefen und Schimmel	
a) Verdünnungsmethode	6,—
b) Ausstrichmethode	4,—
5. Fremdkeimgehalt auf Bouillonagar	
a) Verdünnungsmethode	6,—
b) Ausstrichmethode	4,—
6. Coliforme Bakterien	6,—
7. Eiweißzersetzer	
a) Bouillon-Gelatine je nach Zahl der Verdünnungen	6,— bis 10,—
b) Milch- oder Kaseinagar je nach Zahl der Verdünnungen	6,— bis 10,—
c) Peptonwasser	2,50
8. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand

	DM
E. Sauermilchquark	
1. Güteprüfung (Sinnenprüfung, chem. u. bakt. Untersuchung)	30,—
2. Sinnenprüfung und bakt. Untersuchung	13,—
3. Sinnenprüfung	5,—
4. Mikroskopisches Bild	4,—
5. Coliforme Bakterien	6,—
6. Milchzuckerhefen	5,—
7. Eiweißzersetzer	
a) Bouillon-Gelatine je nach Zahl der Verdünnungen	6,— bis 10,—
b) Milch- oder Kaseinagar je nach Zahl der Verdünnungen	6,— bis 10,—
c) Peptonwasser	2,50
8. Reifungsprobe	3,—
9. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand
F. Käse (Hart-, Schnitt-, halbfester Schnittkäse und Weichkäse)	
1. Sinnenprüfung	5,—
2. Colititer je nach der Zahl der Verdünnungen	8,— bis 10,—
3. Anaerobierprobe nach Weinzirl oder hohe Schicht	8,—
4. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand
G. Schmelzkäse und Kochkäse	
1. Sinnenprüfung	5,—
2. Keimzahl je nach der Zahl der Verdünnungen	8,— bis 12,—
3. Colititer je nach Zahl der Verdünnungen	8,— bis 12,—
4. Anaerobierprobe nach Weinzirl oder hohe Schicht	6,—
5. Hefen und Schimmel	
a) Verdünnungsmethode	6,—
b) Ausstrichmethode	4,—
6. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand
H. Dauermilcherzeugnisse, flüssig und eingedickt	
1. Sinnenprüfung	5,—
2. Keimzahl je nach Zahl der Verdünnungen	4,— bis 10,—
3. Colititer je nach Zahl der Verdünnungen	4,— bis 10,—
4. Anaerobierprobe nach Weinzirl oder hohe Schicht	6,—
5. Bombage	3,—
6. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand
J. Dauermilcherzeugnisse, getrocknet	
1. Sinnenprüfung d. Auflösung des Pulvers	6,—
2. Keimgehalt je nach Zahl der Verdünnungen	10,— bis 15,—
3. Colititer je nach Zahl der Verdünnungen	4,— bis 10,—
4. Anaerobierprobe nach Weinzirl oder hohe Schicht	6,—
5. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand

	DM
K. Molkereigebrauchswasser	
1. Volluntersuchung	
Keimzahl auf Bouillonagar und Bouillon-Gelatine, fettspaltende Bakterien, eiweißabbauende Keime, Colibakterien	30,—
2. Sinnenprüfung	5,—
3. Keimzahl	
a) Bouillonagar je nach Zahl der Verdünnung	6,— bis 10,—
b) Bouillon-Gelatine je nach Zahl der Verdünnung	6,— bis 10,—
4. Coliforme Bakterien	
a) Gentianaviolett-Milchzucker-Galle Peptonwasser je nach Zahl der Verdünnung	6,— bis 15,—
b) Membranfiltermethode	5,— bis 10,—
c) Indolprobe	3,—
5. Eiweißzersetzer und Fettspalter	
a) Peptonwasser	2,50
b) Milchagar oder Caseinagar je nach Zahl der Verdünnungen	6,— bis 10,—
c) alkalische Milchplatte	5,—
d) Federstrichkultur	5,—
L. Kulturen	
1. Säuerungskulturen	
a) Hefen und Schimmel Verdünnungsmethode Ausstrichmethode	6,— 4,—
b) Fremdkeimgehalt Verdünnungsmethode Ausstrichmethode	6,— 4,—
c) Coliforme Bakterien	6,—
d) Eiweißzersetzer Bouillon-Gelatine je nach Zahl der Verdünnungen	6,— bis 10,—
Milch- oder Caseinagar je nach Zahl der Verdünnung	6,— bis 10,—
Peptonwasser	2,50
e) Mikroskopisches Bild	4,—
2. Schimmelkulturen	
a) Keimdichte auf Malzagar je nach Zahl der Verdünnungen	6,— bis 10,—
b) Colititer je nach Zahl der Verdünnung	6,— bis 10,—
c) Mikroskopisches Bild	4,—
d) Auskeimfähigkeit	8,—
3. Untersuchung sonstiger Kulturen	je nach Arbeits- und Materialaufwand
M. Einwickler, Milchkannen und Behälter	
	je nach Arbeits- und Materialaufwand
N. Flaschenrollkulturen	
	5,—
O. Lab - Salz - Käse- und Butterfarbe	
1. Keimgehalt	6,—
2. Coliforme Bakterien	6,—
3. Hefen und Schimmel	6,—
4. Farbanstrich für Naturlab	4,—
5. Anaerobierprobe nach Weinzirl oder hohe Schicht	6,—
6. Besondere Untersuchungen	je nach Arbeits- und Materialaufwand

Bemerkungen: Bei gleichzeitiger oder regelmäßiger Einsendung von mehr als 3 gleichartigen Proben kann ein Nachlaß je nach Ersparnis von Arbeit und Material bis zu 25% gewährt werden.
Die Sätze dieses Gebührentarifs gelten für Untersuchungen, die für milchwirtschaftliche Organisationen sowie für Milcherzeuger und für Verteiler von Milch und Milcherzeugnissen durchgeführt werden.
Vereinbarungen, die mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Organisationen über die Durchführung der Maßnahmen zur Güteförderung und der Güteprüfungen getroffen werden, werden von diesem Gebührentarif nicht berührt.

Gebührentarif der Pflanzenschutzämter		Anlage III
— soweit es sich nicht um Gebühren für Amtshandlungen handelt —		
I. Biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln für die Industrie und Untersuchung von Ausfuhrsendungen		
		Gebührentarif nach der Vereinbarung des deutschen Pflanzenschutzdienstes
II. Überwachung		
		DM
1. Leistungsgebühren für die einmalige Kontrolle der Saatreinigungsanlagen im Jahr		
a) bis 10 Ztr. Stundenleistung		10,—
b) bis 15 Ztr. Stundenleistung		15,—
c) über 15 Ztr. Stundenleistung		20,—
2. Phytosanitäre Kontrolle von Spezialbetrieben (Gütezeichen)		
a) Überprüfung von Baumschulen bis 3 ha auf SJS-Befall je angefangenen Hektar		25,— 10,—
b) Gartenbaubetriebe (Unterglaskulturen) bis 1000 qm Glasfläche je weitere 1000 qm		50,— 20,—
c) Gartenbaubetriebe (Freilandflächen) bis 1 ha		50,—
jeder weitere Hektar		20,—
III. Untersuchungen		
1. Spezielle Untersuchungen auf Krankheits- und Schädlingsbefall bei Pflanzen, Pflanzenteilen, Werkstoffen, Vorräten, Erzeugnissen u. a. soweit nicht besonders aufgeführt		5,— bis 100,—
Einfache Untersuchungen, die keinen erheblichen Aufwand erfordern, sind für land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Betriebe gebührenfrei.		
2. Untersuchung von Pflanzkartoffeln auf Virusbefall		
a) Augenstecklingstest je Probe		15,—
b) Serologische Methode je Virus und Probe		25,—
c) Farbttest auf Blattrollvirus je Probe je Steckling		10,— 0,30
d) Abreibungstest auf A- und Y-Virus je Probe je Steckling		15,— 0,30
e) Keimabreibung je Probe		30,—
f) Augenstecklings- und serologische Methode gleichzeitig		30,—
gleichzeitige Untersuchungen nach a) bis e)		60,—
g) Gemüse: Untersuchung von Bohnensaatgut je Probe		20,—
h) Viruskontrolle der (Obst-)Baumschulen je Hektar kontrollierter Fläche		75,—
i) aa) Testung von Obstgehölzen entsprechend den Richtlinien der BBA für die Anzucht von virusgetesteten Obstgehölzen je Pflanze Steinobst		50,—
Kernobst		75,—
bb) getestete Reiser je Auge		0,10
j) Testung von Gehölzen sonstiger Art je Pflanze mindestens		5,—
k) Testung von Erdbeerpflanzen je Pflanze		5,—
je Klon		30,—

	DM
1) Testung von Zierpflanzen	
aa) Chrysanthemen-Test je Steckling	2,—
bb) Nelkentest je Steckling	2,—
3. Untersuchungen von Bodenproben auf Nematoden	
a) Entnahme von Bodenproben je Hektar zuzüglich Erstattung der Auslagen	24,—
b) Untersuchung im Labor auf	
aa) Kartoffelnematoden je Probe	2,—
bb) andere zystenbildenden Nematoden je Probe	2,—
cc) Zysten-Inhaltsuntersuchungen je Probe	5,—
dd) nicht zystenbildende Nematoden je Probe	10,—
4. Prüfung von Kartoffeln auf Krebsfestigkeit	
a) Vorsortierung je Biotyp bis 5 Knollen	3,—
b) Laborprüfung je Biotyp bis 20 Knollen	10,—
c) Feldprüfung je Biotyp bis 50 Knollen	25,—
5. Untersuchung auf dem Gebiet des Holzschutzes (z. B. Hausschwamm- und Hausbockkäferbefall) je nach Umfang der Untersuchung	10,— bis 100,—
zuzüglich Erstattung der Auslagen	
6. Gutachten auf dem Gebiet des Pflanzen-, Vorrats- und Holzschutzes gem. Anlage VIII zur Gebührenordnung	

IV. Beratung

1. Sonderberatungen und Auskunftserteilung an Außenstehende je nach Art und Umfang gem. Anlage VIII zur Gebührenordnung mindestens	5,—
2. Beratung von Verkaufs- und Vertriebsstellen für Pflanzenschutzmittel auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes (einschl. Aufnahme in die Liste der amtlich anerkannten Verkaufsstellen) jährlich	10,— bis 50,—
3. Teilnahme an Lehrgängen (einschließlich Teilnahmebescheinigung)	5,— bis 25,—
4. Flug- und Merkblätter der Biologischen Bundesanstalt Braunschweig	Preise d. BBA
5. Warnnachrichten	
a) für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe sowie für Gartenbaubetriebe Jahresbezug	6,—
b) für sonstige Bezieher Jahresbezug	20,—

Anlage IV

Gebührentarif für Tierzucht

— soweit es sich nicht um Gebühren für Amtshandlungen handelt —	
	DM
1. Wandermelklehrgänge Teilnehmergebühr	
a) je ein Teilnehmer einer Familie	5,—
b) je zwei Teilnehmer einer Familie	3,—
c) von drei Teilnehmern einer Familie ab	—
2. Klauenpflegerlehrgänge (1 Woche)	20,—

Anlage V

Gebührentarif für Betriebswirtschaft

	DM
1. Bearbeitung von Kredit- und Beihilfeanträgen aus Kredit- und Beihilfe-Sonderaktionen	10,— bis 50,—
2. Für die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Buchstellen richten sich die Gebühren nach der „Stader Gebührenordnung“.	
Für die Mithilfe bei der Aufstellung eines Vermögensstatus	20,—
3. Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen zur Gewährung von Investitionsbeihilfen:	
a) für die Mithilfe bei der Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes bei einer Investitionssumme bis zu 25 000,— DM	50,—
bei einer Investitionssumme über 25 000,— DM	100,—
b) für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Beihilfe 2 Promille der tatsächlich nachgewiesenen Netto-Investitionen, mindestens jedoch	5,—
4. Bearbeitung von Anträgen nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. 12. 1967 (BGBl. I S. 1339) nach Maßgabe der entstandenen Auslagen je Antrag	6,—

Anlage VI

Gebührentarif für landwirtschaftliches Bauwesen

	DM
1. Für Spezielle Einzelberatungen auf besondere Anforderung sind die hierdurch entstehenden Selbstkosten nach Maßgabe der GOA zu vergüten.	
2. Für eine Entwurfskizze ist eine Gebühr zu entrichten, die den Selbstkosten entspricht. Für den Zeitaufwand wird die Stundengebühr der GOA zugrunde gelegt.	
3. Für Architektenleistungen werden Gebühren nach der GOA berechnet.	
4. Für die Ausarbeitung von Gutachten und Schätzungen werden die entstehenden Selbstkosten berechnet.	
5. Für Vervielfältigungen von Zeichnungen werden die entstehenden Selbstkosten berechnet. Die für die Aufstellung des Entwurfs erforderlichen Lagepläne und Voruntersuchungen aller Art sind, falls nicht anderes vereinbart, von den Bauherren zu liefern oder besonders zu vergüten.	
6. Bei Prüfung von Anträgen auf zinsverbilligte Kredite und Zuschüsse für einen Spezialverwendungszweck werden 2 Promille der Gesamtbaukosten als Unkostenpauschale, höchstens jedoch berechnet	400,—

Anlage VII

Gebührentarif für

die Milchwirtschaftliche Lehranstalt Gelnhausen die Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Kassel-Oberzwehren und die Gartenbauschule Wiesbaden

Milchwirtschaftliche Lehranstalt Gelnhausen	DM
1. Obermeisterlehrgang (8 Wochen)	80,—
2. Meisterlehrgang (6 Monate)	200,—

	DM
3. Kurzfristige Fortbildungslehrgänge (je Tag)	10,—
4. Aufnahmeprüfung für Meister	20,—
5. Aufnahmegebühren für Obermeister	20,—
6. Ausbildung der Milchkaufleute	
a) Dreitägige Lehrgänge	40,—
Prüfungsgebühren	20,—
b) Zehntägige Lehrgänge	80,—
Prüfungsgebühren	20,—
Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Kassel-Ober-	
zwehren und Gartenbauschule Wiesbaden	
Gebühr für Betriebsleiterlehrgänge	30,—

Anlage VIII

**Gebührentarif
für die Erstattung von Gutachten**

	DM
Für die Erstattung von Gutachten:	
Zeitgebühr je nach Schwierigkeit des Gutachtens — soweit im Gebührentarif nicht anderweitig festgesetzt — je Stunde	12,— bis 15,—
mindestens je Gutachten	37,50

Berechnet werden der Zeitaufwand für die Besichtigung des Objekts, die aktenmäßige Bearbeitung, Besprechungen, Berichterstattungen und Reisen sowie für die Ausarbeitung des Gutachtens, Reisekosten, Post- und Fernmeldegebühren, Schreibgebühren, etwaige Löhne und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet.

Anlage IX

**Gebührentarif
für die Fohlenweide Langenbieber**

	DM
Weidegebühr der Fohlenweide b. Langenbieber Rhön:	
a) für Rinder bis zu 6 Ztr. Gewicht	85,—
b) für Rinder über 6 Ztr. Gewicht	95,—
c) für einjährige Fohlen	85,—
d) für zweijährige Fohlen	95,—

Anlage X

**Gebührentarif
für das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville**

	DM
A. Mostuntersuchungen mit Verbesserungsvorschlägen	4,—
B. Weinuntersuchungen:	
a) Bestimmung der Gesamtsäure	5,—
b) Bestimmung des spez. Gewichtes (Mor.-Westph.W.)	2,—
c) Bestimmung des spez. Gewichtes (Pyknometer)	5,—
d) Alkoholbestimmung	9,—
e) Extraktbestimmung	9,—
Alkohol- und Extraktbestimmung zus. u. Zucker	14,—
f) Bestimmung der flüchtigen Säure	8,—
g) Weinsäurebestimmung	8,—

	DM
h) Zuckerbestimmung	12,—
i) Bestimmung der freien schwefl. Säure	2,—
j) Bestimmung der gesamten schwefl. Säure	3,—
k) Mikroskopische Untersuchung ohne Zentrifugation	3,—
l) Mikroskopische Untersuchung mit Zentrifugation	5,—
m) Alkohol- und Zuckerbestimmung	12,—
n) Bestimmung von Mostgewicht und Säure im angegorenen Most	10,—
o) Untersuchung auf Alkohol + Zucker + Gesamtsäure + freie + gesamte SO ₂ Grundpreis	17,—
p) dto. + Extrakt, Grundpreis	21,—
q) freie und gesamte SO ₂ ind Verbindung mit anderen Untersuchungen, Grundpreis	3,50
r) Gesamtsäure in Verbindung mit anderen Untersuchungen Grundpreis	1,50

C. Weinschönungen:

a) Blauschönungen (grundsätzlich mit Ferrozyankalium) bis 1200 l	6,—
über 1200 l bis 2400 l	8,—
über 2400 l bis 5000 l	10,—
über 5000 l bis 10 000 l	13,—
über 10 000 l	16,—
b) Untersuchung auf wärmelabiles Eiweiß bei Kombination mit Blauschönung	4,—
c) Untersuchung auf wärmelabiles Eiweiß einzeln	5,—
d) Versuche zur Klärung, Geschmacks- oder Farbverbesserung je nach Schwierigkeit ab	6,—
e) l — Ascorbinsäure + freie u. ges. schwefl. Säure	17,—

D. Holzschutzgutachten:

Gutachten	20,—
-----------	------

Anlage XI

**Gebührentarif
für Güteprüfungen der Anlieferungsmilch**

I. Landeskontrollverband Hessen-Nassau e. V.	DM
a) bei Einzelanlieferung (Kannenanlieferung)	2,10
b) bei Sammelanlieferung (über Sammelstellen bzw. Sammeltankwagen)	3,—

Die Berechnung hat unter Zugrundelegung der tatsächlichen monatlichen Lieferantenzahl zu erfolgen.

II. Landeskontrollverband Kurhessen e. V.

je angefangener Kontrollassistententag	59,—
je Stunde Hilfskraft	4,50

171

Auflösung der Hessischen Revierförsterei Treburer Oberwald, Hess. Forstamt Mörfelden

Durch Erlaß vom 18. 12. 1969, III B 2 — 1802 — 0 32 wurde die Auflösung der Revierförsterei Treburer Oberwald zum 31. 12. 1969 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 23. 12. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 2 — 1802 — 0 06

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

e) Bereitschaftspolizei

ernannt:

- zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister Peter Brinkmann (BaL) (9. 12. 69);
- zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister Peter Majewski (BaP) (23. 12. 69);
- zum **Polizeihauptwachtmeister** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Hartmut Kiesser (5. 12. 69), Winfrid Heurich (5. 12. 1969);
- zum **Beamten auf Lebenszeit**: Polizeimeister Jürgen Nießmann (4. 12. 69).

Wiesbaden, 13. 1. 1970

Hessische Polizeischule

Az. VA/I — Tgb.-Nr. 55/70

StAnz. 5/1970 S. 224

e) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

- zu **Polizeimeistern** Polizeimeister (BaL) Friedhelm Hall-dorn (25. 11. 1969); Polizeimeister (BaP) Alfred Cerny (25. 11. 1969);
- zum **Polizeiobermeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** Polizeimeister (BaP) Helmut Ehrig (22. 12. 1969);
- zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Gernot Draeger, Karlheinz Dziony, Leonhard Kaimer (sämtliche 25. 11. 1969);
- die **Polizeihauptwachtmeister** (BaP) Bernd Rainer Deis, Heinrich Waldeck, Karlheinz Palzer (sämtliche 25. 11. 1969), Dieter August Stennei (28. 11. 1969);
- zu **Polizeihauptwachtmeister** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Winfried Aufenanger, Reinhold Becker, Norbert Csenar, Werner Dietz, Edlef Duderstadt, Michael Duschka, Richard Grammbitter, Hugo Gutjahr, Wilhelm Haegel, Michael Hamburger, Günther Hammann, Werner Hendler, Gerhard Hoffmann, Manfred Kähler, Werner Lockner, Gilbert Rimpl, Hugo-Joachim Schilling (sämtliche 1. 10. 1969), Karl-Heinrich Braun, Günter Hindenach, Gerhard Hoyer, Hans-Joachim Jöst, Jürgen Kasper, Karl Friedrich Kopf, Werner Rasch, Detlev Sommerfeldt (sämtliche 1. 12. 1969), Helmut Hüther, Lorenz Krauß (beide 3. 12. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- die **Polizeiobermeister** (BaP) Hartmut Hanke (2. 12. 1969), Joachim Drozella (12. 12. 1969);
- der **Polizeimeister** (BaP) Oswin Karolus (10. 12. 1969);

entlassen von Amts wegen:

- die **Polizeiwachtmeister** (BaP) Walter Eiser (30. 9. 1969), Erhard Schimmel (31. 10. 1969), Hans-Paul Fischer, Bernd Schloßer (beide 31. 12. 1969);

entlassen auf eigenen Antrag:

- die **Polizeioberwachtmeister** (BaP) Werner Erich Krebs, Hans-Jochen Tonn (beide 30. 11. 1969);
- die **Polizeiwachtmeister** (BaP) Edmund Späth (27. 10. 1969), Herbert Borgerding, Manfred Burghardt, Eckhard Diehl, Erhard Knab, Rudi Lotz, Gerhard Lotze, Ludwig Rapp, Erich Schweizer, Hans Selzle, Friedhelm Stumpf, Elmar Vomfell (sämtliche 31. 10. 1969); Joachim Wirsing (3. 11. 1969), Wolfgang Kiebler (15. 11. 1969), Berthold Becker, Ernst Bunke, Jürgen Nickolai, Hans-Dieter Schäfer, Roland Wolf (sämtliche 30. 11. 1969), Horst-Dieter Püschel (14. 12. 1969), Jörg Schäfer (31. 12. 1969).

Wiesbaden, 6. 1. 1970

Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei

P — 71

StAnz. 5/1970 S. 224

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Ministerium

ernannt:

- zum **Staatssekretär** Oberstudiendirektor (BaL) Gerhard Moos (26. 11. 1969);
- zum **Ministerialdirigenten** Ltd. Reg.-Dir. (BaL) Heinrich Trüller (1. 12. 1969);
- zum **Regierungsinspektor** Regierungsinspektor z. A. Lothar Fleischer (27. 11. 1969);

b) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.

ernannt:

- zum **ordentlichen Professor** außerordentlicher Prof. (BaL) Dr. Max Kuck (15. 10. 1969);
- zum **ordentlichen Professor** (BaL) bish. Wissenschaftl. Rat der Universität München Dr. Hans Bock (6. 10. 1969);
- zum **ordentlichen Professor** außerordentlicher Prof. (BaL) Dr. Hans-Dieter Taubert (12. 11. 1969);
- zum **ordentlichen Professor** (BaL) bish. ordentlicher Prof. der TU Berlin Dr. Rudolf Gümbel (12. 11. 1969);
- zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Nikolaus Barth (7. 11. 1969);

c) Philipps-Universität Marburg

ernannt:

- zum **Lektor** (BaW) Jacques Perronet (24. 10. 1969);
- zur **Regierungsinspektorin** Regierungsinspektorin z. A. (BaP) Barbara Riemer (16. 11. 1969);

d) Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

- zur **außerordentlichen Professorin** (BaL) Oberassistentin Dr. Rosalia Maria von Schweitzer (7. 11. 1969);
- zum **Akademischen Rat z. A.** (BaP) Wissenschaftl. Assistent Dr. Heinrich Rufeger (10. 11. 1969);
- zu **Dozenten** die Wissenschaftlichen Assistenten Privatdozenten Dr. Reinhold Hofmann (24. 10. 1969), Dr. Albert Barreva-Vidal (11. 11. 1969);
- zum **Oberassistenten** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Edgar Harsche (3. 11. 1969);
- zum **Regierungsinspektor** (BaL) Regierungsinspektor z. A. Armin Stumpf (31. 10. 1969);
- zum **Hausmeister** (BaP) Peter Bechthold (24. 11. 1969);

e) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

- zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor** (BaL) bisheriger Oberassistent der Universität Erlangen-Nürnberg Dr. Hartmut Wendt (7. 10. 1969);
- zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Gisbert Große-Brauckmann (9. 10. 1969);

entlassen (auf eigenes Verlangen):

- ordentlicher Professor Dipl.-Ing. Joachim Schürmann (mit Ablauf des Monats Oktober 1969);

f) Verwaltung der Staatl. Ingenieurschulen in Frankfurt/M.

ernannt:

- zum **Regierungsoberspektor** Regierungsinspektor (BaP) Peter Schwed (25. 11. 1969);

g) Staatl. Chemieschule — Ingenieurschule — Darmstadt

ernannt:

- zum **Studienrat** (BaL) Studienrat z. A. Dr. Wolf-Dieter Schindler (24. 11. 1969);

h) Staatl. Ingenieurschule für Maschinenwesen — Polytechnikum — Friedberg

ernannt:

- zum **Baurat i. t. S.** (BaL) Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Virgil Papp (4. 11. 1969);
- zum **Baurat i. t. S. z. A.** (BaP) Dipl.-Ing. Manfred Kemnitz (12. 11. 1969);
- zum **Baurat i. t. S. z. A.** (BaP) Dipl.-Ing. Friedhelm Kahn (5. 11. 1969);

f) Staatl. Ingenieurschule Gießen

ernannt:

- zu **Bauräten i. t. S. z. A. (BaP)** Dr. Reiner Möll (6. 11. 1969);
Dr. Dieter Kantelhardt (6. 11. 1969);
- zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing.
Hans Bohlen (5. 11. 1969);
- zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dr. Klaus Kramer (6. 11.
1969),

j) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Rüsselsheim

ernannt:

- zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing.
Karl Claus Müller (12. 11. 1969);

k) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt:

- zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksassessor Dr. Walter
Schäfer (1. 12. 1969);
- zur **Bibliotheksinspektorin z. A. (BaP)** Gudrun Stolper
(25. 11. 1969);

l) Hessische Landesbibliothek Wiesbaden

ernannt:

- zur **Bibliotheksrätin (BaL)** Bibliotheksassessorin Dr. Sa-
bine Beck (28. 11. 1969);

m) Hessisches Landesmuseum in Darmstadt

ernannt:

- zum **Kustos (BaL)** Kustos z. A. Dr. Reinhard Heil (16. 9.
1969);

n) Hess. Institut für Lehrerfortbildung — Hauptstelle Reinhardswaldschule

ernannt:

- zum **Oberstudienrat Studienrat (BaL)** Max Kukis (17. 11.
1969);

o) Verwaltung der Staatl. Schlösser und Gärten Bad Homburg

ernannt:

- zum **Gartenmeister z. A. (BaP)** Walter Neumann (5. 11.
1969).

Wiesbaden, 2. 1. 1970

Der Hessische Kultusminister

P II 1 — 050/35 — 20

StAnz. 5/1970 S. 224

a) Ministerium

ernannt:

- zum **Ministerialrat Oberschulrat (BaL)** Ludwig Rein (23. 12.
1969);
- zum **Oberschulrat Oberbaurat i. t. S. (BaL)** Martin Pel-
zer (23. 12. 1969);
- zum **Regierungsdirektor Oberregierungsrat (BaL)** Werner
Sewerin (23. 12. 1969);
- zum **Oberamtsrat Amtsrat (BaL)** Willy Brandt (23. 12.
1969);
- zu **Amtsräten** die Regierungsamtswärter (BaL) Sigfried
Döring (23. 12. 1969), Johann Erich Maul (23. 12. 1969);
- zum **Regierungsamtswärter** Regierungsoberinspektor (BaL)
Richard Gerlach (23. 12. 1969);
- zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinpektor (BaL)
Michael Siemokat (23. 12. 1969);
- zum **Oberinspektor** Regierungsinpektor (BaL) Hans Pa-
nek (23. 12. 1969);

b) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.

ernannt:

- zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren als Abtei-
lungsvorsteher (BaL)** Wiss. Assistent Dr. Dieter Drechsel
(26. 11. 1969), Dozent apl. Prof. Dr. Rolf Schneider (3. 12.
1969);
- zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungs-
vorsteher** Oberregierungsmedizinrat (BaL) Dr. Gerhard
May (16. 12. 1969);
- zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wiss. Assistent Dipl.-
Kfm. Ulrich Müller (12. 11. 1969);

Führung der Dienstbezeichnung Dozent:außerplanmäßiger Professor Dr. Gustav A d e b a h r (10. 11.
1969);

entpflichtet:

ordentlicher Professor Dr. Gerhard Schoop (mit Ablauf
des Monats September 1969);**c) Philipps-Universität Marburg**

ernannt:

- zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL)
Dr. Wolfgang Wesemann (27. 11. 1969), Dr. Rudolf Allmann
(28. 11. 1969);
- zum **Bibliotheksoberrat** Bibliotheksrat (BaL) Dr. Dieter
Pechel (4. 12. 1969);
- zum **Akademischen Rat z. A. (BP)** Wiss. Assistent Dr.
Hans-Joachim Kunst (1. 12. 1969);
- zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A.
Dr. Henning Sauer (27. 11. 1969);
- zu **Dozenten** die Wiss. Assistenten Privatdozenten Dr. Pe-
ter Erlinghagen (28. 11. 1969), Dr. Walther Hadding (1. 12.
1969), Oberassistent Privatdozent Dr. Reinhard Brandt
(28. 11. 1969);

d) Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

- zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Ober-
arzt Dr. Horst Kirschner (28. 11. 1969);
- zum **Oberassistenten (BaW)** Privatdozent Dr. Hans Well-
höner (1. 12. 1969);
- zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr.
Heinrich Claes (28. 11. 1969);

entlassen (auf eigenes Verlangen):

Oberpräparator Hans-Jürgen Klawun (mit Ablauf des
Monats Dezember 1969);**e) Technische Hochschule Darmstadt**

ernannt:

- zum **Dozenten** Wiss. Assistent Privatdozent Dr. Werner
Meißner (2. 12. 1969);

f) Staatl. Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen Frankfurt am Main

ernannt:

- zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dipl.-Ing.
Josef Kriesche (19. 12. 1969);

g) Pädagogisches Fachinstitut Kassel

ernannt:

- zum **Oberstudienrat Studienrat (BaL)** Friedrich Holz-
grave (20. 11. 1969);

h) Pädagogisches Fachinstitut Wiesbaden

ernannt:

- zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. Heinz-Rudi Müller
(23. 10. 1969);

i) Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

ernannt:

- zum **Archivamtswärter** Archivoberinspektor (BaL) Hans-
Dieter Brand (5. 12. 1969);

j) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt:

- zur **Bibliotheksüberinspektorin (BaL)** Bibliotheksinspek-
torin Helga Neri (15. 12. 1969);

k) Sigmund-Freud-Institut Frankfurt am Main

entlassen (auf eigenes Verlangen):

Oberassistent Dr. Klaus Frank (mit Ablauf des Monats
Dezember 1969);**l) Hessische Landeszentrale für politische Bildung Wiesbaden**in den einstweiligen R u h e s t a n d versetzt:
Regierungsdirektor Günther Wollny (mit Wirkung vom
1. 12. 1969).

Wiesbaden, 13. 1. 1970

Der Hessische Kultusminister

P II 1 — 050/35 — 91

StAnz. 5/1970 S. 225

173 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Genehmigung der Auflösung des Rinderversicherungsvereins Sickenhofen**

Der Rinderversicherungsverein Sickenhofen, Krs. Dieburg, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 31. Jan. 1969 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 13. 1. 1970

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 5/1970 S. 226

174**Genehmigung der Auflösung des Weninger Pferde- und Rindviehversicherungsvereins**

Der Weninger Pferde- und Rindviehversicherungsverein hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 1. 11. 1969 die Auflösung mit Wirkung vom 31. 12. 1969 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 12. 1. 1970

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 5/1970 S. 226

175**Genehmigung der Auflösung des Viehversicherungsvereins Krofdorf-Gleiberg**

Der Viehversicherungsverein Krofdorf-Gleiberg, Kreis Wetzlar, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 30. 11. 1969 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 12. 1. 1970

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 5/1970 S. 226

176**Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises und eines Polizei-Führerscheines**

Die in StAnz. 1969 S. 2090 veröffentlichte Ungültigkeitserklärung des am 2. 4. 1969 von dem Reg.-Präsidenten — Ein-satzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 271 ausgestellten Polizei-Dienstausweises für Polizeimeister Rainer Störck und des am 4. 10. 1966 unter der Listen-Nr 6867 von der Hessischen Polizeischule ausgestellten Polizei-Führerscheins (Klasse 3) für Rainer Störck, geb. am 20. 9. 1948 in Reichenbach, wird hiermit aufgehoben.

Die in Verlust geratenen Ausweise wurden wieder aufgefunden.

Darmstadt, 13. 1. 1970

Der Regierungspräsident

III 26 — 7 d 14 / 7 r 14

StAnz. 5/1970 S. 226

177**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Niederzeuzheim, Landkreis Limburg

Auf Antrag der Gemeinde Niederzeuzheim, Landkreis Limburg, werden folgende in der Gemarkung Niederzeuzheim gelegene Wohnplätze als Gemeindeteile gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt:

„Salzbacher Hof“

„Hubertushof“

„Birkenhof“

Darmstadt, 19. 1. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 — 15

StAnz. 5/1970 S. 226

Bekanntmachung über das Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach/Main, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Farbenbetriebe Gebäude 460/351 auf ihrem Grundstück in Offenbach/M., Flur 23, Flurstück 307/1, Grundbuch Gemarkung Offenbach am Main, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16—25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der HessAusf.-VO zur GewO vom 20. 3. 1912 (Reg.-Bl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 15. 1. 1970

Der Regierungspräsident

IV/5 — 53 b 04.05 — FWO — (18)
460/351

StAnz. 5/1970 S. 226

178**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Oberkleen, Landkreis Wetzlar**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Oberkleen, Landkreis Wetzlar, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1**Einteilung des Schutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Oberkleen und Niederkleen, Landkreis Wetzlar, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)**
- Zone II (engere Schutzzone)**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte und Katasterpläne i. M. 1:1000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2**Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen****I. a) Fassungsbereich des Tiefbrunnens**

Der Fassungsbereich des Brunnens wird gebildet auf dem Flurstück 44, Flur 14, Gemarkung Oberkleen.

b) Engere Schutzzone des Tiefbrunnens

Die engere Schutzzone des Tiefbrunnens erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Oberkleen: Flur 14, Flurstücke 20 bis 40, 215/41, 216/41, 217/42, 43, 45 bis 48, 220/81, 221/81, 236/82, 237/82, 83 bis 90, 218/91, 219/91, 92, 20, 195, 197, 198, 199, 200, 196 tw. (Weg. zwischen den Wegeflurstücken 201 und 202 be-

ginnend und in nördlicher Richtung verlaufend), 204 tw. (nördlicher Teil des Weges, bei Wegeflurstück 201 beginnend) und 209 tw. (Mennerkleebach, Teil zwischen den Flurstücken 49 im Süden und 205 im Norden).

II. a) Fassungsbereich des Schachtbrunnens

Der Fassungsbereich des Schachtbrunnens erstreckt sich auf die Flurstücke 48 und 49, sowie den innerhalb des Flurstückes 48 gelegenen Teil des Vorfluters, Flurstück 200, Flur 13, Gemarkung Oberkleen.

b) Fassungsbereich der Sickerung

Der Fassungsbereich der Sickerung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Oberkleen:

Flur 16, Flurstücke 94 und 95 (je die südlich des Mennerkleebaches gelegenen Teile dieser Flurstücke)

Flur 15, Flurstücke 58 bis 62 (je die südlich des Mennerkleebaches gelegenen Teile dieser Flurstücke), 64 und 65.

c) Engere Schutzzone des Schachtbrunnens und der Sickerung

Die engere Schutzzone für diese beiden Wassergewinnungsanlagen erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Oberkleen:

Flur 15, Flurstücke 161—167, 193, 186 tw. (Teil, westlich der einmündenden Wege 170 und 192), 200 tw. (Graben, westlich des Flurstückes 48), 201, 202, 196, 198 tw. (westlich der Wegeflurstücke 168 und 169), 1 bis 5, 207/6, 208/6, 7 bis 19, 205/20, 206/20, 21 bis 23, 211/24, 214/24, 212/25, 213/25, 26 bis 35, 221/36, 222/36, 37 bis 47, 50 bis 53, 231/54, 232/54, 217/55, 218/55, 56, 215/57, 216/57, 63, 66 und 58 — 62 tw. (jeweils die nördlich des Mennerkleebaches gelegenen Teile dieser Flurstücke).

Flur 16, Flurstücke 164 bis 167, 172, 168 tw. (Teil, östlich der Einmündung des Wegeflurstückes 171), 177, 178 tw. (Teil des Mennerkleebaches östlich des Flurstückes 83), 84, 187/85, 188/85, 86 bis 88, 206/89, 207/89, 90 bis 99, 210/100, 211/100, 101, 195/102, 196/102, 103 bis 107, 197/108, 198/108, 109, 110, 191/111, 192/111 und 112 bis 114.

III. Weitere Schutzzone

Die gemeinsame weitere Schutzzone für die drei Gewinnungsanlagen erstreckt sich auf alle Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkungen Oberkleen und Niederkleen, die von folgenden Grenzlinien umschlossen werden:

Die Grenze verläuft von dem südlichsten Punkt der Ostseite der engeren Schutzzone des Tiefbrunnens 300 m in westlicher Richtung entlang der Wegeflurstücke 201 und 202 Flur 14 bis zur Kreisstraße K 363; entlang dieser 400 m in nordwestlicher Richtung bis zu einem Feldwegeanschluß. 800 m entlang diesem bis zu einer Feldwegekreuzung und dem Höhepunkt 336,3. 100 m in südwestlicher, 70 m in westlicher und 500 m in nördlicher Richtung bis zu einem Feldwegeanschluß. 700 m entlang diesem bis zum Treffpunkt der Kreisstraßen K 363 und K 361 und der Gemarkungsgrenze Oberkleen-Dornholzhausen. 1600 m entlang eines Waldweges und der Gemarkungsgrenze bis zu einer Waldwegekreuzung östlich des Schals-Berges. Weiter in östlicher Richtung 600 m entlang eines über einen Höhenrücken führenden Waldweges bis zu einer Wegeabzweigung. 950 m in südlicher Richtung über den Höhepunkt 291,7 bis zu einem Feldweg der in östlicher Richtung zum Sportplatz Oberkleen führt. Von dort 200 m in südwestlicher und 100 m in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsgebiete (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf die Fassungsgebiete anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- c) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vorzunehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
- i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
 - l) Anlegen von Sickergruben;
- m) Anlegen von Friedhöfen;
- n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
- o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- q) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engeren Schutzzone sollen vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermilchsilos und Gewerbebetrieben;

- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLWF;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLWF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Ton- gruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs Bereich besteht;
- g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- q) Erweiterung des Straßennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser;
- t) Lagerung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs, nicht aber deren Verwendung.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Das Gelände der Fassungsgebiete ist in das Eigentum der Gemeinde zu überführen bzw. hat im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote

1. Engere Schutzzonen

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus den engeren Schutzzonen abgeführt wird.
- b) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzonen sind zu beseitigen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen; Erdaufschlüsse mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche sind einzuzäunen;

- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- e) Die Grabenflurstücke Gemarkung Oberkleen, Flur 14, Flurstücke 200 und 209, Flur 15, Flurstücke 196, 198, 200, Flur 16, Flurstück 178, sind jeweils im Bereich der engeren Schutzzone durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern.
- f) Für die Beschilderung ist der Erlass des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79b 06.15 Tgb. Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

2. Fassungsgebiete

- a) Die Fassungsgebiete sind so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist;
- b) die Fassungsgebiete sind mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern sie nicht im Walde liegen;
- c) die Fassungsgebiete sind gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern;
- d) die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken;
- e) das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Wassergewinnungsanlagen weggeleitet wird;
- f) die Fassungsgebiete sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten;
- g) der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist im Bereich dieser Zonen zu entfernen.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Wetzlar als Untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlichen Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht Kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 (1) Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Luisenplatz 2;
2. Landrat des Landkreises Wetzlar — Untere Wasserbehörde — 633 Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51;
3. Hessisches Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11;
4. Wasserwirtschaftsamt, 634 Dillenburg, Behördenhaus;
5. Katasteramt Wetzlar, 633 Wetzlar;
6. Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar — Kreisbauamt — 633 Wetzlar;
7. Gemeindeverwaltung der Gemeinde Oberkleen, 6309 Oberkleen, Landkreis Wetzlar.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Darmstadt, 19. 12. 1969

Der Regierungspräsident

V/14 (5) — 79 e — 04/01 (0/53)

In Vertretung:

gez. Dr. Riedl

StAnz. 5/1970 S. 226

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1970

Montag, den 2. Februar 1970

Nr. 5

Gerichtssachen

240

Erlaubnisurkunde

VIII 99: Herrn Günter Hermann Ernst Bur ow, geboren am 14. Februar 1915 in Settin, wohnhaft in 5401 Güls, Hospitalstraße 1, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt.

Die Erlaubnis gilt nur für den Amtsgerichtsbezirk Michelstadt i. Odw.; der Geschäftssitz ist Höchst i. Odw.

61 Darmstadt, 23. 1. 1970

Der Landgerichtspräsident

241 Aufgebote

5 C 268/69 — Aufgebot: Der Justizbeamte Richard Adam Müller, Butzbach, vertreten durch Rechtsanwalt Erwin Müller in Butzbach, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Butzbach, Band 66, Blatt 2702, in Abt. III, Nr. 1, für die Kreissparkasse Friedberg (Hessen) eingetragene Grundschuld über 200,— Reichsmark, nebst 5% Zinsen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 21. April 1970, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6308 Butzbach, 7. 1. 1970 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

242

4 N 19/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Baumaschinen- und Geräte GmbH in Einhausen soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Verfügbar sind 150 767,28 DM, die sich jedoch noch um ca. 23 767,28 DM für restliche Gerichtskosten und Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters mindern.

Zu berücksichtigen sind 22 178,84 DM bevorrechtigte Forderungen und 673 589,21 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bensheim, Aktenzeichen 4 N 19/66, niedergelegt.

614 Bensheim, 22. 1. 1970

Der Konkursverwalter:
Dr. E. Hattmer
Rechtsanwalt und Notar

243

N 19/66: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Baumaschinen- und Geräte GmbH in Einhausen, ist Schlußtermin gem. § 162 KO bestimmt auf 4. März 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 24 500,— DM, seine Auslagen sind auf 500,— DM festgesetzt.

614 Bensheim, 20. 1. 1970 Amtsgericht

244

61 N 1967: Konkurs Ph. Vogel KG., Darmstadt, 61 N 1967.

Infolge Neueingangs von Masse, sollen die Gläubiger der Klassen II und III, soweit sie noch nicht befriedigt sind, im Wege der Nachtragsverteilung voll befriedigt werden.

Die Gläubigerliste ist auf der Geschäftsstelle 61 des Amtsgerichts Darmstadt niedergelegt.

Die Summe der Forderungen beträgt 1837,92 DM. Es stehen zur Verfügung 2930,— DM.

61 Darmstadt, 23. 1. 1970

Der Konkursverwalter:
Riechert
Rechtsanwalt

245

Beschluß

31 N 23/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Meder & van de Vathorst, Apparatebau und Antriebstechnik, Groß-Umstadt, Breslauer Straße 2,

wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin Termin bestimmt auf Freitag, den 6. März 1970, um 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Dieburg, Marienstraße 31, Saal 12.

Zugleich wird Schlußtermin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und der Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie gegebenenfalls zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensgegenstände, anberaumt auf Freitag, den 6. März 1970, um 11.30 Uhr, an oben genannten Ort.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle, zur Einsicht der Beteiligten, niedergelegt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 11 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1703,47 DM festgesetzt.

611 Dieburg, 20. 1. 1970

Amtsgericht

246

Beschluß

31 N 24/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maschinenschlossers Heinrich van de Vathorst, Groß-Umstadt, Glockenwiesenweg 8,

wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners Termin bestimmt auf

Freitag, den 6. März 1970, um 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Dieburg, Marienstraße 31, Saal 12.

Zugleich wird Schlußtermin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und der Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie gegebenenfalls zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensgegenstände, anberaumt auf Freitag, den 6. März 1970, um 11.30 Uhr, an oben genannten Ort.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle, zur Einsicht der Beteiligten, niedergelegt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3950,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 116,77 DM festgesetzt.

611 Dieburg, 20. 1. 1970 Amtsgericht

247

Beschluß

81 N 140/69: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 13. 7. 1966 in Bad Soden (Taunus), Im Eichwald 22 (Altersheim), ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Witwe Frau Anna Maria Bernhardt, geb. Engler,

wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 13. März 1970, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 1700,— DM, Auslagen 50,— DM, zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5, Satz 2 der VO vom 22. 12. 1967.

6 Frankfurt (Main), 16. 1. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

248

Beschluß

81 N 249/69: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 2. 1969 in Frankfurt (Main), seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Werbeberaters Bernhard Brechmann, zuletzt wohnhaft Schleidenstraße 26, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 16. 1. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

249

Beschluß

81 N 185/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Wolff, Frankfurt (Main), Schichaustraße 3-5, alleiniger Inhaber der Firma Gebr. Rosenstock, Frankfurt (Main), Eckenheimer Landstraße 60, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 19. 1. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

250 **Beschluß**

81 N 302/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Willy Sauer, Bauunternehmung GmbH**, in Frankfurt (Main), Mannheimer Straße 75, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 6. März 1970, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 9000,— DM; b) Auslagen: 400,— DM.

6 Frankfurt (Main), 19. 1. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

251 **Beschluß**

81 VN 11/68: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der **Frau Ute Meyer, geb. Leibold**, Frankfurt (Main), Stockheimer Straße 36, zuletzt Inhaberin der Handelsfirma „Ute Meyer Metra Discount“, Marktheidenfeld, Oberländerstraße 8, wird aufgehoben, nach dem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldnerin den im Termin 17. Januar 1969 angemommene und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

6 Frankfurt (Main), 22. 1. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

252

81 N 17/70 — **Konkursverfahren**: Über den Nachlaß des am 21. 10. 1969 in Frankfurt (Main), seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Herrn Dr. rer. nat. **Hans Georg Platzer**, zuletzt in Frankfurt (Main), Paul-Ehrlich-Straße 28, wohnhaft, **alleiniger Inhaber der eingetragenen Großwäscherei Dr. Hans Platzer**,

wird heute, am 22. Januar 1970, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Harald Wamp**, Frankfurt (Main), Roseggerstraße 9, Tel.: 56 29 71.

Konkursforderungen sind bis zum 10. März 1970 zweifach, schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. April 1970, um 9.30 Uhr; Prüfungstermin am 15. Mai 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. März 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 22. 1. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

253

81 N 276/69: **Bekanntmachung über die Schlußverteilung**. In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns **Johannes Großmann** in Frankfurt (Main), Zimmerweg 6, **alleiniger Inhaber der Firma Carl Metzger, Papier- und Bürobedarf**, — Az.: 81 N 276/69 AG Ffm. — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es steht ein Betrag vom 3064,71 DM, abzüglich noch zu berichtiger Masseverbindlichkeiten, zur Verfügung.

Die bevorrechtigten Forderungen betragen 11 293,11 DM, die nichtbevorrechtigten 31 693,31 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der

Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 27. 1. 1970

Der Konkursverwalter:
gez. **M a s c h e**
Rechtsanwalt

254

41 VN 1, 2/64: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Boye KG.**, Hanau, Ehrichstraße 4, ist die Vergütung des Konkursverwalters auf 20 000,— DM, seine Auslagen auf 500,— DM festgesetzt.

645 Hanau, 14. 1. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

255

41 N 33/68: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Fuhrunternehmers Richard Dietrich** in Langenselbold, Schiefshütte 35, ist gem. § 204 KO eingestellt.

645 Hanau, 16. 1. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

256

41 N 13/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bauunternehmers Erich Symossek**, Hanau, Friedrichstraße 26,

ist die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 4. 3. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2820,— DM, seine Auslagen auf 40,— DM festgesetzt.

645 Hanau, 22. 1. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

257

41 N 13/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bauunternehmers Erich Symossek**, Hanau, Friedrichstr. 20, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hanau, Az. 41 N 13/65, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen (§ 61, Ziff. 1—3 KO) beträgt 13 714,90 DM. Es ist ein Massebestand von 12 480,— DM verfügbar.

645 Hanau, 22. 1. 1970

Der Konkursverwalter:
Karl Eiermann
Rechtsanwalt und Notar

258

50 N 10/68: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Hessischen Schwellenverwertung Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Kassel, Akazienweg 7,

ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den

24. Februar 1970, um 8.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 21. 1. 1970

Amtsgericht

259

81 N 302/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Willi Sauer, Bauunternehmung GmbH**, Frankfurt (Main), Mannheimer Straße 75, — **Amtsgericht Frankfurt (Main)**, 81 N 302/67, — soll nach Abnahme der Schlußrechnung im Schlußtermin am 6. März 1970 die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Der hierzu verfügbare Massebestand beträgt 5192,17 DM. Von dem Massebestand sind noch etwaige Massekosten, soweit sie noch nicht bekannt sind, zu bestreiten.

Hiernach können nur die Vorrechtsgläubiger gemäß § 61, Ziffer 1 KO, deren Forderungen zur Tabelle mit 85 123,22 DM festgestellt wurden, mit einer Quote rechnen. Alle übrigen Gläubiger fallen aus.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts, zur Einsicht durch die Beteiligten, aus.

Der Konkursverwalter:
Hans Revermann,
Rechtsanwalt,

6231 Schwalbach (Ts.), 22. 1. 1970
Pfungstbrunnenstraße 5

260

62 N 4/70 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der **Fertig-Mend-Tiefkühlkost GmbH.**, Wiesbaden-Biebrich, Arminiusweg 5, vertreten durch ihre Geschäftsführerin **Loni Laubach, geb. Kimpel**, ebenda,

wird heute, am 23. Januar 1970, um 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Robert Lotz**, Wiesbaden, Rheinstraße 82.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 23. Februar 1970.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 2. März 1970, um 14.00 Uhr, Zimmer 250. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. Februar 1970.

62 Wiesbaden, 23. 1. 1970 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstellen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

261

K 8/69: Das im Erbbau-Grundbuch von Groß-Eichen, Band 15, Blatt 810, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Eichen, Flur 4, Flurstück 269, Hof- und Gebäudefläche, im Wilhelmtriesch, Haus Nr. 203, Größe 16,43 Ar,

soll am 20. März 1970, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfield durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Gustav Ellrich und Ehefrau Mariechen, geb. Reinig, Groß-Eichen, zu je 1/2.

Der Wert des Erbbaurechts ist festgesetzt worden auf 50 279,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfield, 11. 12. 1969 **Amtsgericht**

262

K 37/68: Die im Grundbuch von Wohnfeld, Band 14, Blatt 530, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Wohnfeld, lfd. Nr. 1—6, 8—12:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wohnfeld, Flur 5, Flurstück 62, Wegefläche, bei der Rappelmühle, Größe 9,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wohnfeld, Flur 5, Flurstück 70, Wegefläche, Mühlwiesen, Größe 3,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wohnfeld, Flur 5, Flurstück 96, Wegefläche, in der Lenzenwiese, Größe 3,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wohnfeld, Flur 5, Flurstück 61, Ackerland, Grünland, am Mühlrain, Größe 33,08 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wohnfeld, Flur 5, Flurstück 68, Ackerland, Grünland, bei der Rappelmühle, Größe 28,15 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wohnfeld, Flur 5, Flurstück 93, Grünland, in der Lenzenwiese, Größe 26,20 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wohnfeld, Flur 5, Flurstück 71/1, Ackerland, Grünland, Mühlwiesen, Größe 80,00 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wohnfeld, Flur 5, Flurstück 71/2, Grünland, Mühlwiesen, Größe 24,76 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Wohnfeld, Flur 5, Flurstück 71/3, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Mühlwiesen, Größe 44,55 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Wohnfeld, Flur 5, Flurstück 67, Ackerland, Grünland, bei der Rappelmühle, Größe 16,20 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Wohnfeld, Flur 5, Flurstück 94, Grünland, in der Lenzenwiese, Größe 14,30 Ar,

sollen am 20. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfield durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Müller Heinrich Karl Schaaf, Wohnfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfield, 12. 1. 1970 **Amtsgericht**

263

2 K 7/68: Das im Erbbau-Grundbuch von Twiste, Band 16, Blatt 444, eingetragene Erbbaurecht,

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuche von Twiste, Band 14, Blatt 392, unter Nr. 846 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Twiste, Flur 4, Flurstück 39/71, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Lohne, Haus Nr. 267, Größe 12,03 Ar,

in Abteilung II, Nr. 118, für die Dauer von 75 Jahren, seit dem 1. Juli 1963.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Landkreis Waldeck (Domänenverwaltung) eingetragen.

Unter Bezugnahme auf den vertraglichen Inhalt des Erbbaurechts, gemäß §§ 2, 5, Abs. 1, 27, 31, Erbbaurechtsverordnung und die Bewilligung vom 5. Juli 1963 bei Anlegung dieses Blattes, hier vermerkt am 6. November 1963,

soll am Dienstag, dem 28. April 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am a) 29. 4. 1968 und b) 17. 3. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) bezügl. Wilhelm Brede; zu b) bezügl. Irmgard Brede, sind die Eheleute

a) Friseur Wilhelm Brede;
b) dessen Ehefrau Irmgard Brede, geb. Wetekam, — je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 8. 1. 1970 **Amtsgericht**

264

K 12/68: Das im Grundbuch von Hemfurth, Band 10, Blatt 283, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hemfurth, Flur 7, Flurstück 47/10, Hof- und Gebäudefläche, Das Linge, Haus Nr. 144, Größe 9,37 Ar,

soll am 10. April 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße — Sitzungssaal — zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Marie Michel, geb. Neuhaus, in Hemfurth;

b) Wilhelmine Geitz, geb. Michel, in Hemfurth;

c) Ehefrau Helga Voegele, geb. Michel, in Rommershausen;

d) Postfacharbeiter Karl Reinhold Michel, in Rommershausen, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 9. 12. 1969 **Amtsgericht**

265**Beschluß**

K 12/69: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Bezirk Bad Hersfeld, Band 124, Blatt 4473, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hersfeld, Flur 37, Flurstück 41/6, Lieg.-B. 2825, Hof- und Gebäudefläche, Am Frauenberg, Haus Nr. 48 a, Größe 9,50 Ar,

soll am 22. April 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Witwe Agnes Renner, geb. Bartsch, in Bad Hersfeld, zur Hälfte;

2. a) Witwe Agnes Renner, geb. Bartsch, in Bad Hersfeld;

b) Maschinenschlosser Herbert Renner, in Bad Hersfeld;

c) Stenotypistin Renate Renner, in Kassel, in ungeteilter Erbgemeinschaft, zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 9. 1. 1970 **Amtsgericht**

266**Beschluß**

K 18/69: Die im Grundbuch von Sorga, Bezirk Bad Hersfeld, Band 20, Blatt 658, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sorga, Flur 12, Flurstück 16/2, Lieg.-B. 368, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 83, Größe 8,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Petersberg, Flur 2, Flurstück 12/14, Ackerland, Hintert Hahn, Größe 13,14 Ar,

sollen am 29. April 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Schneider Horst Nennstiel;

b) die Ehefrau Helga Budesheim, geb. Nennstiel, beide in Sorga, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 9. 1. 1970 **Amtsgericht**

267

3 K 14/67 Gla.: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 30, Blatt 1204, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 15, Flurstück 265/1, Hof- und Gebäudefläche, am Goldfloß 25, Größe 6,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. 3. 1970, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Elektriker Siegfried Haus und Evelyn, geb. Herrmann, in Hartenrod, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 5. 1. 1970 **Amtsgericht**

268

K 18/69: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Braunfels, Band 52, Blatt 597, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Braunfels, Flur 16, Flurstück 55, Lieg.-B. Nr. 831, Hof- und Gebäudefläche, Salzer Weg 6, Größe 5,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der ideellen Hälfte am 12. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Otto Gärtner, Braunfels (Lahn).

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 22. 1. 1970

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels (Lahn)

269

K 28/69: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 13, Blatt 416, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rommelhausen, Flur 2, Flurstück 133, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 25, Größe 8,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. April 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Metzgermeister Valentin Ross, Altenstadt (Hessen), zu 1/2;

b) dessen Ehefrau Gudrun Ross, geb. Asche, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 216 300,— DM, wovon 33 000,— DM auf das Zubehör entfallen.

Auf die Sammelbekanntmachung im Hess. Staatsanzeiger wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 16. 1. 1970 Amtsgerecht

270

31 K 30/69: Die im Grundbuch von Harpertshausen, Band 10, Blatt 541, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Harpertshausen, Flur 1, Flurstück 70, Ackerland, Am Seechen, Größe 218,07 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Harpertshausen, Flur 3, Flurstück 143, Grünland, Der Distelacker, Größe 130,23 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Harpertshausen, Flur 3, Flurstück 146, Ackerland, An der Mühle, Größe 108,94 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Harpertshausen, Flur 4, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 24, Größe 20,06 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 25. 3. 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dieburg, Marienstraße Nr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fritz Karl Frank, geb. 1. 3. 1951, in Harpertshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 200,— DM.

Bieter müssen im Termin u. U. Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 13. 1. 1970 Amtsgerecht

271**Beschluß**

8 K 13/69: Die im Grundbuch von Manderbach, Band 23, Blatt 859, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Manderbach, Flur 8, Flurstück 351, Ackerland, am Nebelsberg, 7. Gew., Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Manderbach, Flur 9, Flurstück 382, Ackerland, auf dem Hellrain, 4. Gew., Größe 6,82 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Manderbach, Flur 11, Flurstück 112, Ackerland, an der Seite, 9. Gew., Größe 6,36 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Manderbach, Flur 12, Flurstück 249, Grünland (Obstb.), Faulcheswiese, 3. Gew., Größe 4,17 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Manderbach, Flur 12, Flurstück 248, Grünland, in der Faulcheswiese, 3. Gew., Größe 2,44 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Manderbach, Flur 12, Flurstück 247, Grünland, Faulcheswiese, 5. Gew., Größe 5,33 Ar,

sollen am 1. April 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lina Luise Maaß, geb. Blicker, Manderbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 1 auf 165,60 DM;

lfd. Nr. 2 auf 218,24 DM;

lfd. Nr. 3 auf 381,60 DM;

lfd. Nr. 4 auf 200,16 DM;

lfd. Nr. 5 auf 117,12 DM;

lfd. Nr. 6 auf 255,84 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 13. 1. 1970 Amtsgerecht

272

2 K 63/68: Die im Grundbuch von Wolfskehlen, Band 20, Blatt 1093, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Wolfskehlen, Flur 1, Flurstück 442, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Ludwig-Straße 32, 2,64 Ar,

Nr. 2, Flur 6 Nr. 106, Grünland, das Dornheimer Bruch, Größe 7,73 Ar,

sollen am 24. März 1970 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Reinhold Kleinknecht, Wolfskehlen,

b) seine Ehefrau Gisela Kleinknecht geb. Kraft, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 14. 1. 1970 Amtsgerecht

273

41 K 113/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll das im Grundbuch von Wolfgang, Band 5, Blatt 194, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 313/76, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße 8, Größe 6,60 Ar,

am 23. 3. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Dez. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Adam Rasch, in Wolfgang.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 20. 1. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

274

41 K 39/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 82, Blatt 3077 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Flurstück 829, Hof- und Gebäudefläche, Haagstraße 21, Größe 8,45 Ar,

am 18. 3. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Okt. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Angestellter Heinz Heine und Ingeborg, geb. Hülsböhrer, beide in Bruchköbel, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 87 100,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 26. 1. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

275

51 K 109/69: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 76, Blatt 2858, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 5, Flurstück 81/5, Bauplatz, Am Struthberge, Größe 4,21 Ar,

soll am 21. Mai 1970, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Dezember 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Maschinenschlosser Heinz Hett;

b) dessen Ehefrau Helma Hett, geb. Westenfelder, beide in Oberkaufungen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 14. 1. 1970

Amtsgericht

276

5 K 27/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemünden/Wohra belegene, im Grundbuch von Gemünden, Band 33, Blatt 1104, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück,

am Donnerstag, dem 19. März 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, hinter dem Bruch, Größe 13,61 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 1969 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals Frau Emmi Gonder, geb. Debus, in Gemünden (Wohra) eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 1. Dez. 1969 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 125 000,— DM (i. W.: einhundertfünfundzwanzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 26. 1. 1970

Amtsgericht

277

9 K 33/69: Die im Grundbuch von Schwalbach (Taunus), Band 8, Blatt 316, eingetragenen Grundstückshälften der Rosa Kilb, Gemarkung Schwalbach,

lfd. Nr. 6, Flur 38, Flurstück 32, Gartenland, Oberste Gärten, Größe 3,80 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 25, Flurstück 59, Ackerland, Am Einfall, Größe 9,58 Ar,

sollen am 15. April 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 38. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Johann Kilb III;

b) dessen verstorbene Ehefrau Rosa Kilb, geb. Kreisler, Schwalbach (Taunus), zu je 1/2.

Der Wert der Grundstückshälften wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für lfd. Nr. 6 auf 11 400,— DM und für lfd. Nr. 9 auf 6706,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 7. 1. 1970

Amtsgericht

278**Beschluß**

7 K 11/69: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 131, Blatt 6065, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Flur 6, Flurstück 419/3, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 99, Größe 9,85 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. März 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Febr. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wolfgang Naujokat und Margot Weiz, geb. Menzel, in Lampertheim, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 650 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 15. 1. 1970

Amtsgericht

279**Beschluß**

7 K 9/69: Die im Grundbuch von Treisbach, Band 23, Blatt 769, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treisbach, Flur 2, Flurstück 7, Lieg.-B. 166, Grünland, vor der Hardt, Größe 61,50 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Treisbach, Flur 11, Flurstück 21, Ackerland, auf der Höhle, Größe 29,42 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Treisbach, Flur 17, Flurstück 34, Ackerland, die Haar, Größe 73,59 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Treisbach, Flur 14, Flurstück 155/50, Grünland, die Mühlwiesen, Größe 47,00 Ar,

sollen am 9. April 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Matthäus Wagner, in Treisbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 2 auf 8600,— DM;

lfd. Nr. 6 auf 5890,— DM;

lfd. Nr. 11 auf 7350,— DM;

lfd. Nr. 14 auf 8950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 9. 12. 1969

Amtsgericht

280

K 25/67: Die im Grundbuch von Dauernheim, Band 30, Blatt 1489, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Dauernheim, Flur 12, Flurstück 1/3, Hof- und Gebäudefläche, der Hohenberg, Haus Nr. 3, Größe 33,25 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Dauernheim, Flur 12, Nr. 1/2, Hof- und Gebäudefläche, der Hohenberg, Größe 34,67 Ar,

sollen am 19. März 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauingenieur Max Braun, Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Nidda, wie folgt, festgesetzt:

zu lfd. Nr. 1, Flur 12, Nr. 1/3: auf 93 990,— DM;

zu lfd. Nr. 3, Flur 12, Nr. 1/2: auf 27 160,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 13. 1. 1970

Amtsgericht

281**Beschluß**

K 19/68: Die im Grundbuch von Röllshausen, Band 27, Blatt 683, und Band 28, Blatt 716, eingetragenen Grundstücke,

a) Blatt 683, Röllshausen:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röllshausen, Flur 5, Flurstück 69, Ackerland, die Hopfenäcker, Größe 68,85 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Röllshausen, Flur 5, Flurstück 70, Ackerland, die Hopfenäcker, Größe 22,42 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schrecksbach, Flur 8, Flurstück 70/24, Grünland, Wiese, Hutung, der Metzberger Grund, Größe 24,25 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schrecksbach, Flur 8, Flurstück 71/24, Grünland, Wiese, Hutung, der Metzberger Grund, Größe 24,24 Ar,

b) Blatt 716, Röllshausen:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Röllshausen, Flur 19, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Sand, Haus-Nr. 93, Größe 7,55 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Röllshausen, Flur 5, Flurstück 71, Ackerland, die Hopfenäcker, Größe 41,93 Ar,

sollen am Montag, dem 23. März 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Treysa, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1968, 25. 7. 1969, 15. 8. 1969 und 17. 9. 1969 (Tage der Versteigerungsvermerke): Kaufmann Georg Heinrich Schäfer, Röllshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG, wie folgt, abgesetzt: für Nr. 1 auf 10 000,— DM; für Nr. 2 auf 3000,— DM; für Nr. 3 auf 1800,— DM; für Nr. 4 auf 1800,— DM; für Nr. 6 auf 79 060,— DM; für Nr. 8 auf 6000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 14. 1. 1970

Amtsgericht

282

2 K 21/68: Der im Grundbuch von Niedertiefenbach, Band 18, Blatt 692, eingetragene 3/8 Miteigentumsanteil des Kaufmanns Heinrich Schlitt, in Frankenthal, an dem dort eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 59, Flur 1, Flurstück 255, Hof- und Gebäudefläche, Am Hahlberg 85 und 87, Größe 7,04 Ar,

soll am 25. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Katharina Schlitt, geb. Magin, in Frankenthal (Pfalz).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 15. 1. 1970

Amtsgericht

283**Beschluß**

2 K 42/68: Das im Grundbuch von Niedertiefenbach, Band 18, Blatt 692, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 59, Flur 1, Flurstück 255, Hof- und Gebäudefläche, Am Hahlberg 85 und 87, Größe 7,04 Ar,

soll am 25. März 1970, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Zimmer 24, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kaufmann Georg Schlitt, in Frankfurt (Main), zu $\frac{3}{8}$ Idealanteilen;

2. Anna Katharina Schlitt, geb. Magin, in Frankenthal (Pfalz), zu $\frac{3}{8}$ Idealanteilen;

3. Ww. Irmgard Schuy, geb. Schübler, in Essen, zu $\frac{2}{8}$ Idealanteilen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 15. 1. 1970 **Amtsgericht**

284

3 K 62/69: Das im Grundbuch von Wissmar, Band 66, Blatt 2294, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wissmar, Flur 13, Flurstück 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Steinberg, Größe 30,00 Ar,

soll am 25. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Okt. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Wilhelm Zörb, Wissmar.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 100 575,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 23. 1. 1970 **Amtsgericht**

285**Beschluß**

61 K 52/67: Das im Grundbuch von Biebrich, Band 88, Blatt 1545, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 60, Flurstück 134/34, Lieg.-B. 1955, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 6 (jetzt: August-Wolf-Straße 6), Größe 3,13 Ar,

soll am 24. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Toni Gertrud Müller, geb. Schreiber;

b) Irmgard Gerda Kraft, geb. Wiegand;

c) Bernhard Werner Wiegand;

d) Dieter Klaus Wiegand;

e) Rosemarie Heller, geb. Wiegand;

f) Ilse Emma Koch, geb. Wiegand;

g) Doris Wiegand;

h) Franz Rudolf Günter Wiegand;

zu a) bis h): in Wiesbaden-Biebrich, in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 18. 1. 1970 **Amtsgericht**

286**Beschluß**

61 K 55/69: Das im Grundbuch von Kastel, Band 80, Blatt 2905, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 171/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Berstädter Grabenweg, Größe 3,69 Ar,

soll am 31. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Christian Feldmann, Mainz-Kastel;

b) Alois Feldmann, Mainz-Bretzenheim;

c) Anna Maierhöfer, geb. Feldmann, Mainz-Mombach;

d) Franziska Anna Gutmann, geb. Feldmann, Reichenberg b. Würzburg;

e) Therese Feldmann, geb. Thoma, Miltach/Übb.;

f) Alois Ludwig Feldmann, Hechtsheim bei Mainz;

g) Anna Mangold, geb. Feldmann, Gau-Odernheim;

h) Elsa Frey, geb. Feldmann, Mainz-Kastel;

i) Hildegard Biewer, geb. Feldmann, Mainz-Kastel;

zu a) bis i) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 28. 11. 1969 **Amtsgericht**

Öffentliche Ausschreibungen

287

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3115, Ortsdurchfahrt Schlierbach zwischen (km 27.595 bis km 28.310) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3 500 cbm Boden lösen

3 500 cbm Kiessand liefern

2 000 t bit. Tragschicht

6 100 qm Binder und Asphaltfeinbetonschicht

90 lfd. m Schleuderbetonrohre ϕ 1 400 mm

3 400 qm Betonplattenbelag

1 500 lfd. m Betonhochbordstein mit Entwässerungsrinne in Beton und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. 2. 1970 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3115 OD Schlierbach“.

Eröffnung: Dienstag, den 24. 2. 1970 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 22. 1. 1970

Hessisches Straßenbauamt

288

Marburg: Die Bauarbeiten für den Neubau der Brückenbauwerke BW 5, BW 6 und BW 7 im Zuge der L 3073 (Umgehung Wohra) sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

a) BW 5 und 7:

600 cbm Stahlbeton B 300

350 qm Spundwände

b) BW 6:

400 cbm Stahlbeton B 300

65 lfd. m Leichtmetallgeländer

einschl. aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: zu a) 130 Werktage, zu b) 130 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von zu a) 30,— DM, zu b) 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto-Nr. 26 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss am 6. 2. 1970.

Eröffnungstermin am 10. 3. 1970 zu a) 10.00 Uhr, zu b) 10.15 Uhr im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 25. 4. 1970.

355 Marburg, 22. 1. 1970

Hessisches Straßenbauamt

:89

Frankfurt: Die Stahlbauarbeiten für die beiderseitige Verbreiterung des Überbaues und der Penderahmen, die Stahlbetonbauarbeiten für die Verlängerung der beiden Widerlager und die Stützenfundamente, sowie die teilweise Erneuerung der Fahrtrahmplatte der Urselbachtalbrücke in km 484,979 der BAB A 10 bei Frankfurt (M)-Niederursel sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

650 t	Stahlkonstruktion in St 52 herstellen und montieren
750 t	Stahlkonstruktion in St 37 herstellen und montieren
4 500 cbm	Erdaushub
3 500 cbm	Hinterfüllung
2 400 cbm	Beton B 300
2 500 cbm	Beton B 450
330 t	Betonstahl IIIb

Bauzeit: 600 Werkstage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 15. 6. 1970

Geeignete Bewerber des Stahlbaues und des Stahlbetonbaues werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4-6 bis spätestens 6. 2. 1970 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,- DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M), 6821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für die Urselbachtalbrücke in km 484,979 der A 10 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 16. 2. 1970 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 525, ausgegeben.

Als Bieter sind auch Arbeitsgemeinschaften unter Federführung einer Stahlbau- oder Stahlbetonbauunternehmung zugelassen.

Eröffnungstermin am 24. 3. 1970 um 11.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4-6. Zuschlags- und Bindefrist: 30. 6. 1970.

Bieter müssen die „Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen“ erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,- DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem diesigen Amt erhältlich sind.

Frankfurt (M), 26. 1. 1970

Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4-6

:290

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Herstellung einer 3. Fahrspur ohne Deckschicht zw. km 450,3 und km 454,2 — Ostseite — der BAB-Strecke A 10 Kassel-Frankfurt (M) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

51 000 qm	Mutterboden abheben einschl. Rodung
19 100 cbm	Bodenmassen abheben und
12 000 cbm	unter Zugabe von Traßkalk im Damm einbauen
12 000 cbm	Schüttmaterial (Haldenmaterial) liefern und einbauen
23 600 cbm	Frostschutzmaterial 0-50 mm liefern, einbauen
	Herstellung der Entwässerung
28 000 qm	Zementvermörtelung 15 cm dick und
18 400 qm	bituminöse Decke (2,5 cm Asphaltfeinbeton und 15,5 cm Asphalttragschicht) herstellen

Bauzeit: 88 Werkstage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mitte März 1970

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4-6, bis spätestens 6. Februar 1970 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,- DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Herstellung der Verbreiterung zw. km 450,3 und km 454,2 — Ostseite — ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 10. Februar in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 3, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 25. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Zimmer 21 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4-6. Zuschlags- und Bindefrist: 25. März 1970.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,- DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem diesigen Amt erhältlich sind.

Frankfurt (M), 23. 1. 1970

Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4-6

:291

Kassel-Wilhelmshöhe: Für den Neubau des Burgfeld-Krankenhauses in Kassel-Wilhelmshöhe werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

1. Sanitäre Installationsanlagen
2. Heizungs- und Lüftungsanlagen
3. Starkstromanlagen

Das Bauvorhaben umfaßt den Neubau einer Klinik mit ca. 150 Betten. Umbauter Raum etwa 20 000 cbm.

Bewerbungen um Vordrucksendungen (Leistungsverzeichnisse) werden bis spätestens Montag, den 9. 2. 1970, bei dem unterzeichneten Architekten angenommen.

Die Bewerbungen müssen Angaben über die Leistungsfähigkeit des Unternehmens (Anzahl der Mitarbeiter, technische Einrichtungen, bisherige Objekte ähnlicher Größenordnung) enthalten.

Unvollständige Einsendungen können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden.

Beginn der Arbeiten 3. Quartal 1970.

Architekt BDA Dipl.-Ing. Hans Georg Heime l
6 Frankfurt (Main), Leerbachstr. 102

:292

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3147 in der Ortslage Melsungen (Fritzlarer Straße) vom Abzweig B 83 in Richtung BAB zwischen Str.-km 0,3 + 35 — 0,7 + 80 = Bau-km 4,6 + 45 — 4,2 + 00 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

800 cbm	Mutterboden abtragen
5 700 cbm	Erdbewegung
2 200 cbm	untere Frostschutzschicht 0,2/35 (26 cm dick)
600 cbm	obere Frostschutzschicht 0,2/35 (10 cm dick)
5 500 qm	bit. Unterbau 0/35 mm (12 cm dick etwa 290 kg/qm)
5 500 qm	Asphaltbinderschicht 0/12 mm (3,5 cm dick, etwa 84 kg/qm)
5 500 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (3,5 cm dick, etwa 84 kg/qm)
200 cbm	Fundamentbeton B 160 für Stützmauern
300 cbm	Wandbeton B 225 für Stützmauern
320 qm	Sandsteinverblendung als regelmäßiges Schichten-mauerwerk

1 000 m Gehwegenanlagen beiderseits der Straße
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 350 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 5. 2. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 22,- DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 3. März 1970 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

344 Eschwege, 22. 1. 1970

Hessisches Straßenbauamt

:293

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der B 456 zwischen Bad Homburg und Saalburg von km 18.333 bis km 21.224 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 55 000 cbm Bodenabtrag 2.24 — 2.26; 22 000 cbm Bodenabtrag 2.27; 16 000 cbm Bodenabtrag 2.28; 25 000 cbm Bodeneinbau; 9 000 cbm Mutterbodenabtrag; 3 400 lfd. m Dränleitung; 16 400 cbm Frostschutzmaterial; 30 000 qm bit. Tragschicht; 360 kg/qm; 30 000 qm Asphaltbinder 0/25 120 kg/qm; 37 000 qm Asphaltbinder 0/18 84 kg/qm; 37 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 84 kg/qm; 4 000 cbm Bodenaushub für Entwässerungs-Ltg.; 180 lfd. m Schleuderbetonrohre von ϕ 40 cm bis ϕ 80 cm; 1 200 lfd. m Schleuderpreßbetonrohre ϕ 30 cm.

Bauzeit: 450 Werkstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 2. 70 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 20,- DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt (M) Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der B 456 Bad Homburg v. d. H. — Saalburg“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. 1. 70 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 48.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 17. 2. 1970, 10.00 Uhr.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkstage.

62 Wiesbaden, 21. 1. 1970

Hessisches Straßenbauamt

294

Die Deutsche Zentrale für Fremdenverkehr,
Frankfurt am Main, Beethovenstraße 69,
sucht zum sofortigen Eintritt

einen Sachbearbeiter für Personal, Haushalt und Organisation

(Verg.Gr. IVb BAT).

Verlangt werden entsprechende Erfahrungen im öffentlichen Dienst.

einen Sachbearbeiter für Gehalts- und Lohnberechnung

(Verg.Gr. VIb BAT).

Auch für diese Tätigkeit sind entsprechende Erfahrungen im öffentlichen Dienst erforderlich.

Geboten werden außer der Vergütung nach dem Bundesangestellten-Tarifvertrag Mittagessen mit Zuschuß, Beihilfen in Krankheitsfällen und Urlaub nach den Vorschriften des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden umgehend erbeten.

DEUTSCHE ZENTRALE FÜR FREMDENVERKEHR
Frankfurt am Main, Beethovenstraße 69
gez.: Spazier
Hauptgeschäftsführer

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

ELEKTRO KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon- und Antennenanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-Nied Mainzer Landstraße 691 · Tel. 38 33 03

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86

KANALISATION
KLARANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

295

Bei unserer Hauptverwaltung in Kassel sind Planstellen für

Inspektoren / Oberinspektoren

(Bes.Gr. A 9 / A 10 HBesG)

zu besetzen.

Die Tätigkeitsgebiete liegen u. a. im Bereich der Organisation, im Personal-, Finanz- und Prüfungswesen.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie Ihre Laufbahnprüfung mit mindestens befriedigendem Ergebnis abgelegt hätten, über einige Berufserfahrungen verfügen, den Problemen einer modernen Verwaltung aufgeschlossen gegenüberstehen und folgende Fähigkeiten mitbringen:

Initiative, Verhandlungsgeschick, Organisationstalent, selbständiges Arbeiten sowie die Gabe, sich kurzfristig auf nicht alltägliche Aufgaben einzustellen.

Sie können bei uns bis zum Amtmann und darüber hinaus aufsteigen



Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir an den

**LANDESWOHLFAHRTSVERBAND
HESSEN**

3500 Kassel, Ständeplatz 6-10

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt, Stiftstraße 32

Am Eschenheimer Turm - Tel. 06 11 - 28 23 30

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Heim-Orgeln
Lieferung frei - Kundendienst

Stätten gepflegter Gastlichkeit



TAUNUS-HOTEL

Rheinstraße 17-21, gegenüber der Rhein-Main-Halle
Telefon 0 61 21 / 3 97 91, FS 04186143

150 Betten · 60 Bäder

Restaurant und Hubertus-Klause

7 Konferenz- und Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.



Eigene Thermalquellen, Pauschalkuren,
Thermalbäder, Massagen für Passanten,
alle Krankenkassen zugelassen

INHABER: FAMILIE BODECKER

BÄREN - Hotel, Restaurant und Badhaus

WIESBADEN BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 301021

Schloß-Hotel „Grüner Wald“



u. Schloßrestaurant, Wiesbaden, Marktstr. 10
Tel.-Sammel-Nr. 3 95 11 Telex 04 186-719

Inhaber Erich Köhler

Das gediegene und komfortable Haus in zentraler Lage,
150 Betten, Konferenz- und Ausstellungsräume für
Familienfeste und tagungen. Gute Parkmöglichkeiten,
Internationale Küche.

Blum

das moderne, vollklimatisierte Hotel
das international bekannte Café
das exquisite Restaurant
Seit 1878 in Familienbesitz

Wiesbaden,

Wilhelmstr. 44-46, Tel. 0 61 21 - 3 96 11, FS 04-186692

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 5 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968.